Historische Erörterungen.

§. 1.

Das Münzregale des deutschen Ordens in Preussen. — Die hierüber ausgestellten Urkunden. — Ausübung desselben. — Die Kulmer Handfesten. — Ihre Bestimmungen. — Folgerungen aus denselben. — Die ersten D. O. Münzen. — Verhältniss der Städte-Münzen zu dem Münzregale des deutschen Ordens. — Dasselbe Verhältniss der bischöflichen Münzen. — Orte, in denen während der Ordenszeit in Preussen gemünzt wurde. — Das Ausmünzen selbst. — Namen der Münzmeister. — Arten der D. O. Münzen in Preussen. — Ihre Beschaffenheit.

Die Verpflanzung des deutschen Ritterordens nach Preussen kraft der von Seite Conrad's, Herzogs von Masovien, ihm und seinem Meister, Hermann von Salza, gemachten Schenkungen, hatte, wie die Geschichte nachweist [1]), die Gründung eines, wenn auch nicht immer durch die Waffen, so doch stets durch die Gesittung mächtigen Ordens-Staates zur Folge gehabt, eines Staates, in welchem der jedesmalige Hochmeister im Namen der ihm durch feierliche Gelübde untergebenen Ritter- und Priesterbrüder die völlige Landeshoheit ausübte. Diese Landeshoheit ward ihm schon im Jahre 1226, demnach gleichzeitig mit der Schenkung des Kulmerlandes verliehen, und da in derselben des Münzregales ausdrücklich Erwähnung geschieht, so unterliegt es keinem weitern Zweifel, dass der Orden dasselbe in Preussen schon im Jahre 1226 besass. Die darüber von Kaiser Friedrich II. dto. Arimine 1226 mense Martii ausgestellte Urkunde, die im Original nach Voigt's Geschichte Preussens Bd. II. S. 167 n. l. im Königsberger Archive liegt, besitzt das D. O. Central-Archiv in Wien nur in einer vom Habsburger Rudolf I. ausgestellten Original-Bestätigung dto. Wienne VI. Idus Octobris Indictione VI. anno D. 1277 regni vero nostri anno IV., wo man unter anderm liest: „Liceat insuper eis (Fratribus ord. theut.) per totam terram conquisitionis eorum (scl. Prussiam), sicut aquisita per eos et aquirenda fuerit, ad commodum domus passagia et Thelonea

[1]) Das beste Werk über den deutschen Orden in Preussen schrieb Joh. Voigt, Geschichte Preussens IX Bände. Doch über die erste Zeit des Ordens in Preussen noch gründlicher Dr. J. M. Watterich unter dem Titel: „Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preussen." Leipzig bei Engelmann 1857. Schätzenswerth sind die dieser Arbeit beigegebenen Regesten vom Jahre 1209 bis 1251. Das D. O. Central-Archiv besitzt, unter anderen, 10 neue durch mich aus den Regesten des Papstes Innocenz IV. in Rom copirte Urkunden, welche alle zur Beleuchtung des durch Watterich behandelten Gegenstandes gehören, und in die Zeit zwischen 1243 bis 1247 fallen. Eingelegt in: Geschichtsmaterial Bd. II. Nr. 23. — Ueber die dem deutschen Orden vom Herzoge Conrad gemachte Schenkung des Kulmerlandes besitzt das D. O. Central-Archiv nur eine Original-Urkunde, dto. Perusii XV. Kal. Feb. Pontf. Gregorii P. P. IX. an. III. (18. Jänner 1230). Gregorius P. P. IX. Fratribus ord. theut. in Alemania et Prutenorum partibus congratulatur de donatione, quam Hermanno Magistro fecerat C. Dux Poloniae, qui castrum Colme cum pertinentiis suis et quaedam alia castra in Prutenorum confinio domui ord. theut. pro liberalitate sua concessit, adiiciens illis, quidquid de terra Pruterorum vel ipsi fratres, vel eorum coadiutores poterunt obtinere." Man vergleiche darüber Töppen's Geschichte der preussischen Historiographie. Berlin 1853. S. 276 u. ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ordinare, nundinas et fora statuere, Monetam cudere, talliam et alia iura taxare . . . fodinas et Meyeras auri, argenti et aliorum Metallorum ac salis, que fuerint, uel invenientur in terris ipsis, possidere perhenniter et habere" [1]). Dass der deutsche Orden von diesem Rechte einen unumschränkten Gebrauch machte, zeigt die Kulmer Handfeste, dto. in Thorun an. incarnat. D. 1233, V. Kal. Januarii (28. Decemb. 1233), wo gelesen wird: „Item statuimus, ut vna Moneta. Colmensis videlicet, sit per totam terram, et ut de puro et mundo argento denarii fabricentur. Ipsi quoque denarii in tanto valore perpetualiter perseverent, ut eorum LX solidi ponderent vnam marcam, et dicta Moneta non nisi semel in decenniis singulis renovetur, et quotiens renovata fuerit, XII nummi noui pro XIV veteribus cambiantur." Und einige Sätze früher: „Item statuimus, ut quilibet homo, hereditatem a domo nostra habens, fratribus nostris solvat exinde vnum Coloniensem nummum, uel pro eo quinque Colmenses et pondus duarum marcarum cere in recognitionem dominii" etc. [2]). Es gibt also diese Urkunde zuerst eine Garantie gegen den etwaigen Finanzwucher, sie bestimmt den Münzfuss nach Schrott und Korn, und sie tarifirt endlich ausländische Münzen. — lauter Bestimmungen, welche nur vom münzberechtigten Landesherrn ausgehen konnten. Die Bestimmung, dass nur jedes zehnte Jahr eine Münzdevalvation eintreten dürfe, ist ein schöner Beweis von der Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der neuen Landesherren. Während nämlich die Souveraine in einem grossen Theile von Deutschland das Münzregale zur Aussaugung ihrer Unterthanen missbrauchten, trachten die deutschen Ordensritter gerade diesem Systeme, und zwar zum Vortheile des Landes, einen Damm entgegenzusetzen. Es war nämlich unter den Fürsten, um ihre Kammergelder recht zu heben, die Sitte, für jede Stadt ihres Gebietes so zu sagen einen eigenen Münzfuss anzuordnen, so dass die Münze nur dort ihren vollen Werth hatte, wo sie geprägt wurde; in der nächsten Stadt konnte sie nur gegen einen bedeutenden Verlust beim privilegirten Wechsler angebracht werden. Solche Wechselstellen wurden, besonders an Handelsorten, um bedeutende Preise von den Landesherren verpachtet, ein Umstand, der den Handels- und Landmann eben so hart treffen musste, wie die so häufig im Mittelalter vorkommende Verrufung oder Einziehung gangbarer Münzen, und Einführung neuer, die gegen ein bedeutendes Aufgeld in den landesfürstlichen Wechselbänken gegen die alten umgesetzt werden mussten. Nun diesem Münzwucher und dem Aufgeldzwange zu steuern, ward die Kulmer Handfeste gegeben; sie verschreibt nur Einen Münzfuss für

---

[1]) Diese Urkunde ist nach dem Königsberger Orgl. vielfach gedruckt, unter andern bei Dreger Cod. Pomer. Nr. 65 pag. 117. Dogiel Cod. Polon. Tom. IV. pag. 3. Lünig Spicileg. eccles. cont. Tom. I. pag. 5. Hennes' Cod. Dipl. Ord. s. Mar. Theut. pag. 75 sqq. Das Transsumt trägt aus der Gleichzeit die Note: „Hoc privilegium duplicatum est ipsius Rudolphi Rom. regis (sc. mandato), in quo confirmat privilegium Friderici imperatoris secundi." Das Siegel ist abgerissen, die Fäden sind geblieben. Bloss im Allgemeinen wird dieses Privilegiums erwähnt in einer Confirmations-Urkunde Kaiser Karl's IV. dto. Nürnberg 1355 am St. Lucientag (13. December). Hier werden unter anderen als bestätigt angeführt „Czolle, geleite, Munezen, Freiheiten" etc. König Wenzel, Karl's IV. Nachfolger, bestätigte diese Karl'sche Urkunde dto. Nürnberg 1383 am nehsten Sunabend nach sand Gallen tag (18. October). Orgl. im D. O. Cent. Arch. in Wien mit einem beschädigten Siegel auf schwarz-gelben Schnüren. Doch ganz bestimmt wird dieses Regales erwähnt in einer Urkunde Heinrich's VII. dto. in Castris nostris ante Brixiam IV. Idus Iulii 1311, kraft welcher er den Verkauf Pommerns an den deutschen Orden bestätigt. Hier liest man: „Concedentes iisdem fratribus, qui pro tempore fuerint, iurisdictionem ac merum et mixtum imperium exercendi, monetas cudendi, prout hactenus consuetum est observari, ac constituendi et destituendi, plenam et liberam potestatem" etc. Abged. in Lünig's Part. spec. des deutschen Reichsarch. Cont. I. 3. Abth. in Add. Tit. vom deutschen und Johanniter-Orden §. 4 pag. 6. Im Cod. Ms. chart. Nr. 139 D. O. Cent. Arch., wo diese Urkunde als Copie vorkommt, liest man: „in castris nostris ante Bazin;" im Dipl. Juncetanum Cod. Ms. chart. Nr. 86, pag. 198 im D. O. Cent. Arch. ganz richtig: „apud Brixiam." — [2]) Nach einer Copie sec. XV. der von Eberhard von Sayn dto. Culmie 1251, Kal. Octob. bestätigten Kulmer Handfeste, die sich im D. O. Cent. Arch. in Wien vorfindet im Cod. Ms. chart. Nr. 160, pag. 109 et sqq. Schon oftmals gedruckt. Nachweisungen hierüber bei Schweikart über die in Ost- und Westpreussen geltenden Rechte S. 14. Unser Exemplar enthält viele Varianten. Auch bei Hennes l. c. S. 94 sqq.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das ganze Ordensland, nur alle zehn Jahre eine Veränderung der abgenützten Münze und ein nur $14\frac{2}{7}$ Percent (14 = 12) betragendes Aufgeld auf die neue Münze bei der Einziehung der alten. Aber auch die weiteren Bestimmungen zeigen von der väterlichen Fürsorge des deutschen Ordens, das rechtlich erworbene Land so schnell als möglich in den Strom der längs des Rheines sich kundgebenden deutschen Civilisation, und zwar durch Ermöglichung des Handels, hineinzuziehen. Dass der Handel als eines der wichtigsten Vehikel zur Förderung der Cultur gilt, und dass derselbe durch einen geregelten Münzfuss an Solidität gewinnt, ist eine allgemein anerkannte Thatsache. Darum nahm der Orden die Kölner Mark (16 Loth feines Silber), als die in der Handelswelt am meisten accreditirte, zum Massstabe seiner Münzberechnung, und liess aus derselben bloss 60 Schillinge, den Schilling zu 12 Pfennige, schlagen. Wie ganz anders sah es im Ordenslande aus, als Albrecht von Brandenburg aus einer feinen Mark Silber bereits $13\frac{1}{4}$ Mark Münze prägen liess [1])!

Doch wenn auch aus dieser wichtigen Urkunde die Ausübung des Münzregals von Seite der Ordensherren erweislich ist, so steht damit noch keineswegs fest, dass der deutsche Orden schon damals, also 1233, eigene Münzen prägte. Waren ja doch erst kaum sieben Jahre seit der Ankunft der zwei Ritterbrüder Conrad von Landsberg und Otto von Saleiden und ihrer 18 Knechte in Masovien verflossen! In so kurzer Zeit liess sich unter den damaligen Verhältnissen eine geregelte Münzstätte und ein hinreichender Metallvorrath kaum zu Stande bringen, besonders in einem Lande, welches der westlichen Cultur so gut wie fremd war. Wenn daher die Kulmer Handfeste verordnet, „dass stets nur Ein Münzfuss im ganzen Lande sein, und dass die Pfennige von reinem Silber, und zwar 60 Schillinge von Einer Mark geprägt werden sollen, von denen 5 Pfennige gleich sein sollen Einem Kölnischen," so hat damit der Orden nur ausgesprochen, dass er eigene Münzen, wo und in welcher Art er sie zu prägen beabsichtige. Der Kölner Pfennig mochte, nach dieser Bestimmung zu urtheilen, wie überhaupt in Deutschland, so auch hier verbreitet gewesen sein, und darum wurde er, um vielleicht auch eine Gleichförmigkeit in den Ordenseinnahmen, die ihm bereits schon damals aus seinen rheinischen Besitzungen geflossen [2]), zu erzielen, als Münzeinheit und Norm bei den Zahlungen eingeführt.

Ja es scheint vielmehr, da in der erneuerten Kulmer Handfeste vom Jahre 1351 zwar die Grundsätze, nach welchen die Pfennige geprägt werden sollen, aber nirgend die geringste Andeutung vorkommt, ob, wie Vossberg in seiner Münzgeschichte S. 68 bemerkt, während der abgelaufenen 19 Jahre eine Ausmünzung auch wirklich schon vorgenommen worden war, dass der deutsche Orden in den beiden ersten Jahrzehenden nach Ertheilung der Kulmer Handfeste bis zur Erneuerung derselben, also von 1233 bis 1251, von seinem Münzregale gar keinen Gebrauch machte, sondern erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, und zwar in der damaligen Hauptstadt Kulm, seine Münzen, und dies Bracteaten, zu prägen anfing.

In welchem Verhältniss stehen aber die sogenannten bischöflichen und die Städte-Münzen in Preussen zu dem Münzregale des deutschen Ordens?

---

[1]) Ueber das Gewicht, den Gehalt und Werth der preussischen D. O. Münzen gibt Vossberg in der tabellarischen Uebersicht pag. 207 u. ff. seiner Geschichte der preussischen Münzen und Siegel von frühester Zeit bis zum Ende der Herrschaft des deutschen Ordens. Berlin 1843. 4°. die nöthige Auskunft. — [2]) Schon 1207 nimmt der römische König Philipp II. die Besitzungen des deutschen Ordens in seinen Schutz; im Jahre 1211 war schon der deutsche Orden am Ritten bei Lengmos in Tirol ansässig; 1214 in Schlandern, gleichfalls in Tirol; 1216 in Koblenz, 1218 in Mainz, 1219 in Köln, 1220 in Speier, 1221 in Sachsenhausen u. s. w. Die Urkunden der Commende Köln, von denen Hennes in seinem Codex Dipl. pag. X sagt, dass sie ihm nirgend zu Gesicht gekommen, weder gedruckt noch handschriftlich, liegen im D. O. Cent. Arch. Ueber die Stiftung der einzelnen Balleien kann man nachlesen in Voigt's Geschichte des deutschen Ordens in seinen zwölf Balleien. Berlin 1857.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die gründlichen Untersuchungen, die gerade über diese Frage Johannes Voigt in seiner Geschichte Preussens Band II. S. 493, Band III. S. 514 u. ff. und Band VI. S. 632 u. ff., und nach ihm Vossberg in der schon oben genannten Münzgeschichte S. 70 u. ff. anstellten, beantworteten dieselben dahin, dass, während die preussischen Bischöfe in den ihnen vom Orden und dem Papste überwiesenen Landestheilen als vollkommene Landesherren zur Ausübung des Münzrechtes befugt waren, die wichtigsten preussischen Städte den in ihnen unter der Aufsicht des Ordensstaates geprägten Münzen wohl den Namen gaben, nie aber, so lange sie nämlich unter der Ordensherrschaft standen, ein eigenes Münzrecht besassen, oder auf eigene Rechnung und unter eigener Verwaltung Münzen geprägt haben [1]). Dieses Regales hatte sich der Orden nie begeben, vielmehr bei Ertheilung der Privilegien an Städte sich die „tota moneta," die Münze, allezeit vorbehalten [2]). Wenn daher im 13. und 14. Jahrhunderte die Urkunden von Kulmer, Thorner, Elbinger, Königsberger, Danziger und Marienburger [3]) Münzsorten sprechen, oder auch nur im allgemeinen „Preussische Pfennige" anführen [4]); so wollen sie unter diesen und ähnlichen Benennungen nichts anderes, als eigentliche, in den genannten Städten vom Staate geprägte Ordensmünzen verstanden wissen. Erst nach dem Abfalle vom Orden, also etwa um das Jahr 1454, beginnen Danzig, Elbing und Thorn als von Seite Polens münzberechtigte Städte eigene Münzen zu schlagen, dann aber können sie nicht mehr als zu den D. O. Münzen gehörig angesehen werden [5]).

Ganz anders verhält sich jedoch das Münzregale des deutschen Ordens gegenüber der Landesbischöfe. Die Bisthümer von Kulm, Pomesanien und Warmien (Ermeland) hatten sich mit päpstlicher Bewilligung gleich bei ihrer Begründung in eine solche Stellung zum deutschen Orden gesetzt, dass in dem Theile des Landes, welcher einem Bischofe zufiel, weder der Orden, noch ein anderer Herr irgend ein Recht oder Gewalt ausüben durfte, mit andern Worten: die Bischöfe waren in ihren Antheilen vollkommene Landesherren, hatten demnach daselbst eben so gut das Münzregale, wie der Orden in seinem Territorium [6]), denn nur so konnte sich um das Jahr 1251 der Bischof von Ermeland, Anselm, der doch ein D. O. Priester war, gleich nach der Uebernahme des Bisthums in Bezug der Münze mit dem Orden dahin vereinigen, dass die bischöfliche und die Ordensmünze immer zu gleicher Zeit und nach gleichem Werthe und Gehalte umgeprägt werden solle [7]). Ob aber die preussischen Bischöfe von diesem ihrem Rechte einen umfassenden Gebrauch machten, ist nicht so

---

[1]) Nur in den Jahren 1426 bis 1436 wurde, nachdem der Hochmeister Paul von Russdorf nicht im Stande war, die Münze selbst zu unterhalten, den Städten Danzig und Thorn das Ausmünzen des Ordensgeldes gegen den halben Antheil am Gewinne übertragen. Vossberg's Münzen und Siegel etc. S. 10. — [2]) In dem Privilegium der Stadt Preussisch-Holland heisst es daher: „Reliquam dimidiam partem census cum tota moneta nostre domui reservamus." Vossberg l. c. pag. 71. Und doch spricht Voigt l. c. II. S. 570, dass Elbing sowie Kulm ein eigenes Münzrecht hatte. — [3]) In Marienburg wurden unter dem Hochmeister Conrad von Jungingen (1393—1407) Ordensschillinge geprägt. Köhne's Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Jahrgang I. S. 94. — [4]) Vossberg schrieb, wie schon S. 11 d. W. erwähnt ist, eine umständliche Abhandlung über „Münzen und Siegel der preussischen Städte Danzig, Elbing und Thorn. Berlin 1841. 4°." — [5]) In der sogenannten Incorporations-Urkunde dto. Krakau 6. März 1454, durch welche das abgefallene unter Hans von Baysen, dem ehemaligen Rathe des Hochmeisters Heinrich von Plauen, stehende Ordensgebiet mit der Krone Polen, als nunmehriges Herzogthum Preussen, vereinigt wurde, ist in Bezug der preussischen Münze die Bestimmung getroffen worden, dass nach beendigtem Kriege mit dem Orden bloss allein zu Thorn und Danzig Münzen mit dem königl. Bildnisse und Titel sollen geschlagen werden, und zwar, wie die Urkunde sagt, „nostris regiis impensis;" Elbing also und Königsberg mussten sich dieses Vorzuges, der ihnen nur während des fast 13jährigen Krieges zugestanden war, begeben. So Vossberg's Münzen und Siegel S. 11. Doch schon 1457 war der Beisatz „nostris regiis impensis" beseitigt, und Danzig und Thorn erhielten vom Könige Casimir die unbeschränkte Ausübung des Münzrechtes auf immerwährende Zeiten; sie prägten von nun an ihre Schillinge mit dem Stadtwappen auf der einen, und dem gekrönten polnischen Adler auf der andern Seite. Vossb. ibid. S. 12. — [6]) Voigt l. c. Bd. II. S. 474 und 493. — [7]) Ibidem Bd. II. S. 487.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leicht zu erweisen; dass sie übrigens sich desselben zu Zeiten bedienten, zeigt die oberwähnte Uebereinkunft; im 13. und 14. Jahrhunderte mochten sie Bracteaten oder Pfennige geprägt haben, diese lassen sich auch nachweisen, von grösseren Münzen hingegen ist es fast gewiss, dass keine aus ihren Münzstätten hervorgingen, sowie es auch ausgemacht ist, dass sie, und unter ihnen gerade der mächtigste, der von Ermeland, im 15. Jahrhunderte an die Ausübung dieses Münzrechtes gar nicht mehr dachten. Beweis hiefür ist der vom genannten Bischofe im Jahre 1442 auf der Tagfahrt zu Möwe an den Hochmeister Conrad von Erlichshausen gestellte Antrag: er möge münzen lassen, weil wenig Geld im Lande sei [1]).

Die Orte, in denen preussische D. O. Münzen geprägt wurden, sind nach Vossberg's Untersuchungen l. c. S. 72: Kulm erweislich seit 1274, Thorn seit 1292, Königsberg seit 1261, und Elbing seit dem 14. Jahrhunderte. Auch Preussisch-Holland soll nach Voigt l. c. VI. S. 634 einige Zeit eine Münzstätte gehabt haben, was jedoch Vossberg l. c. S. 82 bezweifelt. Etwa um die Mitte dieses Jahrhunderts hört die Benennung der Münzen nach dem Prägungsorte so ziemlich auf, und sowie schon im 13. Jahrhunderte sich hie und da in den Urkunden der Ausdruck „usualis moneta" Bahn brach, so wird am Schlusse des 15. Jahrhunderts fast ausschliesslich nur der preussischen Pfennige Erwähnung gethan, deren Haupt-Münzstätte bis zum Jahre 1454 zu Thorn verblieb, wo seit Wynrich bis auf Ludwig von Erlichshausen's Zeiten mit geringer Unterbrechung stets gemünzt wurde [2]). Es blieb diese Münze in Thorn wohl lange Zeit die einzige, bis unter dem Hochmeister Conrad von Jungingen (1393—1407), jedoch, wie Vossberg l. c sagt, nur für kurze Zeit, eine zweite Münzstätte zu Marienburg, und dann unter dem Hochmeister Heinrich von Plauen (wenn nicht früher, siehe Voigt l. c. Bd. VI. S. 633 n. 3) eine dritte zu Danzig errichtet wurde. Nach dem Abfalle der grossen Städte [3]) liess der Orden einige Zeit allein in Marienburg prägen; darauf ward die Münze zu Königsberg (seit etwa 1457) eingerichtet, und daselbst das Ordensgeld bis zur Secularisirung des Landes im Jahre 1525 geschlagen [4]).

Das Ausmünzen selbst liess der Orden so besorgen, wie er es in seinen rheinischen Besitzungen wahrnahm; entweder liess er dies durch eigene Ordensbeamte geschehen, oder er übertrug das Recht, wie wir oben sahen, einigen Städten des Landes, doch also, dass er als Oberherr stets die gesetzliche Bestimmung über die Art der Ausübung sich vorbehielt. Unter den Ordensbeamten hatte die Oberaufsicht über das Münzwesen bis zum Jahre 1309, also bis zur Verlegung der hochmeisterlichen Regierung von Venedig nach Marienburg, der Landmeister, von da ab aber der Grosscomthur und unter ihm der Ordenstressler [5]). War aber die Münze den Städten anvertraut, so stand ihr irgend ein angesehener Bürger vor, der von dieser Aufsicht den Namen „monetarius," Münzmeister, erhielt, und in der Regel dem Ordens-Comthur der Stadt, in welcher sich die Münze befand, unterstand und zur Rechnungslegung verpflichtet war. Voigt nennt l. c. III. S. 514 n. 3 einen Albertus Magister monetae zu Königsberg im 13. Jahrhunderte, Vossberg l. c. S. 69 zum Jahre 1308 den Bürger Meinike oder Menice, und zum Jahre 1391 den Bürger Johann Lepper als Münzmeister von Thorn; unter dem Hochmeister Ulrich von Jungingen war Dit. Mynlein Ordens-Münzmeister in Danzig; unter Heinrich von Plauen und unter Michaël von Sternberg stand der Münze zu Danzig Benedict Pfennig als Pächter vor. Seit dem 15. Jahrhunderte hingegen war die Haupt-Münzstätte des Ordens, Thorn, erweislich nicht mehr in den Händen der Stadt, sondern die gesammte Münzverwaltung wurde schon einem Ordensbeamten als Münzmeister übergeben.

---

[1]) Vossberg l. c. pag. 70. — [2]) Vossberg Münzen und Siegel S. 31 n. 3. — [3]) Siehe S. 22 d. W. — [4]) Kühne's Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde Jahrgang I. S. 90. — [5]) Vossberg l. c. pag. 70.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die letzte Spur, dass die dortige Münze noch in den Händen eines Bürgers war, gibt nach Voigt l. c. VI. S. 634 eine hochmeisterliche Verordnung vom Jahre 1380, wie es mit dem Versuche der Münze, oder der Münzprobe zu Thorn gehalten werden solle. „Seitdem dann," spricht Voigt l. c. weiter, „schon im Jahre 1404 der Ordensbruder Peter von Waldheim vom Münzamte in Thorn abgeht, und es dem dortigen Hauscomthur übergibt, finden wir diese Hauptmünze des ganzen Landes beständig unter der Verwaltung von Ordensbrüdern." In diese Zeit fallen als Münzmeister zu Thorn zum Jahre 1415 Bruder Engelhardh Nothafft, zum Jahre 1420 Kochberg, und unter Conrad von Erlichshausen Hanns von Lichtenstein, welcher 1454 in die Gefangenschaft der Aufständischen gerieth [1]). Die Gewohnheit der deutschen Fürsten, die Münze auf Zeit- oder Erbpacht gegen einen gewissen Antheil am Gewinne auszuthun, war, mit Ausnahme der schon S. 22 n. 1 d. W. erwähnten kurzen Periode von 1426 bis 1436, im Ordenslande so gut wie unbekannt, demnach auch ihre üblen Folgen auf die Finanzen des Landes nicht denkbar. Ihre Zerrüttung, besonders seit dem Thorner Frieden 1466, hat in ganz andern Ursachen ihren Grund; sie nachzuweisen ist die Aufgabe der Ordensgeschichte.

Nun welche Arten von Münzen liess der Orden in Preussen während seines Bestandes bis zu seiner Auflösung im Jahre 1525 prägen?

1. Den Denar oder Pfennig, auch Bracteat, Hohlpfennig, genannt, welcher die allein ausgeprägte Ordensmünze unter den ersten D. O. Beherrschern des Landes bis auf Wynrich von Kniprode war, welcher 1382 starb. (Taf. I. 1—18.) Nach diesem Hochmeister dauern die Pfennige, doch schon neben gröberen Münzen, allerdings noch unter seinen unmittelbaren Nachfolgern fort, ja es scheint, dass sie sich im Verkehre bis auf die Zeiten Albrecht's von Brandenburg erhielten [2]), doch immer mehr und mehr von der gröberen Münze verdrängt. Zu diesen gröberen Münzen gehört:

2. Der Solidus oder Schilling. Dieser wurde als Hauptmünze des Ordens zuerst unter dem Hochmeister Wynrich, und dann von fast allen seinen Nachfolgern bis auf Johann von Tiefen († 1497) als 60. Theil einer Mark Münze ausgeprägt. Taf. I. 23, 24, 29 u. s. w.

3. Der Groschen begann zuerst unter Johann von Tiefen nach dem 13jährigen Kriege, und blieb, weil er nach dem Muster der damaligen polnischen Groschen zu drei Schillingen geschlagen wurde, die Lieblingsmünze des Landes. Abgebildet Taf. II. 45.

4. Halbschoter, von denen 45 eine Mark betrugen, wurden zuerst unter dem Hochmeister Wynrich, dann aber auch unter dem Hochmeister Michaël, aber nur versuchsweise geprägt; sie sind abgebildet Taf. I. 25.

5. Vierchen, diese wurden wahrscheinlich nur unter Wynrich und Conrad von Rothenstein geschlagen. Ihre Benennung haben sie entweder, weil sie der vierte Theil eines Halbschoters sind, oder weil sie vier Pfennige galten. Abgebildet ist ein Viercher Taf. I. 26.

Die hier genannten Münzen sind alle von Silber, bald besser, bald schlechter im Gehalt, je nachdem der Orden in glücklicheren oder in traurigeren Zeiten prägen liess. Goldmünzen mussten selbst in der Blütezeit des Ordens sehr wenige circulirt haben; man kennt bis jetzt nur einige Ducaten oder preussische Gulden vom Hochmeister Heinrich von Plauen. (Taf. I. 30.) Die Goldmünzen vom letzten Hochmeister, Albrecht (Taf. II. 49.), stehen ebenfalls ziemlich vereinzelt da, sowie auch seine 8-Groschen-Stücke vom Jahre 1526, die nach Beendigung des polnischen Krieges auf 6 Gro-

---

[1]) Vossberg's Münzen und Siegel S. 32. In einer Urkunde des D. O. Cent. Arch. dto. Thorn 30. Juli 1402 kommt schon jener Peter von Waltenheim (sic) als Thorner Münzmeister vor. — [2]) Siehe Vossberg's Münzgeschichte S. 87.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schen herabgesetzt wurden (Taf. II. 47.), und dann seine Thaler- oder 32-Groschen-Stücke (Taf. II. 53.) [1]).

Alle die hier aufgezählten Münzgattungen bieten in ihren Geprägen nur sehr wenig Verschiedenheit dar. Die Hauptseite zeigt durchgängig den Hochmeisterschild mit der Aufschrift: „Magister generalis," wie auf den Vierchen, oder führt, wie auf den Schillingen, den Namen des Hochmeisters mit dem Titel „Magister" und der Zahl der wievielte des Namens; die Rückseite hat den einfachen Ordensschild mit der Umschrift: „Moneta Dominorum Prussie."

Die Halbschoter zeigen auf der Hauptseite den Hochmeisterschild in fünfbogiger Einfassung und die Umschrift: „Moneta Dominorum Prussie," auf der Rückseite aber ein Blumenkreuz mit der Legende: „honor Magistri iudicium diligit." Albrecht's grössere Münzen änderten diesen Spruch in: „honor Magistri iustitiam diligit." Die Vierchen haben auf der Avers den Hochmeisterschild mit: „Magister generalis;" auf der Revers ein freistehendes D. O. Kreuz mit: „Dominorum Prussie."

Seit dem Hochmeister Michael erscheinen jedoch die unter ihm im Jahre 1416 geprägten D. O. Schillinge mit einem bis an den Rand verlängerten Kreuze, und gehen bis auf Ludwig von Erlichshausen, etwa 1467. (Taf. I. 33, 34 und 40.) Diesen Gattungen fehlt das Krückenkreuz und nur der Adler zeigt das Hochmeisterwappen an. Heinrich Reuss von Plauen und seine Nachfolger bis auf Johann von Tiefen kehrten wieder zu dem älteren Gepräge zurück (Taf. I. 36, 37, und II. 43.), bis der letztere das Krückenkreuz wieder wegliess, dagegen aber auf einem Theile seiner Münzen die Balken des Ordenskreuzes in Form einer Lilie bis zum Rande der Münze verlängerte (Taf. IX. 113 a.), an andern hingegen die Form, welche seit dem Jahre 1416 bis etwa 1467 üblich war, wieder annahm (Taf. II. 45 und 46.), und darin von seinem Nachfolger, Friedrich von Sachsen, der, wenn man von der Goldmünze des Heinrich von Plauen absieht, der erste sein Familienwappen beisetzte, nachgeahmt wurde. Den Familiennamen hat nur die oberwähnte Goldmünze und einige seltene Schillinge Ludwigs von Erlichshausen. Der letzte Hochmeister, Albrecht, wich jedoch von dem alten Herkommen schon gewaltig ab. Einmal nannte er sich, was bis jetzt unerhört war: „Albertus, Dei gratia Magister generalis" und dann setzte er auf die Avers den brandenburgischen Adler im freien Felde mit dem hohenzollern'schen Brustschilde (Taf. II. 48.), welcher mit dem Jahre 1520 in einem auf dem langen Ordenskreuze ruhenden Schilde erscheint. (Taf. II. 51.) Die Rückseite blieb, was das Kreuz anbelangt, wie auf den Münzen seines Vorgängers gleich, aber die alte Bezeichnung: „Moneta Dominorum Prussie" ward ausgelassen, und dagegen der Spruch: „Salva nos Domina" und die Jahreszahl angenommen [2]).

---

[1]) Noch andere während des Krieges mit Polen vom Hochmeister Albrecht geschlagene Nothmünzen führt Vossberg l. c. pag. 199 u. ff. an. Das D. O. Münzcabinet besitzt selbe nicht. Die während der Zeit des deutschen Ordens in Preussen gebräuchlichen Rechnungsmünzen sind in Vossberg l. c. S. 77 nachzulesen. — [2]) Das Nähere über die genaueren Unterschiede dieser verschiedenen Gepräge im besonderen Theile. Nach Vossberg's Münzgeschichte S. 103 n. 1 soll kein Beispiel vorhanden sein einer in neuerer Zeit nachgemachten preussischen Ordensmünze, wenn es gleich an erdichteten nicht fehle. Einige falsche Schillinge, welche allerdings, jedoch nur äusserst selten, vorkommen (vergl. dasselbe Werk S. 183), seien nach des gelehrten Verfassers Ansicht nicht zur Täuschung für Münzsammler, sondern bereits zur Ordenszeit von Falschmünzern, deren einer im genannten Werke S. 119 zum Jahre 1398 angeführt wird, verfertigt, und neben den echten guthaltigen in Umlauf gesetzt; sie sind leicht an ihrem schlechten Gepräge (Stempelschnitt), noch mehr aber daran zu erkennen, dass sie nur aus schlecht versilbertem Kupfer oder Messing bestehen. Das D. O. Münzcabinet besitzt mehrere solcher wahrscheinlich falscher Schillinge, so z. B. von Michael Post-Nr. 304, 313, 324; von Heinrich von Plauen Post-Nr. 453 und 462; von Martin Post-Nr. 54 und 521; von Johann Post-Nr. 529 u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2.

Das Münzregale des deutschen Ordens in Liefland und Deutschland. — Vereinigung der liefländischen Schwertbrüder mit dem deutschen Orden. — Zustand der neuen Acquisition. — Bischöfliche Münzen in Liefland. — Dorpat's bischöfliche Münzen und ihre Arten. — Riga's bischöfliche Münzen und ihre Arten. — D. O. Münzen in Liefland. — Des D. O. Münzstätten in Liefland. — Das Münzregale des deutschen Ordens in deutschen und wälschen Landen. — Kein Gebrauch desselben zur Zeit der Deutschmeister. — Das Münzregale des Comthurs zu Mergentheim. — Ausübung desselben von Seite der Hoch- und Deutschmeister.

Die Geschichte erzählt, dass Liefland im Jahre 1237 durch den Uebertritt der Schwertbrüder zu den Hospitalrittern St. Mariens von Jerusalem an den deutschen Orden gekommen ist, dass im Jahre 1337 der Hochmeister Dietrich von Altenburg vom Kaiser Ludwig dem Baier mit diesem Lande förmlich belehnt wurde [1]), und dass dieses bis zum 5. März 1562, also 37 Jahre länger als Preussen, bei demselben verblieb. Die Incorporations-Bulle des Papstes Gregor IX. vom Jahre 1237 beweist dieses Factum zur Genüge [2]). Es waren aber die Verhältnisse dieser neuen Acquisition von denen Preussens wesentlich verschieden; hier musste das Christenthum erst eingeführt, Bisthümer und Kirchen, Städte und Burgen erst angelegt werden, dort blühten bereits zwei bischöfliche Sitze, zu Dorpat seit 1224, und zu Riga seit 1186 [3]), Städte und Burgen waren angelegt, das Land bevölkert, ja für die damalige Zeit sogar wohlhabend. Hier brauchte der deutsche Orden an die bestehenden Einrichtungen die neue Regierungsform nur anzuschliessen, während er in Preussen erst alles neu schaffen musste. So auch die Münze. In Preussen musste er, wie wir S. 20 u. ff. d. W. sagten, erst Münzstätten anlegen, hier fand er selbe schon bei den genannten Bischofsitzen vor. Denn schon der erste Bischof von Dorpat, Hermann von Appeldern, und sein Bruder Albert, Erzbischof von Riga, erhielten im December des Jahres 1224 vom Sohne Kaisers Friedrich II., dem deutschen Könige Heinrich, den Reichsfürstenrang, und somit neben andern Regalien auch das Münzrecht. Und als Kaiser Karl IV. im Jahre 1356 die Diplome vom Jahre 1224 bestätigte, war dieses Recht den beiden bischöflichen Sitzen weder angetastet noch bestritten [4]). Doch es scheint, dass Dorpat erst unter Bischof Bernhard II. (1290—1299) Schillinge, die aber sehr selten sind, prägen liess. Seine unmittelbaren Vorgänger mögen bloss Hohlpfennige gemünzt haben. Mit Bischof Dietrich II. (1378—1400) wurden die Dorpat'schen Münzen jedoch schon häufiger. Die ersten Münzen, die man in Dorpat schlug, waren Schillinge und Artige, später münzte man auch Ferdinge, welche 5 Schillinge galten. Haupt-Rechnungsmünze war die Mark zu 4 Ferdingen oder 20 Schillingen. Die Schillinge und Artige waren von schlechtem Gehalt, und wurden oft bedeutend im Werthe herabgesetzt. So kamen der Erzbischof Henning von Riga, die Bischöfe Dietrich zu Dorpat, Christian zu Oesel, Heinrich zu Reval, Johann von Kurland und der Ordensmeister Cisso (Franciscus?) von Rutenberg den 13. Jänner 1426 in Walk (heutzutage im Gouvernement Liefland) zusammen, und machten eine Münzordnung, nach welcher der Schilling von nun an Artig, und der Sechsling (½ Schilling) Scherf

---

[1]) Das D. O. Central-Archiv besitzt ein Transumt durch Hermann, Bischof von Kurland, auf Bitten des Meisters in Liefland, Walther von Plettenberg, dto. in castro Pilten 16. April 1529: „literarum Ludovici Bavari, Rom. Imp. dto. Ulmae fer. VI. post. inventionem s. Crucis 1332, quibus Henrico de Ziplingen, Commendatori provinciali per Franconiam Ord. theut. secretario suo, ex singulari benevolentia, dominium civitatis Rigensis simul cum banno concedit eo modo et iure, quo dicta civitas et ipsius incolae se ipsis fratribus et eorum ordini submiserunt." — [2]) Abgedruckt in Raynald's Annal. z. J. 1237, übersetzt in Arndt's Liefl. Chronik II. Theil S. 39. Die verschiedenen Diplome, welche den Rechtstitel des deutschen Ordens auf Liefland darthun, sind zusammengetragen im Cod. Ms. Nr. 135 im D. O. Cent. Arch. — [3]) Die andern Bisthümer waren auf der Insel Oesel seit 1227 oder 1228, dann zu Reval seit 1218, und Kurland seit etwa 1250. Arndt's liefl. Chron. II. S. 301. — [4]) Nach Köhne's Zeitschrift für Münzkunde Jahrgang I. 356. Die Quelle ist hier Arndt's liefländische Chronik Theil II. S. 14. Im Frieden zu Oliva 1660 ward dieses Recht den beiden bischöflichen Sitzen belassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heissen, 3 Lübische Pfennige aber auf einen neuen Artig gehen, und ausser Artigen, Lübischen und Scherfen keine andere Münzsorte im Gange sein sollte. Im gemeinen Verkehre scheint man jedoch die alten Bezeichnungen beibehalten zu haben [1]).

Das Bisthum Riga, erst unter seinem fünften Bischofe, Albert II., bisherigen Bischof zu Lübek, im Jahre 1255 zum Erzbisthume erhoben [2]), fing zu münzen an, wie es scheint, gleich unter Bischof Albert von Appeldern (1198—1229), wenigstens werden in Urkunden seiner Zeit schon Riga'sche Pfennige erwähnt. In den Cabineten erscheinen als die ältesten bekannten Münzen des Erzbisthums Riga, doch nur als Raritäten, diejenigen, welche bloss den Namen der Stadt und nicht den eines Bischofes führen, und höchst wahrscheinlich während einer Sedisvacans im 14. Jahrhunderte, vermuthlich um das Jahr 1393, geprägt wurden. Mit dem Erzbischofe Johannes Habundi (1418—1424) mehren sich dieselben. Unter dem Erzbischofe Thomas Schöning (1527—1539) wurde während seiner Vertreibung aus Riga zu Kokenhusen geprägt. Als Münzeinheit galt hier im Jahre 1224 die gothländische Mark, welche sich in 8 Oere, der Oer in 3 Artige, und der Artig in 8 Pfennige theilte. Neben ihr lief eine Zeit hindurch auch die Lübische Mark, welche, bedeutend schlechter, Ursache gab zu dem bei Dorpat erwähnten Vertrage von Walk. Nach diesem sollten auf die gezählte Mark, die übrigens in Riga auch als Münzstück [3]) existirte, 4 Ferdinge, oder 36 Schillinge, oder 144 Pfennige neuen Gepräges gehen, und selbige 7 Loth feinen Silbers werth sein [4]).

Was nun die D. O. Münzen in Liefland anbelangt, so ist es fast ausgemacht, dass sie selbst in dem vom Bischofe Albert dem deutschen Orden mit allen Hoheits-, folglich auch mit dem Münzrechte, übergebenen dritten Theile Lieflands vor dem Ende des 14. Jahrhundertes nur in sehr geringer Menge ausgegeben wurden. Es war dies aber auch ganz natürlich; die bischöflichen Münzen halfen dem Bedürfniss ab, und der Orden fing erst dann zu münzen an, als seine Verhältnisse sich hier consolidirt, und durch Esthland, welches der liefländische Meister Goswin von Herike im Jahre 1347 vom Hochmeister Heinrich Dusemer von Arfberg käuflich erwarb, sein Länderbesitz vermehrt wurde. Wenigstens erscheint Esthlands Hauptstadt, Reval, die bereits seit 1265 eine Münzstätte hatte, als der erste Ort, wo der Orden auf seinen Namen, und zwar Bracteaten, prägen liess. Der Fuss der weiteren Münzsorten wurde durch eine Münzordnung des Meisters Sifert (Siegfried) Landen von Spanheim, welche die Stadt Reval im Jahre 1422 annahm, noch mehr aber durch den Walker Vertrag vom Jahre 1426 geregelt. Nach diesem versprach der Meister Cisso von Rutenberg (1424—1433) neue Artige und Schillinge schlagen zu lassen, welche wohl die ältesten zweiseitigen Münzen des deutschen Ordens in Liefland sein mögen, denn wenn auch sein Vorgänger

---

[1]) Alles wörtlich aus Köhne's Zeitschrift für Münzkunde Jahrgang I. S. 357. — [2]) In Urkunden nennt sich Albertus „miseratione divina Archiepiscopus Livonie, Esthonie et Prussie, minister ecclesie Lubecensis." In Raynald's Annalen XIV. S. 13 und 64 ist das Diplom, durch welches Riga zur Metropolitankirche erhoben wurde, vollständig abgedruckt. Man vergleiche Arndt's liefländische Chronik II. S. 53. — [3]) Die Erzbischöfe Jasper Linde und Thomas Schöning, auch der Meister Walther von Plettenberg liessen Marken schlagen; Markgraf Wilhelm von Brandenburg hatte auch Marken. — [4]) Aus Köhne's Zeitschrift für Münzkunde II. S. 92 u. ff. Hier sowie S. 77, 83 und 150 findet man die weiteren Angaben, wie sich der Münzfuss im Erzbisthume Riga in den verschiedenen Zeiten herausgestellt hatte, und woher der Name Oer. Ich glaube, dass die Erklärung des Wortes Oer von den Grauwerks-Ohren und ihren eingebogenen silbernen Stiften, welche die heidnischen Lieven als Münze gebrauchten, doch zu gewagt erscheine; natürlicher wäre es, das Wort, sowie es die Schweden thun, bei denen dasselbe noch immer im Gebrauche ist, von dem britannischen Ore, soviel wie aureus, Crown, abzuleiten. Oder soll man dabei an Ort, den vierten Theil, denken, weshalb auch die ehemaligen Scheidemünzen verschiedener Gegenden, welche den vierten Theil einer andern Münze ausmachten, Oertchen oder Oertl genannt wurden. Umständlich über die verschiedenen Münznamen schrieb Praun (Ge. Andr. Septim von) Nachrichten von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem deutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeit etc. 3. vermehrte Auflage. Leipzig 1784. gr. 8°.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sifert, wie wir hörten, eine Münzordnung erliess, so wird doch nirgends berichtet, dass er darnach habe auch prägen lassen, und dann, hätte er geprägt, so wären doch Münzknechte anwesend, und Meister Cisso hätte nicht nöthig gehabt, wie er es that, sich dieser Arbeiter wegen an den Hochmeister in Preussen zu wenden. Dass diese, wie auch die späteren Reval'schen Münzen bis zum Jahre 1515 niemals Namen oder Wappen des Meisters, wie obgesagt [1]), führen, hat darin seinen Grund, weil die Stadt die ihr von der Königin Margaretha von Dänemark, der, sowie jeder Ordensgebietiger, dem Hochmeister untergeordnet war, im Jahre 1265 ertheilte Münzgerechtigkeit nicht aufgab, sondern sie in Gemeinschaft mit dem Meister ausübte. In Riga erhielt der deutsche Orden erst im Jahre 1452 durch den sogenannten Kirchholmer Vertrag [2]) den dritten Antheil an der dortigen Münze, ein zweites Drittel behielt der Erzbischof, das letzte die Stadt. Anfangs schlugen, wie der Erzbischof, so der Meister, jeder für sich, seit Erzbischof Michael Hildebrand (1484 bis 1509) aber oft auch gemeinschaftlich. Die Stadt durfte, ungeachtet ihres Antheiles an der Münze, keine selbstständigen Gepräge ausgehen lassen; sie theilte mit den beiden ersteren nur den Gewinn. Erst nachdem sie im Jahre 1562 ihre volle Freiheit erlangte, und dieselbe fast durch 20 Jahre behauptete, erscheinen Riga'che Städte-Münzen. In der dritten Ordens-Münzstätte zu Wenden, wo auch, bis auf Kettler, der Sitz des Meisters war, prägte der Meister, welcher im Jahre 1525 vom Kaiser Karl V. in den Reichsfürstenstand mit Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage erhoben wurde, stets allein [3]).

In den Besitzungen, welche der deutsche Orden in Deutschland und Wälschland besass, ward das dem Hochmeister als deutschen Reichsfürsten zustehende Münzregale von seinem ersten Gebietiger, dem Deutschmeister, oder wie er seit Siegfried von Feuchtwangen (1309—1312) heisst, dem Meister in deutschen und wälschen Landen, welcher dem Meister in Liefland im Range vorging, selbst dann auch nicht ausgeübt, als der Deutschmeister Andreas von Grumbach vom Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 förmlich in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Der Grund liegt wohl darin, dass in Deutschland wie in Italien des Ordens Besitzungen sehr zerstreut, überall mitten in grösseren und kleineren Staaten lagen, die alle das Münzregale schon ausübten, als der Orden sich in ihnen ansetzte, und daher anfangs kein Bedürfniss vorhanden war, für den Deutschmeister um das Münzregale beim Kaiser anzusuchen. Ja es wird sich auch schwer nachweisen lassen, ob einzelne Landcomthure, oder einfache Comthure, die mit diesem Regale durch eigene kaiserliche Privilegien mochten begnadigt worden sein, sich dieses Rechtes bedient hatten.

So wissen wir z. B., dass der Comthur zu Mergentheim vom Kaiser Karl IV. das Privilegium erhielt, Heller prägen zu lassen. Die Urkunde lautet: „Wir Karl von Gottes gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs und Künig zu Beheim, bekennen öffentlich und tun kunt allen Leuten, die diesen Brieff sehen, oder hören lesen, dass Wir angesehen haben, Nutzen, steten

---

[1]) Der Hochmeister schrieb daher an den Meister in Liefland nie anders, als: „unserem obersten Gebietiger in Liefland." Die Wahl desselben geschah zwar durch die dortigen Ordensbrüder, doch der Art, dass sie zwei Candidaten dem Hochmeister präsentirten, und dieser davon einen nach seinem Gutdünken als Meister bestätigte, ohne dass dieser es nöthig gehabt hätte, sich persönlich dem Hochmeister vorzustellen. Erst im Jahre 1510 bestätigte zu Königsberg Markgraf Albrecht zu Brandenburg den Mitgebietigern in Liefland für die vielen treu geleisteten Dienste die volle Gewalt, sich ihren Ordensmeister ganz nach Belieben zu erwählen, und dem Hochmeister zur Confirmation zu präsentiren, welcher dieselbe ohne den wichtigsten Ursachen nicht versagen durfte. Arndt's liefländische Chronik II. S. 183. — [2]) Abgedruckt in Arndt's liefländischer Chronik II. S. 139 u. ff. — [3]) Alles nach Köhne's Zeitschrift für Münzkunde II. Jahrgang, 2.—4. Heft. 1842. Welche fremde Münzen im 16. Jahrhunderte in Liefland circulirten, zeigt Köhne II. S. 369. Höchst ungenaue Angaben über Lieflands Münzen gibt Leitzmann's Numismatische Zeitung V. Jahrgang, S. 6, 20 und 46.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

willig Dienst, den Uns und dem heil. Römischen Reich der Ersam geistliche Philips von Bickenbach, Bruder des Teutschen Hauses Unsir frowen Ordens des Spithals von Jerusalem, Commenthur zu Mergentheim, Unsir Libir andächtig, von desselben Ordens wegen zu Rome und in Italien unverdrozzentlich hat gethan, und den derselbe Orden Unss und dem Reiche noch nutzlicher tun mag, und sol in künfftigen Zeiten, und han darumb von Unsir Kaiserlichir Macht und gnaden erleubt, und gegunt, dem vorgenanten Philips, und wer zu zeiten nach Ihme Commenthur zu Mergentheim wirdet, dass sie gute Müntze von Hellern, die genge, und gebe, und unvirprochen sein in dem Lande, na dem Korn zu Nürnberg mögen tun slahn, also daz Unsir Ambtman, der zu Zeiten ist zu Rotenburg, wan Er will, zwene birbe Manne auz dem State zu Rotenburg zu der Müntze mag schicken, zu besehen, ob die ehegenante Müntze nach dem vorgenanten Korn zu Nürnberg fein und gut geslagen werde, und wäre itz, daz einige Clage von der Müntze queme, daz sie dem Lande und Leute unbequemlich were, von witz sache daz were, die Clage mögen wir oder Unsere Nachkommen an dem Reiche virhören, oder ymand der sie virhore, Bevelen, und wurde na Anprache, und andworte solche Clage rechtlichen und Bescheideliche Beweiset, daz sie ehegenante Müntze dem gemeinen Lande und Leuten schädlich und unbequemlich were, so mügen Wir und Unsir Nachkommen an dem Reich allezeit die vorgenante Müntze abenehmen und wiederruffen; würde aber die vorgenante Clage bescheidenliche und rechtliche nicht beweisit, so wollen Wir von Besundere Gnaden, daz die vorgenante Münze ungehindert bleibe. Auch han Wir dem vorgenanten Philips, und wer zu Zeiten Commenthur ist zu Mergentheim, gnädiglich erleubet, daz sie allezeit Bidirbe Müntzmeister, Knechte, und Diener, die zu der Müntze gehörend, Kiesen, setzen und entsetzen mögen, und waz Müntzmeister, Knechte und Diener sieze der Müntz also setzen und Kiesen, den han wir von Unsir Kayserliche Macht erleubit, daz sie Müntzen zu Mergentheim mögen, alss vor ist begriffen, und han inen solche Freyheit und gnade gegeben und virluwen, und geben an diesem Brieff alss andere Müntzmeister, Knechte und Diener zu Münznen von Rechte oder gewohnheit haben mogen. Auch wollen Wir, und gebieten allen Unsirn und des Reichs-Unterthanen Vesteclich, daz Nymand die vorgenante Unsir gnade freveliche übirfaren sulle, in Keine weisse, und wer daz täte, der soll so dicke daz geschihit, hundert Pfund lötiges Goldes seyn virfallen, die halbin Unsir Kayserlich Cammer, und daz ander halb theil dem, den daz hindirsal geschee, sullen gentzliche werden, mit Urkund diz Brieffs versigilt mit Unser Kayserl. Mayestät Insigel geben zu Perse (sic Pisa) nach Christus geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem fünff und fünffzigsten Jahr des nechsten Suntags vor der Uffart Unsers Herrn in dem Neunten Jare Unserer Reiche, und des Kayserlichen in dem Ersten" [1]).

Dass dem jedesmaligen Comthur von Mergentheim, welche Comthurei damals zur Ballei Franken gehörte, das Münzrecht zustand, ist demnach aus dieser Urkunde klar; wir werden allerdings Münzen mit dem Mergentheimer und D. O. Wappen anführen, doch nicht aus dieser, sondern aus einer viel späteren Zeit, in welcher schon die Hoch- und Deutschmeister regierten. Von Münzen der dortigen Comthure ist wenigstens bis jetzt keine Spur.

Als aber unter dem Deutschmeister Walther von Cronberg durch den Abfall des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg die Administration des Hochmeisterthums in Preussen durch

---

[1]) Copie im D. O. Cent. Arch. Material. zur Geschichte Mergentheims. Erwähnt in Leitzmann's Numismatischer Zeitschrift. 1852. S. 108. Dass von Landcomthuren und anderen D. O. Rittern Gedächtnissmünzen sich vorweisen lassen, auch wir werden einige vorführen, dies wird hoffentlich unsere oben ausgesprochene Ansicht nicht entkräften. Das Original der obcitirten Urkunde liegt im Reichs-Archive zu Stuttgart. Siehe Voigt's D. O. Geschichte S. 425.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaiser Karl's V. Diplom vom 6. December 1527 mit dem Deutschmeisterthume verbunden wurde, und dieser 1529 auf dem Reichstage zu Speier als unmittelbarer Reichsfürst auf der geistlichen Bank gleich nach dem Erzbischofe von Salzburg seinen Sitz nahm, eine Würde, welche schon Dietrich von Cleen im Jahre 1523 mit aller Macht anstrebte [1]); da erst machte er von dem ihm gebührenden Rechte, Münzen zu prägen, einen, wenn auch sehr bescheidenen, Gebrauch. Zum ersten Male sehen wir den Deutschmeister an den Münzverhandlungen des deutschen Reiches betheiligt bei dem Abschiede der zu Speier der Münze halber versammelt gewesenen verschiedenen k. k. auch Kur- und fürstlichen Gesandten dto. 8. April 1531, welche erklärten, noch weiterhin bei der durch Kaiser Karl V. zu Esslingen im Jahre 1524 aufgerichteten Münzordnung bis auf weiteres verbleiben zu wollen. Aus ihr erfährt man, welche Münzsorten, und in was für einem Werthe sie in den 6 deutschen Kreisen, dem fränkischen, zu welchem das Meisterthum gehörte, dem baierischen, dem schwäbischen, ober-rheinländischen, nieder-rheinländischen und sächsischen Kreise circulirten [2]). Ueberhaupt nimmt man wahr, dass der Deutschmeister in allen den in der Länge der Zeit erflossenen Münzbestimmungen und errichteten Verträgen darüber, sich unmittelbar an die Pfalz, an Chur-Brandenburg, Bisthum Bamberg, an das Fürstenthum Leuchtenberg und Hohenlohe und die Stadt Nürnberg hielt, und jenen Münzfuss in Gold, Silber und Kupfer befolgte, der durch diese Verträge und durch kaiserliche Verordnungen für den fränkischen Kreis festgesetzt war. Die verschiedenen Münz-Probirzetteln beweisen dies zur Genüge. Mergentheim, später Nürnberg, und endlich Wertheim waren die gewöhnlichen Münzstätten, deren sich die Deutschmeister und Administratoren des Hochmeisterthums in Preussen bis auf Erzherzog Maximilian Franz bedienten. Die beiden letzten souverainen Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Karl Ludwig und Erzherzog Anton Victor, haben von dem ihnen zustehenden Regale schon keinen Gebrauch gemacht. Je nach Umständen wurde die Münze, besonders unter Maximilian, Titular-König von Polen, die zu Mergentheim, welches zum Hauptsitze des Ordens erwählt wurde [3]), mehr oder weniger beschäftigt. Im speciellen Theile dieser Schrift werden wir Gelegenheit haben, diesen Gegenstand weiter auszuführen.

§. 3.

Legenden auf den D. O. Münzen. — Benennung: Domus hospitalis s. Mariae Theutonicorum in Jerusalem. — Dessen historische Deutung. — Stiftung des deutschen Ordens nach Voigt. — Beurtheilung derselben.

Die Untersuchung und historische Deutung der auf den D. O. Münzen vorkommenden Legenden nöthigt uns, in einen Gegenstand einzugehen, welcher in der historischen Welt als längst abgeschlossen betrachtet ward — es ist dies die Stiftung des deutschen Ordens und der ihm vom apostolischen Stuhle bestätigte und bis zur Gegenwart gebliebene Name: „Domus hospitalis s. Mariae Theutonicorum in Jerusalem," zu deutsch: der Orden des Spitals sanct Marien des deutschen Hauses von Jerusalem [4]).

---

[1]) Voigt's Geschichte Preussens Bd. IX. S. 665. — [2]) Nach Hirsch's des deutschen Reiches Münzarchiv Theil I. S. 240 u. ff. und 251 u. ff. — [3]) Die Deutschmeister hatten bis ins 15. Jahrhundert keinen beständigen Sitz; sie hielten sich entweder am Kaiserhofe auf, oder reisten in den ihnen untergeordneten Balleien, welche deshalb auch Balleien des deutschen Gebietes hiessen, herum, um solche verfassungsmässig zu regieren. Erst um das Jahr 1444 erhielt der Deutschmeister Eberhard von Stetten einen bestimmten Sitz, und zwar Horneck am Nekar, und gewisse Einkünfte. — [4]) So in päpstlichen Bullen und in den vier Recensionen der D. O. Statuten vom Jahre 1293, 1442, 1606 und 1835, und in der neuesten im Jahre 1854 vom apostolischen Stuhle bestätigten D. O. Schwesterregel, im Original im D. O. Cent. Arch. in Wien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Ausdruck „in Jerusalem“ musste die Männer, welche über diesen Gegenstand schrieben, auf den Gedanken bringen, die Anfänge dieses religiösen Ritterordens in Jerusalem zu suchen, weil ihnen sonst der Name bedeutungslos erschien, da doch die katholische Kirche gewohnt ist, mit jedem von ihr approbirten Aushängeschilde, und ein solcher ist die Benennung des deutschen Ordens, auch eine Wesenheit zu verbinden. Zu diesen Männern gehört vor allen der um die ältere Geschichte des deutschen Ordens hochverdiente preussische Geschichtsforscher Johannes Voigt. Seine selbstständigen und gründlichen Forschungen über die Anfänge des Ordens der Brüder des Hospitals sanct Mariens von Jerusalem, welche in dessen Geschichte Preussens, Königsberg 1827, Bd. II. S. 10—54 und dann S. 637 u. ff., niedergelegt und in seinem neuesten Werke, Geschichte des deutschen Ordens in seinen deutschen Balleien. Berlin 1857, wiederholt sind, geben uns folgende Resultate:

1. Der deutsche Ritterorden verdankt seine Entstehung einem frommen Deutschen, der zu Jerusalem in Gemeischaft mit seiner Frau im Jahre 1128 aus eigenen Mitteln ein Pilgerhaus für seine erkrankten und hilflosen Landsleute baute, welches von andern frommen Deutschen mit Stiftungen und milden Gaben bedacht, und nachdem es mit Zustimmung und Unterstützung des Patriarchen ein Bethaus erhielt, unter den Schutz der heiligen Jungfrau Maria gestellt wurde [1]).

2. Lange Zeit blieben die Mittel dieser frommen Stiftung in Jerusalem beschränkt, doch die Stimmung der Zeit wirkte anfangs für die Erhaltung, und nachmals auch für die Erweiterung dieses Hospitals. Mehrere fromme deutsche Pilger entsagten, um sich für ihr ganzes Leben den Werken der Liebe und Barmherzigkeit ganz widmen zu können, auf immer der Welt, legten das weltliche Kleid ab [2]), und zeichneten sich durch weisse Mäntel vor den übrigen deutschen Pilgern aus, nahmen die Regel des heiligen Augustin an, und nannten sich Brüder des sanct Marien-Hospitals zu Jerusalem [3]).

3. Als auch deutsche Ritter und andere Edle in den Brüderverein eintraten, und zur Vertheidigung des Landes das Schwert ergriffen, und somit den Kreis der Wirksamkeit und den Zweck des deutschen Brüdervereins erweiterten [4]), wurden die Templer und Johanniter den deutschen Hospitalbrüdern Vorbild und Muster in ihrer Lebensweise, in ihren Pflichten und in ihren Bestrebungen.

4. Um der neuen Stiftung, die, wie es scheint, damals noch ohne Oberhaupt war, einen festeren Halt zu geben, verordnete Papst Cölestin II. um das Jahr 1143, dass das Marien-Hospital zu Jerusalem forthin unter der Aufsicht und Obhut des Grossmeisters der Johanniter stehen solle, und dass unter einem gewählten Vorsteher oder Prior stets nur deutsche Pilgrime als Mitglieder des Vereins aufzunehmen seien [5]).

---

[1]) Quelle: Jacob de Vitriaco und Chronikon sti Bertini. — [2]) Quidam autem et maxime de gente Teutonicorum praedicti viri charitatem et meritum attendentes, omnibus renuntiantes, se et sua Deo et praedicto hospitali tradiderunt, ministerio pauperum, deposito habitu saeculari, voto se adstringentes. Jacobus de Vitriaco. — [3]) Quelle: Chronik. st. Bertini: „Crescente devotione crevit et numerus fratrum,“ sagt die Chronik st. Bertini, „und erst d a n n nahmen sie mantellos albos.“ — [4]) „Visum est eis, Deo gratum esse et acceptum et magis meritorium, non solum pauperibus infirmis inservire, sed insuper animas suas pro Christo ponere et ab inimicis fidei Christianae terram sanctam defendendo, Christo tam spiritualiter quam corporaliter militare.“ Vitriac. — [5]) Quelle: Cod. dipl. di Malta. In einem sehr umfassenden Diplomatar des Johanniter-Ordens, welches Schnat aus eigenen Forschungen anlegte, und nun dem D. O. Cent. Arch. in Wien angehört, geschieht dieser hier bereits mehrmals gedruckten Urkunde keine Erwähnung. Uebrigens ist gerade diese päpstliche Bestimmung ein hinreichender Fingerzeig, in dieser Verbrüderung nichts weiter als eine dem Johanniter-Orden associrte oder affilirte Brüderschaft anzunehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Kaiser Friedrich der Erste beschenkte das deutsche Marien-Hospital zu Jerusalem, und dessen Nachfolger, Heinrich VI., verlieh ihm mehrere Besitzungen nebst verschiedenen Gerechtsamen, und nahm sich überhaupt der Hospitalbrüder mit besonderer Zuneigung an [1]).

6. Durch mehrere Jahrzehende sind ohne Zweifel die Schicksale des Hospitals von Jerusalem dieselben, wie die der Templer und Johanniter [2]).

7. Nur vorübergehend geschieht in einer Reihe von Jahren des Hospitals zu Jerusalem Erwähnung, wie damals, als Theodorich's VII., Grafen von Holland, Witwe, Sophie, Tochter des Pfalzgrafen Otto von Schleyern, auf ihrer dritten Pilgerreise nach Jerusalem an die Brüder des Hospitals zu Jerusalem die Bitte that, auch nach ihrem Tode in der Marienkirche des deutschen Hospitals ihre Ruhestätte zu haben [3]).

8. Bei dem besonders seit 1173 eingerissenen Sittenverderbnisse der Christen im neuen Reiche zu Jerusalem hielten die Brüder des deutschen Marien-Hospitals im mässigen Besitze fest an ihrer ursprünglichen Bestimmung der Pflege für Arme und Unglückliche [4]).

9. Nach Jerusalems Eroberung am 3. October 1187 ward es einigen Gliedern des deutschen Hospitals, wahrscheinlich nur den dienenden Brüdern, erlaubt, während die Christen die heiligen Mauern verlassen mussten, auch forthin noch in der frommen Stiftung der armen Pilgrime zu pflegen. Die Ritter gingen entweder in dem Kampfe bei Hittin zu Grunde, oder mussten mit den übrigen Grossen Jerusalem verlassen [5]).

10. Während der Belagerung von Akkon (angefangen im August 1189, kräftiger fortgeführt seit Friedrich's von Schwaben Ankunft, den 8. October 1190) konnte die kleine Zahl von Brüdern des deutschen Hospitals in Jerusalem, die etwa unter den Johannitern mit nach Akkon gekommen waren, unmöglich leisten, was die Noth erforderte [6]).

11. Voll Erbarmen über das traurige Los der Deutschen hatten einige Bürger aus Bremen und Lübek, die mit dem Grafen Adolf von Holstein nach Palästina kamen, unter dem Schutze ihrer aus Schiffssegeln gemachten Zelten dieselben nach Möglichkeit gepflegt und erquickt [7]).

Mit diesen Bürgern aus Bremen und Lübek verbanden sich im Herbste des Jahres 1190 zum christlichen Werke der Liebe und des Mitleids die Brüder des deutschen Hospitals von Jerusalem, die unter den Templern und Johannitern mit vor Akkon gezogen, und wahrscheinlich durch herbeigekommene Mitbrüder aus ihrem Stiftungshause in Jerusalem an Zahl noch vermehrt worden waren [8]).

12. Jetzt fasste Herzog Friedrich von Schwaben den Gedanken, die Brüder des deutschen Hospitals von Jerusalem nach der Weise der Templer und Johanniter, doch für das deutsche Volk, zu einem Ritterorden zu erheben, und berieth sich deshalb mit dem Könige und dem Patriarchen von Jerusalem, mit den beiden Meistern vom Tempel- und Johanniterorden und manchen anderen geistlichen und weltlichen Herren des Morgen- und Abendlandes [9]).

13. Die im Rathe Versammelten gaben dem neuen Ritterorden die Tempel- und Johanniterregel so verbunden, dass das Leben des neuen Ordensbruders als Ritter und Streiter Christi und der Kirche nach dem Gesetze und der Ordnung der Tempelherren, seine Pflichten aber in christ-

---

[1]) Quelle: Duellius historia ord. theut. s., nur angedeutet nach dem Prologus der D. O. Regel. — [2]) Blosse Vermuthung. — [3]) Quelle: Chron. de Holland apud Mathaei annal. veteris aevi Tom. V. — [4]) Quelle: Jacob de Vitriaco. — [5]) Quelle: blosse Vermuthung: Guilelmus Naibrig L. III. c. 18, welcher citirt wird, spricht nur von den Johannitern, Baronius nur von den Templern. — [6]) Eigene Conjectur, ohne Quelle. — [7]) Quelle: Vorrede zu den Ordensstatuten. — [8]) Ohne Quelle, bloss vermuthet nach Punct 9. — [9]) Quelle: die Ordensstatuten und Dusburg's Chronicon Prussiae.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

licher Mildthätigkeit gegen Arme und Kranke nach den Regeln der Johanniter geordnet sein sollten [1]).

14. Diese Anordnung war schon darum als die zweckmässigste erfunden worden, weil die deutschen Brüder des Hospitals zu Jerusalem schon seit ihrer Stiftung in der heiligen Stadt und während ihres Zusammenseins mit jenen beiden Orden immer nach den Gesetzen und Verfassungen dieser ritterlichen Vereine, vorzüglich nach den Regeln der Templer, gelebt [2]), und für ihre Bestimmung gewirkt hatten, so weit sie wenigstens in ihren Verhältnissen für sie anwendbar gewesen [3]).

15. Gestiftet aber sollte der neue Orden sein zur Ehre der Jungfrau Maria, darum sollten auch die Glieder desselben Ritter unserer lieben Frau, oder deutsche Brüder der Kirche der heiligen Maria zu Jerusalem zur Erinnerung an ihrer Brüderschaft einstigen Ursprung genannt werden [4]).

16. Doch gering und beschränkt blieb vorerst noch der Beginn der jungen Stiftung, denn als die frommen Pilger aus Lübeck und Bremen mit dem Grafen Adolf von Holstein in ihre Heimat zurückkehrten, überliessen sie die zu einem Hospitale eingerichteten Zelte an den Kämmerer und Caplan des Herzogs Friedrich, und erst nach der Zeit erbauten diese, statt des Zeltes, ein Haus mit einer der Jungfrau Maria geweihten Capelle, und nannten dieses Haus „das Hospital unserer lieben Frau der Deutschen“ [5]).

17. Jetzt sandte man Botschafter an den Papst Clemens III. und römischen König Heinrich VI. mit der Bitte, den Orden zu bestätigen, und unter ihren Schutz zu nehmen [6]).

18. Clemens III. nahm nun am 6. Februar 1191 die neue Brüderschaft der heiligen Jungfrau sammt ihrer Kirche zu Jerusalem, und was ihr sonst an Besitz eigen war und noch eigen werden konnte, unter den Schutz des apostolischen Stuhles [7]).

19. Auch König Heinrich bestätigte den Orden, und gab in einem Schreiben dem Könige von Jerusalem und seinem Bruder, dem Herzoge Friedrich von Schwaben, den Auftrag, die Stiftung des Ordens, so weit es nöthig sei, ferner zu befestigen, die in den Verein eintretenden Glieder zu Rittern zu schlagen, und ihnen sodann das Recht zuzusprechen, dass sie hinfür selbst aus kaiserlicher Macht den Ritterschlag ertheilen können [8]).

20. Herzog Friedrich aber erlebte die Ankunft dieser Bestätigungsbriefe nicht; er starb vor Akkon am 20. Jänner 1191 [9]). Da versammelten der König von Jerusalem und die deutschen Fürsten die deutschen Brüder des Hospitals, und wer noch sonst in den Orden aufgenommen zu sein wünschte, und vierzig edle und fromme Männer verlangten die Weihe in den ritterlichen Brüderverein. Der König schlug nun den ersten zum Ritter, und dann ertheilten die deutschen Fürsten und ritterlichen Herren auch den übrigen den Ritterschlag, worauf ihnen der Patriarch ein geweihtes weisses Ritterkleid mit einem schwarzen Kreuze anlegte, und ihnen den Inhalt der päpstlichen Bulle, dass ihre Kirche zu Jerusalem sammt ihren Personen und Gütern im Schutze des Apostels Petrus stehen sollte, erklärte. Genannt aber sollten sie forthin sein: deutsche Brüder der Kirche der heiligen Jungfrau zu Jerusalem [10]).

---

[1]) Quelle: Die Ordensstatuten und Dusburg. — [2]) Im Punct 2 heisst es aber, dass die deutschen Brüder zu Jerusalem nach der Regel des heiligen Augustin, und nach Punct 4 unter der Aufsicht und Obhut des Johanniter-Grossmeisters gelebt haben. Die Templer hatten wie allbekannt die Regel des heiligen Benedict zur Grundlage ihrer Statuten; Regel und Statut sind bei den Ordensleuten zwei sehr verschiedene Dinge. — [3]) Quelle: Bloss Folge der Puncte 2 und 3. — [4]) Quelle: Clemens III. mit seinem Ausdrucke: Fratres theutonici ecclesiae sanctae Mariae Ierusalemitanae, und des Herrn Verfassers Conjectur. — [5]) Quelle: Hermani Corneri chron. — [6]) Quelle: Dusburg. — [7]) Quelle: Lucas David. — [8]) Quelle: Ordenschronik. — [9]) Unser später zu besprechendes Nekrolog nennt den 21. Jänner. — [10]) Quelle: Ordenschronik.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

21. Nun schritt man zur Wahl eines Vorstehers oder obersten Meisters aus ihrer Mitte, und wählte den frommen Ritter Heinrich Walpot von Bassenheim, aus den Rheinlanden gebürtig [1]).

22. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass er schon vor des Ordens eigentlicher Bestätigung das Vorsteheramt in dem bereits gestifteten Ritterorden verwaltet, und man nachmals seine Meisterwürde nur bestätigt habe [2]).

23. Ohne Zweifel geschah es in den ersten Zeiten seines Amtes, dass des Herzogs Friedrich Capellan und sein Kämmerer, statt des Zeltes, zu besserer Pflege der Kranken im Lager der Deutschen einige Wohnungen, und daneben ein Bethaus erbauten, und dieses alles der Sorgfalt des neuen Ordensmeisters übertrugen [3]).

24. Vier Wochen lang musste, wie es scheint, der Meister des deutschen Ordens, Heinrich von Bassenheim, dem noch übrig gebliebenen kleinen Theile des deutschen Heeres vor Akkon vorstehen [4]).

25. Da fiel Akkon am 12. Juli 1191 in die Hände der Christen, und weil die Brüder des deutschen Ordens bei den Feindseligkeiten der christlichen Fürsten untereinander keine Hoffnung hatten, die alte Heimat der deutschen Hospitalbrüder, das deutsche Hospital und die st. Marienkirche zu Jerusalem, wieder in Besitz zu kommen, so beschloss der Meister der deutschen Ritterbrüder, seinem Orden in Akkon eine feste Heimat und Niederlassung zu verschaffen [5]).

26. Darum erkaufte er einen grossen Garten, welcher nach der Seite des Meeres hin an die Umgebungen des Patriarchats (sic) und gegen Westen an das Kloster von st. Lazarus stiess, und erbaute daselbst ein Hospital, daneben eine Kirche und verschiedene Wohngebäude, das deutsche Haus, und seitdem heissen die Brüder des deutschen Ordens gemeinhin die Ritter vom deutschen Hause, oder auch in Beziehung auf ihre ältere Heimat die Ritter des deutschen Hauses zu Jerusalem. Herzog Friedrich von Schwaben fand in diesem deutschen Hause seine Ruhestätte [6]).

27. Nun bestätigte durch Zuthun Kaisers Heinrich VI. Cölestin III. den deutschen Orden, genehmigte den weissen Mantel mit dem schwarzen Kreuze als Ordenskleid, ertheilte demselben die Privilegien der Templer und Johanniter, und erklärte den Wunsch, dass des Ordens erstes Eigenthum, das st. Marien-Hospital zu Jerusalem, fortdauern möge [7]).

28. Der Meister sandte daher, wahrscheinlich mit Saladin's Erlaubniss, auch eine neue Anzahl seiner Brüder nach Jerusalem, und bestellte für das dortige st. Marien-Hospital einen Verweser oder Vorsteher, der bald mit dem Namen eines Gross-Comthurs bezeichnet, in des Meisters Abwesenheit die beständige Aufsicht über dasselbe zu führen hatte [8]).

29. Ausser diesen Ordensbrüdern wurden schon unter diesem Meister auch Priester in den Dienst genommen; sie erhielten allerdings ihre Verpflegung vom Orden, wurden aber erst nach 30 Jahren durch die ihnen von Honorius III. bewilligte Profess eigentliche Ordensglieder [9]).

30. Vor Akkons Einnahme hatte Herzog Friedrich von Schwaben den deutschen Orden durch Geschenke unterstützt, und nach der Eroberung der Stadt war dem neu errichteten Hospitale, wie es scheint, auch schon einiges ländliche Eigenthum zu seiner Unterhaltung angewiesen worden [10]).

31. Reichlicher aber bedachte diesen Orden Kaiser Heinrich VI., als er im Jahre 1197 im Kampfe um die Krone Siziliens, das ihm widerspenstige Kloster ad ss. Trinitatem in Palermo den

---

[1]) Quelle: Dusburg. — [2]) Ohne Quelle. Eine richtige Conjectur. — [3]) Quelle: Chron. Slav. apud Lindenbrog. — [4]) Quelle: Godefried Monach. — [5]) Ohne Quelle. — [6]) Quelle: Dusburg. — [7]) Quelle: Ordenschronik bei Matthäus. — [8]) Quelle: Lucas David. — [9]) Quelle: Ordenschronik und Duellius. — [10]) Quelle: Lucas David.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cistercien wegnahm, und damit den deutschen Ritterorden belehnte, und somit den Grund zu der Ballei Sizilien legte [1]).

32. In Palästina hingegen gewann der Orden erst dann grössere Bedeutung und ausgebreiteteren Länderbesitz, als im Jahre 1196 ein neues deutsches Kreuzheer mit den Erzbischöfen von Köln, Mainz und Bremen, und mit den Bischöfen von Halberstadt, Neuenburg, Verden, Regensburg etc. aufbrach, im September vor Akkon landete, aber bei der Nachricht von Heinrich's VI. Tode den Muth verlor, und nur an die Rückkehr dachte. Im März 1198 war der Kreuzzug so ziemlich aufgelöst. Während man aber im Abendlande auf eine neue Kreuzfahrt dachte, starb am 24. October 1200 Heinrich, der erste Meister des deutschen Ordens, und wurde in der Kirche des Ordens zu Akkon begraben [2]).

Fassen wir diese 32 Puncte zusammen, so gestaltet sich nach Voigt's Studien die Gründung des deutschen Ritterordens folgendermassen:

Im Jahre 1128 stiftete ein Deutscher mit seiner Frau zu Jerusalem ein Hospiz für seine Landsleute, und nannte es das sanct Marien-Hospital. Mehrere Gleichgesinnte bildeten mit den Stiftern einen Verein mit lebenslänglichen Gelübden unter der Regel des heiligen Augustin, nannten sich Brüder des sanct Marien-Hospitals zu Jerusalem, und nahmen als Vereinskleid den weissen Mantel an. Jetzt gesellten sich zu diesen blossen Spitalbrüdern auch deutsche Ritter mit dem Schwerte zur Vertheidigung des heiligen Landes, nahmen die Templer und Johanniter sich zum Vorbilde, also Krankenpflege und Kampf gegen die Ungläubigen, lebten aber bei lebenslänglichen Gelübden ohne Haupt und Vorstand bis zum Jahre 1143, da verordnete Cölestin II., dass das Marien-Hospital zu Jerusalem forthin unter der Aufsicht und Obhut des Grossmeisters der Johanniter stehen sollte, und dass unter einem gewählten Vorsteher oder Prior stets nur Deutsche als Mitglieder des Vereins aufzunehmen seien.

Da nun in dieser historischen Entwicklung alle Merkmale eines von der Kirche approbirten religiösen Ordens — lebenslängliche Gelübde unter einem gewählten Vorsteher mit einem bestimmten Zwecke, bestimmten Kleide und einer von der Kirche approbirten Regel — liegen; so haben wir hier vor uns einen wirklichen religiösen Orden, und keinen Verein mehr. Und da die Glieder dieses Ordens sich Brüder des sanct Marien-Hospitals zu Jerusalem nennen, und im weissen Mantel Krankenpflege und Kampf gegen die Ungläubigen zum Zwecke haben; so sehen wir hier die Gründung, oder Stiftung des noch bis zum heutigen Tage im österreichischen Kaiserstaate fortlebenden deutschen Ritterordens. Alles, was Voigt weiter angibt, ist nur eine Fortsetzung der Geschichte dieses Ordens, und Friedrich von Schwaben und die Bürger von Lübeck und Bremen können höchstens als Erneuerer, aber nicht als Stifter des von Jerusalem in das Lager vor Akkon nur in einigen seiner Glieder verpflanzten deutschen Ritterordens, der mit dem Mutterhause zu Jerusalem in immerwährender Verbindung blieb, und auch von eben diesem Hause den Namen beibehielt, angesehen werden, der hier im Jahre 1190 mit Zustimmung seines Oberherrn, des Johanniter-Grossmeisters und der Templer, nur seine grössere Selbstständigkeit, aber gar keine Veränderung in seinem Charakter, in seinen wesentlichen Merkmalen, erlitten hatte.

Nach Voigt steht also fest, dass der deutsche Ritterorden im Jahre 1128 zu Jerusalem gestiftet, 1143 kirchlich bestätigt, und 1190 bei Akkon unter einem eigenen Meister, Heinrich Walpot

---

[1]) Quelle: Mongitoris Monumenta domus mansionis s. Trinitatis. — [2]) Alle diese 32 Puncte sind fast wörtlich aus Voigt's Geschichte Preussens Bd. II. S. 10 gezogen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Bassenheim, selbstständig wurde, und von nun an bis zur Gegenwart seine eigene Geschichte webt.

Untersuchen wir nun näher die wichtigsten, alten Quellen, worauf Voigt seine Behauptungen stützt, wie selbe in der Geschichte Preussens Bd. II. Nr. 1 „über die Zeit der Stiftung des deutschen Ordens" stehen, und wie wir sie auch zu den einzelnen Behauptungen anführten; sie sind folgende:

a) Dusburg's Chronik des deutschen Ordens und die sogenannte Ordenschronik; *b)* Jacobus de Vitriaco und Chronikon s. Bertini; *c)* eine Bulle Clemens III. vom Jahre 1191; *d)* die Ordensstatuten; *e)* ein Diplom Friedrich's II. vom Jahre 1222 und *f)* das altdeutsche Gedicht von des Landgrafen Ludwig von Thüringen Kreuzfahrt.

a) Dusburg. Da dieser älteste Chronist des deutschen Ordens in dem Prologus de modo agendi libri huius (edit. Hartknoch, Frankf. et Lips. 1679. 4º.) selbst sagt, dass er nur schreibt: „pauca, quae vidi, alia, quae audivi ab his, qui viderunt et interfuerunt, cetera, quae relatione veridica intellexi," also, mit Ausnahme der Ordensstatuten, gewiss mit sehr geringer Benützung einer älteren geschriebenen Quelle; so kann uns seine verwirrte Chronologie nicht weiter befremden, besonders, wenn man bedenkt, dass nach etwa 130 Jahren — und diese Zeit verstrich zwischen der Stiftung des Ordens und der Zeit, als Dusburg seine Chronik vollendet hatte — die Tradition schon manchen Phasen und Abänderungen unterworfen zu sein pflegt. Das erste und zweite Capitel seiner Chronik beweisen dies zur Genüge. Begebenheiten, die in das Jahr 1191 und 1197 fallen, versetzt er alle in das Jahr 1190, und bewirkt damit eine solche Verwirrung, dass seine Erzählung, ungeachtet sie in den einzelnen unchronologisch zusammengeworfenen Sätzen fast wörtlich die von uns später anzugebende Quelle wiedergibt, dennoch allen gleichzeitigen Quellen widerstreiten muss, wobei noch die Bemerkung sich aufdringt, dass Dusburg gerade zu diesen beiden Capiteln, welche über den Ursprung des Ordens handeln, in irgend einem Statutenbuche unser später zu besprechendes Document vorgefunden haben musste, einmal, weil sich Namen in einer bestimmten Ordnung schwer durch mehr als 100 Jahre im Gedächtnisse erhalten, und Dusburg mit sehr geringen Ausnahmen die beim Concil in Akkon Anwesenden in derselben Ordnung, wie unsere Quelle, wiedergibt, und dann, weil er sie dem Prologus: „Ab incarnatione Domini" etc. und „Legimus in veteribus historicis" etc., wie dieser in der Ordensregel vorkommt, durch Bibelsprüche erweitert, ganz einflicht. Nun die confuse Chronologie mochte Voigt bewogen haben, sich nach besseren Gewährsmännern umzusehen, die, statt zu klären, noch mehr verwirrten [1]).

b) Jacobus de Vitriaco und Chronikon s. Bertini. Was wir in Bezug der Chronologie von Dusburg sagten, müssen wir auch bei Jacob de Vitriaco behaupten. Im 66. Capitel seiner Historia hierosol. (edit. Bongars Gesta Dei per Francos II. pag. 1084), wo er de religione fratrum hospitalis st. Mariae theut. in Ierusalem spricht, meint er, oder verwechselt er ein einfaches in Jerusalem für Deutsche von zwei Eheleuten gestiftetes Hospiz mit dem vor Akkon entstandenen deutschen Orden, von dessen Einrichtung und kirchlichen Privilegien er so wenig kennt, dass er sie l. c. nennt, „decimas autem integras ex omnibus bonis, quae possident, secundum quod exigit ordo iuris et divina institutio, reddentes," da doch Innocenz III. Bulle schon zum Jahre 1209, von welcher später die Rede sein wird, ausdrücklich sagte: „nullus a vobis decimas exigere aut extorquere presumat." Auffallend, dass Jacob de Vitriaco im 3. Buche seiner historia orientalis (edit. Martène Thesaur.

[1]) Eine umständliche und gründliche Würdigung dieses ältesten D. O. Chronisten gibt Töppen in seiner Geschichte der preussischen Historiographie von P. v. Dusburg bis auf K. Schütz. Berlin 1853. Daselbst ist auch eine Kritik der sogenannten Ordens- oder Hochmeister-Chronik. Beide sprechen für unsere Ansicht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nov. anecdot. III. pag. 276 u. ff.), wo er doch Gelegenheit genug hätte, über den deutschen Orden gar nicht spricht, sondern sich bloss mit der Stiftungsgeschichte des Templer- und Johanniterordens und der Aufzählung der in Jerusalem seiner Zeit bestandenen Klöster begnügt. Die Nachrichten, welche uns Johannes Iperius († 1383) in dem Chronikon monast. s. Bertini (edit. Martène l. c. pag. 626) über die Stiftung des deutschen Ordens, die er in das Jahr 1127 setzt, gibt, können wir, da er den Jacob von Vitri bloss ausschrieb, ganz übergehen, denn der Beisatz: „Ordo iste est ordo Alemanorum . . . et vocantur hodie et sunt domini Prussiae" etc. ist nur ein Beweis, dass Iperius das Bekannte an irgend einen ihm geläufigen historischen Grund knüpfen wollte.

c) Bulle Clemens III. Diese Bulle macht Hennig im Lucas David Bd. IV. Vorr. p. IV. nach einem Transsumt sec. XV. bekannt. Sie trägt das Datum: Laterani VIII. Idus Februar. pont. an. IV., ist demnach vom 6. Februar 1191 den „fratribus theutonicis ecclesie s. Marie Ierusalemitane" ausgestellt. — Wir kennen diese Bulle in einem Vidimus vom Jahre 1302, und werden selbe gerade für unsere Ansichten, die dem gelehrten Verfasser der Geschichte Preussens hie und da widerstreiten, geltend machen.

d) Die Ordensstatuten. Gerade jene Stelle der Statuten: „Von den spitalen ze haltene. Wande disse orden e spitale hette, danne ritterschaft, als es wol schint an dem namen, wan er der spital heizet," spricht für die in unserer Quelle angesetzte Thatsache, dass vom Ende des Jahres 1190 bis zum März 1196 schon ein Spital bestand, welches den wahren Ursprung des Ordens bildete, daher dieser auch den Namen vom Spitale behielt. Wäre unsere Quelle nicht gar so deutlich gerade in diesem Puncte, dann könnte allerdings der von Voigt l. c. S. 638 erregte Zweifel, dass die Ordensstatuten kaum ein unter einem Zelte errichtetes Spital hier meinen, seine Richtigkeit haben, so aber fällt er von selbst hinweg.

e) Diplom Kaiser Friedrich's II. vom Jahre 1222. Diese Urkunde dto. apud Peretinam (sic. Aretinam?) an. D. I. 1222 mense Decemb. [1]) sagt allerdings: „Ea propter venerabili domui s. Marie Theutonicorum, que divorum augustorum avi et patris nostri ac nostra structura est specialis . . . sancimus," woraus der Schluss gezogen werden könnte, dass schon Kaiser Friedrich I., Friedrich's II. Grossvater, Verdienste um den deutschen Orden sich erwarb, dass also vor dem Jahre 1190 derselbe bestanden hatte. Indess auch abgesehen davon, dass diese Stelle bloss eine Variation ist der fast in allen Bestätigungs- und Begabungs-Urkunden der römischen Kaiser vorkommenden Redensart: „a predecessoribus nostris pietatis intuitu concessa" etc., wie so häufig in Friedrich's II. Urkunden für den deutschen Orden; so braucht man bloss den Begabungsbrief desselben Friedrich's II., dto. apud Ferentinum 1223 mense Martio [2]) zur Hand zu nehmen, und um sich von der Bedeutungslosigkeit der aus jener Stelle von Voigt gezogenen Argumentation zu überzeugen, folgende Stelle zu erwägen: „Hinc est, quod pio considerantes affectu, qualiter dive recordationis Henricus, quondam pater noster, augustus, domum hospitalis s. Marie Teutonicorum Hierosolymit. pia intentione fundaverit, et ipsam dotaverit et ditaverit opulentia liberali." etc. In der vom Kaiser Friedrich II. ausgestellten Schenkungs-Urkunde von Saxenhausen an den deutschen Orden dto. apud Tarentum 1221, IV. Idus Aprilis [3]) liest man sogar: „qualiter sacra domus hospitalis s. Marie Teutonic. in Ierusalem a divo quondam augusto domino imperatore Friderico avo nostro pietatis intuitu propagata . . . etc. . . . ab . . . Henrico . . . patre nostro rebus ac libertatibus premunita" etc., eine Stelle, die sich ganz wörtlich in einer andern Urkunde von demselben

---

[1]) Orig. im D. O. Cent. Arch., abgedr. bei Duell., hist. ord. theut. Nr. XVI. pag. 15, und bei Hennes l. c. pag. 67. — [2]) Abgedr. bei Duell. l. c. Nr. 18. — [3]) Abgedr. bei Hennes l. c. pag. 58.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Datum, welche den Erwerb der reichslehenbaren Güter für den deutschen Orden zulässt [1]), wiederfindet, während in der Urkunde dto. Tarent. 1221 mense April [2]) schon steht: „qualiter sacra domus in Ierusalem a predecessoribus nostris pietatis intuitu, propagata . . . et ab . . . Henrico“ etc. — Hat hier Kaiser Friedrich II. nicht die Verdienste des Sohnes Friedrich's von Schwaben auf den Vater übertragen? denn wie kommt es denn, dass man dieses ersten Wohlthäters, ja Stifters, den der deutsche Orden immer in hohem Angedenken trägt, auch nicht in einer einzigen Kaiser-Urkunde gedenkt [3])?

f) Gedicht von des Landgrafen Ludwig von Thüringen Kreuzfahrt. Voigt gibt uns in seiner Geschichte Preussens Bd. II. S. 649 u. ff. daraus die betreffenden Stellen, macht aber am Schlusse selbst die Bemerkung: dass schon Wilken auf den Verstoss des Dichters gegen die historische Wahrheit aufmerksam macht, „wie denn überhaupt der Dichter sich nicht immer an die chronologische Folge der Begebenheiten bindet.“ Diese Worte entheben uns jeder weiteren Bemerkung über den Werth dieser letzten Quelle [4]).

§. 4.

Fortsetzung der Deutung des Ausdruckes: Domus hospitalis s. Mariae Theutonicorum in Ierusalem. — Stiftung des deutschen Ordens nach einer in der Bibliotheca Reginae zu Rom liegenden Quelle. — Ihre Beschreibung. — Ihre Prüfung.

Wie in unseren Tagen die Entstehung des deutschen Ritterordens dargestellt wird, und welche Quellen dieser Darstellung zu Grunde liegen, haben wir eben vernommen. Es möge mir nun erlaubt sein, auch eine Quelle über die Wiegenzeit des genannten Ordens, wie ich sie in Rom in der Vaticana vorfand, dem geneigten Leser vorzulegen. Sie lautet:

„In nomine sancte et individue trinitatis.“

„Incipit qualiter domus hospitalis s. Marie theutonicorum Ierosolimitani primo fuerit inchoata, qualiter ei ordines tam in milicia quam infirmis (sic) sunt collati. Anno ab incarnatione M. C. Nonagesimo.

Tempore, quo accon obsessa est ab exercitu Christiano, et auxilio divino de infidelium manibus liberata, quidam uiri de ciuitatibus Brema et Lubecke, zelum domini habentes in misericordie operibus exercendis, hospitale quoddam ex uelo nauis, que Cocca uocatur, in exercitu felici omine condiderunt retro in cimiterio sancti Nicolai intra montem, super quem sedit exercitus et fluuium, in quo plures diversosque infirmos colligentes, singulis humanitatis officia plena impendebant animi puritate. Idem hospitale magne devotionis diligentia procurantes donec ac aduentum Friderici illustris ducis Swevie, filii Friderici romanorum Inperatoris, aspirans celi patriam qui mente fideli. omnia pro Cristo relinquere dum fervet, in isto proposito terre sancte cito ferre fortem succursum celere properans ita cursu, peruenit Armeniam cum turbis Theutonicorum, quos Deus armorum polit

---

[1]) Abgedr. bei Hennes l. c. pag. 59. Orig. im D. O. Cent. Arch. — [2]) Mit goldener Bulle, Orig. im D. O. Cent. Arch., abgedr. bei Hennes l. c. pag. 60. — [3]) Ueber die citirte Chronik des Lucas David, herausgegeben von Hennig, schrieb umständlich Töppen in seiner preuss. Historiog. S. 226 u. ff. — [4]) Den Umstand, dass von den Chronisten, und auch in den morgenländischen Quellen, bei Aufzählung der Kämpfe, welche die Christen mit den Sarazenen zwischen 1190—1198, und auch noch später, führten, nur der Templer und Johanniter Erwähnung geschieht, bei der Feststellung der Gründungszeit des deutschen Ordens als Ritterorden zu hoch anzuschlagen (siehe Voigt l. c. Bd. II. S. 45), glauben wir schon darum nicht thun zu dürfen, als noch im Jahre 1222 Honorius III. in einer Bulle dto. Verulani XV. Kal. Maii. pontif. an. VI. von den D. O. Brüdern sagt: „dum essent pauci et pauperes.“ Orig. im D. O. Cent. Arch., abgedr. bei Hennes Dipl. Ord. theut. p. 65.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

et virtus animorum. Proh dolor hic fata subiit imperii Dominator, in celis cuius animam fouet ipse Creator. Cesar serviciis qui ueri se dedit agni, profocatus aquis dat luctus semina magni. Tandem cum predicti ciues Bremenses et Lubecenses patriam suam reuisere intenderent, ad instantiam ducis memorati et aliorum nobilium exercitus, Cunrado et Camerario, nomine burchardo, dictum hospitale cum omnibus eleemosinis, que sufficientes erant, et attinentiis presentarunt. Nullum quidem hospitale infirmorum in exercitu tunc temporis exstitit, preter illud. Nominati vero capellanus et Camerarius, seculi pompam renunciantes, uiam vite feliciter sunt ingressi, et suavi iugo Domini sua colla spontanee submittentes, professionem humiliter susceperunt, hospitale prescriptum in honore sancte Dei genetricis uirginis marie inchoantes, quod principali nomine hospitale s. marie theutunicorum in Ierusalem nuncuparunt, ea spe et fiducia, ut, terra sancta christiano cultui restituta, in ciuitate sancta Ierusalem Domus fieret eiusdem ordinis principalis, mater, caput pariter et Magistra. Nullas enim tunc temporis possessiones seu terras in mundo habebant. Locus etiam, in quo tunc manebant, ad eos non spectabat. Sepe dictus itaque dux Fridericus istius exigue inchoationis promocioni divino intuitu diligenter intendens, nuncios cum literis misit ad fratrem suum henricum illustrem regem Romanorum, qui factus est postea Inperator, supplicans, ut apud apostolicum Celestinum, qui tunc ecclesie romane tenuit principatum, confirmationem hospitalis memorati promoueret, quod ab ecclesia romana est priuilegiis confirmatum. Interim quidam uiri, dominum timentes, abiecto abitu seculari, eiusdem domus religionem professi susceperunt. Capta autem ciuitate accon, fratres dicte domus infra muros eiusdem ciuitates ante portam sancti Nicolai ortum emerunt, quadam eius parte ipsis a quibusdam fidelibus in eleemosinam elargita, in quo ecclesiam, hospitale aliasque mansiones eorum usibus necessarias, extruxerunt, ubi regi regum deuote famulantes, infirmis et pauperibus continua caritatis solacia plena cordis dulcedine ministrabant, clerico tunc temporis eiusdem domus Magisterium et regimen optinente. In eadem ecclesia etiam dux Fridericus prephatus, ut rogaverat, est sepultus. Procedente itaque tempore, quum romanus Imperator henricus ante dictus regnum Sycilie suo dominio subiugauit, exercitus ualidus tam principum, quam magnatum, d'alemania egressus, in subsidium terre sancte transfretauit; uerum dum aliquanto tempore moraretur, audientes Inperatorem Henricum mortis debitum exsoluisse, redire singuli ad patriam disponebant; pluribus autem principibus et magnatibus alamanie, qui aderant, utile et honestum visum est, ut hospitali prelibato ordo milicie templi donaretur, super quo ordinato prelati, principes et magnates theutonicorum, qui ibi aderant, in domo templi conuenerunt, inuitantes ad tam salubre consilium prelatos et barones terre sancte, qui tunc haberi poterant, qui omnes vnanimi consilio constituerunt, ut domus sepedicta ordinem hospitalis sancti Iohannis Ierosolimitani (in) infirmis et pauperibus haberet, sicut antea habuerat, ordinem vero milicie templi in clericis, militibus, et aliis fratribus de cetero haberetur (sic.). Quod factum est anno Domini M. C. LXXXX quinto mense Marcio. Nomina prelatorum, principum, magnatum ac nobilium in consilio residentium. Venerabilis patriarcha Ierosolimitanus, henricus, illustris rex Ierusalem, Nazarenus, Tyrensis et Cesariensis archiepiscopi, Bethleemitanus et acconensis episcopi, Magistri hospitalis et templi et plures fratres ambarum domorum. Nomina baronum terre. Rudolfus dominus Tyberiadis, hugo frater suus, Rainaldus dominus Sydonis, Eymarus dominus Cesaree, Iohannes de hybellino et multi alii de regno Ierusalem. D'alamania, Cunradus archiepiscopus Maguntinensis, Cunradus erbipolensis episcopus Inperialis aule cancellarius, Wolpherius patauiensis episcopus, qui possea factus est aquilegensis patriarcha, Gardolphus haluerstadensis, et Cicensis episcopi, henricus comes palatinus Reni, et dux de brunswech, fridericus dux Austrie, henricus dux brabancie, qui tunc capitaneus erat exercitus, hermanus palatinus comes Saxonie, Lantgrauius thuringie, Cunradus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

marchio de landesberch, Theodericus Marchio Missnensis, albertus marchio Brandemburch, henricus d'Chaledin Mareschalcus Inperii. Comites uero et Magnates aderant quam plures.

Postquam autem firmatum erat consilium, et ordo milicie templi, ut scriptum est, dicte domui a prelatis et a Magistris in domo milicie templi donatus, quendam fratrem, hermanum nomine, qui cognominabatur wolpoto, et frater erat eiusdem domus, in eodem loco magistrum fecerunt, cui Magister templi dedit regulam ordinis milicie templi scriptam, deinceps in eadem domo seruandam; idem frater miles erat. Quidam etiam nobilis miles, nomine hermanus de Kirchheim, coram omnibus in eodem loco constitutis seculo renunciavit, domino in ipsa dicta domo diebus uite sue militaturus, cui magister templi continuo dedit album pallium in testimonium, ut universi fratres milites memorate domus deinceps albis palliis utantur secundum regule templi instituta. Prelati itaque et principes alamanie universique qui aderant eundem Magistrum h. una cum domino wolphero patauiensi episcopo ad presentiam domini Innocencii pape cum literis omnium transmiserunt, supplicantes attentius, ut domui prelibate Ordinem hospitalis Ierosolimitani in infirmis et pauperibus, ordinem uero milice templi in clericis, militibus et aliis fratribus dignaretur confirmare. Dominus igitur apostolicus, auditis et intellectis eorum literis et peticionibus, que rationabiliter petere videbantur, ipsorum preces clementer admisit, ordines dictarum domorum domui hospitalis sancte Marie theutunicorum Ierosolimitani auctoritate apostolica confirmando eidem Magistro committens potestatem." So die Quelle.

Genommen wurde dieses Document aus einem Pergament-Codex in 12°., welchen die biblioth. Reg. zu Rom Sig. Nr. 163 bei Montf. Nr. 1344 aufbewahrt, und 159 Blätter zählt [1]). Es enthält dieses Manuscript die Regeln, die Statuten und Gewohnheiten des deutschen Ritterordens in deutscher und lateinischer Sprache [2]), eine Einrichtung, die sehr selten vorkommt, indem die zahlreichen Exemplare, welche das D. O. Cent. Arch. in Wien von dieser Schrift aufbewahrt, durchgängig in deutscher Sprache verfasst sind; doch nicht so der Kalender, welcher in gewöhnlicher Form mit der goldenen Zahl, dem Sonntagsbuchstaben und Angabe der Festtage der Regel vorangeht, und in welchem die Sterbetage einiger historischer Personen angesetzt sind, die uns zur Bestimmung des Alters der vorliegenden Handschrift einigen Anhaltspunct gewähren. So steht zu XIII. Kal. April (20. März): Obiit fr. Hermanus de Salza, magister quartus. Zu IV. Nonas Iunii (2. Juni): Obiit fr. Herbert magister III. Zu IX. Kal. Augusti (24. Juli): Obiit fr. C. Lang. magister V. Zu V. Kal. (28. Aug.): Obiit Rupoldus (sic), dux Austrie. Zu Nonis Nov. (5. Novemb.): Obiit fr. Walpoto magister primus. Zu XIII. Kal. Dec. (19. Novemb.): helisabeth lect. IX. totum duplex cum octava. — Ohne mich erst in eine Untersuchung einzulassen, ob der Sterbetag des Herbert, oder, wie er sonst genannt wird, Hermann Barth, und der des Walpoto der richtige sei, so bemerke ich bloss, dass die hier angesetzten Todestage der Hochmeister Walpoto, Herbert und Hermann (der Todestag Hermann's von Salza ist statt auf den 20., auf den 19. März gesetzt, ein Umstand, der wohl kaum in Anschlag zu bringen sein wird), dann Conrad, Landgraf von Thüringen, genau übereinstimmen, wie mit der series magistrorum O. T. bei Dusburg, so mit einem im Jahre 1230 angelegten D. O. Nekrologe, welches als Cod. memb. sec. XIV. Nr. 80 im D. O. Cent. Arch. liegt [3]). Nur der Name des dritten Ordensmeisters, Hermann Barth, wel-

---

[1]) Siehe mein Iter Rom. I. pag. 128 u. ff. — [2]) Auf diesen Umstand muss besonderes Gewicht gelegt werden. Die Regel sollte wahrscheinlich dem apostolischen Stuhle verständlich werden. Es steht also fest, dass die D. O. Regel auch lateinisch abgefasst ist, daher konnte Simon Grunau allerdings „vom Latein in's Deutsche" den Prolog zur D. O. Regel übersetzen. Siehe Töppen's preuss. Histor. S. 140. — [3]) Benützt von Bachem als Anniver. Buch in seinem Versuch einer Chronologie der Hochmeister des deutschen Ordens. Münster 1802. 4°. Dieses Nekrolog ist jedoch verschieden von dem Mastrichter, welchen de Wal im zweiten Bande seiner „Recherches sur l'ancienne constitution de l'Ordre teutonique" pag. 245 u. ff. anführt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

cher hier als Herbert erscheint, kommt im Nekrologe anders vor; dort heisst es zum 2. Juni: Obiit fr. Henricus Bart, tertius mag. domus Teuton., ein Name, welcher sich in einem Calendarium. secl. XV. (Cod. memb. Nr. 10) zu demselben 2. Juni also wiederholt: Obiit fr. Henr. Bart, Magister III. [1]), also ein Beweis, dass gerade über diesen Namen die Quellen variren. Nun starben Walpoto 1200, Herbert (Hermann) 1210, Hermann von Salza 1239 und Conrad 1241, Leopold VII., der Glorreiche, 1230 [2]), und die heilige Elisabeth von Thüringen war canonisirt 1235, also musste dieses im Vatican liegende Ordensbuch nach 1241 geschrieben worden sein. Und wirklich trägt die Schrift, eine klare, scharfkantige, gothische Minuskel, bis auf die fol. 154, sqq. später eingetragenen Venien sec. XIV. durchgängig den Charakter sec. XIII. exeuntis. — Inhalt: fol. 7—8 ist der Index der Regeln des deutschen Ordens, 38 Capitel in deutscher Sprache. Er endet mit dem rothgeschriebenen Satze: „Hie Nimpt die czal der Regeln ein ende.“ Am fol. 8. und auf der Hälfte des fol. 9 sind etwa 35 Zeilen ausradirt; fol. 9: „Incipit prologus fratrum domus st. Marie theut. de Ierusalem.“ Es ist dies die gewöhnliche Vorrede „Legimus in veteribus historiis, magnum patriarcham Abraham etc. etc. × Hunc vero specialem ordinem ad utilitatem s. Ecclesie se generalius diffundentem congratulationis oculo diversi summi pontifices intuentes, plurimis privilegiis et immunitatibus illustrarunt.“ Doch in unserem Codex, bedeutend erweitert, lautet der Schluss in folgender Fassung: „. . . summi pontifices intuentes ad peticionem friderici, ducis sweuie, ceterorumque principum terre sancte et alamanie, tempore quo a Christianis accon est obsessa, confirmatum plurimis privilegiis et emunitatibus et libertatibus illustrarunt. Hinc est etiam, quod nos permoti pietate fratrum ordinis eiusdem, regulam eorum antea confusam et obscuram, ad ordinem et intellectum redegimus, ut subnotata per ordinem capitula demonstrabunt. Explicit prologus.“ Nun folgt fol. 11, und zwar unmittelbar auf den Prolog, die oben angesetzte Entstehungsgeschichte des deutschen Ordens von derselben Hand wie alles frühere, und fol. 15: „Diz ist wie vnd von wem vnd wen sich erhaben hat d'orden des thuschen huses von Jerusalem“ ganz in der gewöhnlichen Fassung, wie etwa bei Duellius Miscell. II. pag. 11 sqq., oder Schönhuth's Ordensbuch S. 5, oder Hennig's Statuten S. 21. „Von der Geburt unseres Herrn 1190“ etc. Schluss: „gestiftet von gote in himelriche.“ — Fol. 18 „Divisio regule“ und jetzt sind die 38 Capitel der Regel so gestellt, dass dasselbe Capitel zuerst lateinisch und dann deutsch gegeben werde. — Fol. 59: „Explicit regula. Incipiunt constitutiones et iudicia fratrum“ in 49 Capiteln. Sie stimmen so ziemlich, obwohl nicht durchgängig, mit unseren bekannten Exemplaren überein. Die grossen Gewohnheiten, oder institutiones maiores, die in allen deutschen Ordensbüchern, selbst in dem von Schönhuth sec. XIII., angeblich, pag. 55, publicirt vorkommen, fehlen hier gänzlich [3]). —

---

[1]) Für den Namen Heinrich gibt es demnach mehr Quellen, als Voigt in seiner Geschichte Preussens Bd. II. S. 58 n. 1. bemerkt. Der Todestag des zweiten Ordensmeisters, Otto von Kerpen, kommt in einem D. O. Breviere aus Gumpoldskirchen seeul. XIV. zum 7. Februar vor, übereinstimmend mit dem obangeführten Nekrologe und Calendarium. — [2]) Dass Leopold's des Glorreichen Sterbetag in den D. O. Calendarien aufgezeichnet wurde, hat seinen Grund in einer gross-capitularischen Bestimmung, nach welcher schon im Anfange des 14. Jahrhunderts den D. O. Rittern zur Pflicht gemacht wurde: „By namen byddet vor keyser Frederich, vor herthoge lyppolde van ostericken, vor konick voldemar van denemarcken, vor junckher Karol van sweden, vor konnick constantinus van ploskow, vor biscop borchart van kurlande, vor hertoge rodolff van demme zaghen und vor de erliken borger van lubecke und bremen, de stichters weren vnsers ordens, biddet dat eyn got gene vor er almusen vnd gud dat ze demme orden gedan hebben dat ewige lön.“ Orig. im liefl. Statutenbuch in Linköping sec. XIV. Cop. im D. O. Cent. Arch. in Wien Cod. Nr. 28. Siehe meine schwedischen Forschungen S. 385 n. 6, und Duellius' historia od. theut. pag. 40. — [3]) Es wäre für die Geschichte des deutschen Ordens von Wichtigkeit, eine genaue Prüfung der Ordensstatuten vorzunehmen, und ursächlich die nach und nach gemachten Zusätze zu erweisen. Ich kenne bereits 14 verschiedene Exemplare der D. O. Statuten aus dem 13., 14. und 15. Jahrhunderte, und alle weisen grössere oder kleinere Abweichungen nach. Im Ganzen besitzt das D. O. Cent. Arch. 45 Handschriften, welche die D. O. Regel enthalten. Die älteste, 12°., mag vom Jahre 1292 stammen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mit einer bequemeren Cursivschrift des 14. Jahrhunderts sind die üblichen Venien nachgetragen. Gerade dieser Mangel der Gewohnheiten, in welchen von der Wahl des Hochmeisters, vom Abhalten der Grosscapitel, von den Pflichten des Tresslers, Marschalls, Ordenspittlers etc. gehandelt wird, also von Dingen, die eine mehrjährige Praxis und Erfahrung benöthigen, spricht mit für das hohe Alter dieses im 13. Jahrhunderte geschriebenen Statutenbuches, folglich auch für die Glaubwürdigkeit unserer Quelle. Nun was sagt diese aus?

1. Während Akkons Belagerung, die im August 1189 eröffnet wurde, errichteten einige Männer aus Lübek und Bremen in der Nähe der Stadt, hinter dem Friedhofe des heiligen Nicolaus, zwischen dem Berge, worauf das Heer gelagert war, und dem Flusse, ein Zeltspital zur Ausübung der leiblichen Werke der Barmherzigkeit unter den Kreuzbrüdern, dem sie bis zu der am 8. October 1190 erfolgten Ankunft Friedrich's, Herzogs von Schwaben, Sohnes Kaisers Friedrich, mit jeglicher Aufopferung vorstanden.

Beweis.

a) Dass die ersten Stifter des Hospitals vor Akkon Männer aus Lübek und Bremen waren, bestätigen ohne Ausnahme die Ordensstatuten in ihrem Prologus: „Zo derselben Zit in deme here, da was ein teil guter lute von Bremen vnde von Lubecke," sagt die Ordensregel, durch Schönhuth veröffentlicht. Kein gleichzeitiger Chronist widerspricht dieser Thatsache. Hermann Cornerus, bei Ekard pag. 792, nennt sogar die Zeit, wann sie ankamen: „venerant cum Adolfo comite Holzatorum." Eine für diesesmal gleichgültige Frage ist die, wie viele, wessen Standes, und warum die von Bremen und Lübek sich in das Lager vor Akkon verfügten. Eine Bremer Chronik, von welcher das D. O. Cent. Arch. in Wien Auszüge besitzt, Cod. chart. sec. XIX 4⁰. Nr. 52, gibt über diese Fragen, wenn auch nicht gründlichen, doch nicht unwahrscheinlichen Aufschluss [1]).

b) Die Beschreibung der Lage, wo das Zeltspital errichtet wurde, ist der Wahrheit gemäss. Unsere Quelle sagt: „retro in cimiterio s. Nicolai" (nach Sanuti Torsellii Plane von Akkon, lag gegen die Lagerseite zu der turris s. Nicolai) „intra montem, super quem sedit exercitus et fluvium." Der Anonymus in Gesta Dei per Francos Tom. II. pag. 1163 sagt: „Rex cum exercitu reliquo montem proximum, quem vulgo Turonem dicunt, tentoriis figendis elegit," und pag. 1164 von den neu angekommenen Kreuzbrüdern: „Accon igitur venientes, in loco, qui urbem et Turonem interiacet, castra metantur," also gerade dort, wo das Hospital schon bestand [2]). — Ferner pag. 1166: „Collis autem, quem Mahumeria dicunt, Turoni propinquus consurgit . . . porro fluvium, qui urbi allabitur, Bellum nominant" [3]).

c) Was unsere Quelle über Friedrich von Schwaben und über seinen Vater, Kaiser Friedrich I., weiter erzählt, ist als eine ausgemachte Thatsache, die keines weiteren Beweises bedarf, allgemein anerkannt.

2. Als nun diese Männer aus Lübek und Bremen sich nach Kaiser Friedrich's I. Tode, also nach dem 10. Juni 1190 zur Abreise anschickten, übergaben sie auf die Vorstellungen des Herzogs von Schwaben und anderer Vornehmen, die anwesend waren, dieses einzige Feldzelthospital, welches

---

[1]) Der mit der D. O. Geschichte in manchen ihren Theilen wohl vertraute Syndicus der Ballei Altenbiessen, Bachem, hat diese Frage in der „Vorzeit," histor. Taschenbuch, herausgegeben von Justi, Marburg und Cassel 1839, pag. 69 behandelt. — [2]) Die Dani, Frisones, Angli und Flandrigenae lagerten sich nach dieser Quelle ganz natürlich um das von ihren Stammgenossen errichtete Zeltspital. — [3]) Die Beschreibung dieses Flusses erinnert unwillkürlich an Tacitus histor. lib. V. Cap. 7. „Et Belus amnis Iudaico mari inlabitur" etc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damals im Christenheere bestand, mit allen seinen ausreichenden milden Gaben und Zugehör den herzoglichen Dienern, dem Caplan Conrad und dem Kämmerer Burkhart zur weiteren Obsorge.

Beweis:

Hermanni Corneri Chron. in Ekard. Corpus historicum medii aevi pag. 793 sagt: „Cum post obitum Friderici Imperatoris Adolphus comes (de Holsatia) recedere disponeret, praedicti cives (Bremenses et Lubecenses) tentorium illud cum infirmis commiserunt Capellano Friderici, ducis Sveviae, filii imperatoris defuncti, et Camerario eiusdem, qui duo de beneplacito dicti Friderici ducis dictum locum custodiendum acceptaverunt propter Deum et salutem animarum suarum.“ So spricht Hermann, der ein geborener Lübeker war, und das Chronikon Lubecense, den Egardus Baldericus etc. vor sich hatte. Und wie eigens! Dusburg gebraucht in seinem Chron. Prussiae cap. 2, die er 1326, wie wir oben sagten, schrieb, freilich zu einer ganz andern Zeit, sogar die Worte unserer Quelle: „Dictum hospitale cum omnibus eleemosinis et attinentiis, quae tunc sufficientes erant, praesentabant.“

3. Diese entsagten freiwillig der Welt, verbanden sich nach der Regel der Johanniter [1]) durch feierliche Gelübde, und legten so mit dem übernommenen Feldzeltspitale den Grund zu einem Hospitale zur Ehre der allerheiligsten Jungfrau Maria.

Beweis:

Dass Conrad und Burkhard die Johanniterregel annahmen, sagt ausdrücklich unsere Quelle in dem Passus „ordinem hospitalis s. Iohannis . . . sicut antea (also vor der Umwandlung des Hospitalordens in einen Ritterorden) habuerat.“ Und nach diesem, glaube ich, hat Paoli in seinem Werke: „Dell'origine ed istitutione del sacro militare ordine di Malta.“ Roma 1781. 4⁰. nicht ganz Unrecht, wenn er die Brüder des st. Marienhospitals als einen Zweig der Johanniter angesehen haben will.

4. Diesem Hospital gaben sie die Benennung: „Das Hospital sanct Mariens der Deutschen in Jerusalem,“ in der Hoffnung, einmal in Jerusalem selbst ein ähnliches Hospital für Deutsche zu stiften, welches dann Mutter, Haupt und Meisterin des ganzen Ordens werden solle.

---

[1]) Allgemein wird behauptet, dass sich der deutsche Orden nach der Regel des heiligen Augustin halte. In wie weit der Johanniterregel die des heiligen Augustin zu Grunde liegt, ist die Behauptung allerdings eine richtige; da aber die Templerregel den bei weitem grösseren Umfang der D. O. Statuten einnimmt, diese aber zur Basis die des Benedictinerordens hat, so kann jene Behauptung auf die D. O. Regel keine weitere Anwendung finden, höchstens, wenn man Gewicht legt auf das schon 1244 vom Papste Innocenz IV. in einer Bulle dto. Laterani Ibidus Februarii an. primo dem deutschen Orden ertheilten Privilegium: „ut fratres clerici ord. theut. B. M. V. Ierus. super vestes alias camisiis albis, et in divinis officiis, quia divinum officium secundum ordinem s. Sepulchri pro eo, quod a pluribus ex iisdem fratribus clericis ignoratur, vix absque scandalo in vestro potest ordine observari, Breviario Dominicanorum uti possint.“ (Orig. im D. O. Cent. Arch. in Wien, abgedr. in Wal's Recherches II. pag. 351 und folgenden.) Dieses Officium sancti sepulchri war aber nach der Regel des heiligen Augustin, daher mit die Ansicht, dass der deutsche Orden die Augustinerregel habe. Vide Dobner Monumenta I. pag. 227. Im Jahre 1257 hatte jedoch der deutsche Orden schon sein eigenes Brevier. Papst Alexander IV. schreibt dto. Laterani tertio Calend. Martii pont. anno tertio: „Magistro et Conventui hospitalis sancte Marie Theutonicorum Ierosolimitani. Sane divinum officium, quod secundum ordinem dilectorum filiorum fratrum predicatorum, in ordine vestro ex concessione sedis apostolice, prout accepimus, observatur, ad quandam formam secundum deum religioni vestre congruam et salubrem, per quosdam ex fratribus vestris Clericis, viros utique timoratos et providos ac in spiritualibus circumspectos, cum magna diligentia et vigilanti studio est redactum. Nos itaque vestris supplicationibus inclinati, quod in hac parte factum est, ratum habentes et firmum, id auctoritate apostolica de certa scientia confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus, districtius inhibentes, ut de predicta forma ipsius officii, que ad presens in eodem ordine vestro servatur, nullus sine consensu maioris et sanioris partis vestrum aliquid de cetero innovare et immutare presumat.“ Orig. im D. O. Cent. Arch., abgedr. in Wal's Recherches pag. 352 und bei Hennes pag. 152. Ueber das D. O. Brevier und die Liturgie ist ein vortrefflicher Artikel in Wal's Recherches II. pag. 65—92, und im Cod. chart. fol. Nr. 112.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beweis:

Unsere Quelle spricht hier so klar und ungezwungen, und so dem damaligen Zeitgeiste angemessen, ja in einer Weise, dass man versucht wäre, anzunehmen, sie sei von einem D. O. Bruder niedergeschrieben, der an dem grossen Werke der Stiftung selbst mitgearbeitet hatte. Die Welt sah damals das Entstehen des neuen Ordens, hörte den Namen, vergass, oder wusste auch gar nicht seine Deutung, und erst später trachtete sie, denselben sich zu erklären; so zum Beispiele Jacobus de Vitriaco, der offenbar nach Hörensagen die Stiftung des Ordens erzählt. Papst Honorius III. will jedoch in seiner Bulle dto. Romae apud s. Petrum IV. Idus Dec. (8. Dec.) Pontf. an. I. (1216), dass das D. O. Haus zu Akkon als das Haupt des gesammten Ordens angesehen werden solle. „Adiicimus insuper, ut quem ad modum domus vestra huiusce vestre institutionis et ordinis, fons et origo esse promeruit, ita nihilominus omnium locorum ad eam pertinentium caput et magistra in perpetuum habeatur“ [1]). Also Akkon wird als fons und origo bezeichnet. Dieselben Worte finden sich auch vor in einer sogenannten magna bulla desselben Papstes dto. Laterani per manum Wilelmi S. R. E. vicecancellarii XVIII. Kal. Ianuarii, Indict. IX. Incarnat. Dominice anno 1220. Pontf. Domini Honorii pp. III. anno quinto, welche Bulle, weil sie die wichtigsten Ordensbestimmungen in sich enthält, stets als Fundamentalgesetz angesehen, und daher, wie vom Constanzer Concil dto. Constantie II. Idus Augusti, apostol. sede vacante, 1417, so dann von Martin V. dto. Constantie IV. Nonas Ianuarii Pontf. an. I. (1418) bestätigt wurde [2]).

5. Obwohl aber diese neue Stiftung gar keine Güter oder liegende Gründe auf Gottes Erdboden besass, ja nicht einmal der Platz, worauf sie stand, ihr gehörte; so wandte sich dennoch Herzog Friedrich aus zu grosser Besorgniss für das Fortbestehen derselben an seinen Bruder, König Heinrich VI., mit der schriftlichen Bitte, den damals regierenden Papst Cölestin III. zur Bestätigung des obenerwähnten Hospitals zu bewegen, welche auch wirklich erfolgte.

Beweis:

Der Prologus zu den Ordensstatuten bestätigt diesen Punct, aber auch eine Urkunde für den deutschen Orden Innocenz's III. dto Viterbii per manum Iohannis sancte Marie in Cosmedin diaconi Cardinalis S. R. Eccl. Cancellarii V. Kal. Iulii Indict. XII., incarnationis dominice anno M. C. C. VIIII. Pontificatus uero D. Inocentii pp. III. anno duodecimo [3]). Diese Urkunde, welche erst 1793 im Mergentheimer Archive zum Vorschein kam, und sich gegenwärtig im D. O. Cent. Arch. befindet, ist ein Original-Transumt des Patriarchen von Jerusalem, Albertus. „Ego Albertus indignus Ieros. ecclesie patriarcha huic exemplo, quod ex autentico scriptum est, in quo nec plus, nec minus, quam in ipso autentico continetur, ad maiorem veritatis noticiam bullam meam apponi feci“ [4]).

---

[1]) Abgedr. in Hennes' Cod. dipl. ord. theut. pag. 26 u. ff., doch mit einigen unrichtigen Lesearten. Orig. im D. O. Cent. Arch. — [2]) Die Bulle selbst ist im D. O. Cent. Arch. nicht mehr vorhanden, wohl aber die beiden Bestätigungen und Transumte. — [3]) Diese Datirung scheint auf den ersten Anblick einen Widerspruch in sich zu fassen. Nach der jetzigen Zeitrechnung ward Innocenz III. den 8. Jänner 1198 zum Papste gewählt; es sollte demnach sein 12. Regierungsjahr nicht auf 1209, sondern 1210 fallen. Dieser Widerspruch verschwindet jedoch alsogleich, wenn man sich erinnert, dass der Papst „ab incarnatione Domini“ nach florentinischer Weise, also mit dem 25. März, das Jahr anfing, daher sein Wahltag, nach seiner Art zu rechnen, ganz richtig in das Jahr 1197 fiel, und so ist jede Schwierigkeit in der Deutung behoben. — [4]) Eine Bleibulle, wie sie die Päpste haben, auf rothen Seidenfäden. Avers: der Heiland, in der Linken das Patriarchalkreuz, und mit der Rechten einen bärtigen sitzenden Mann bei der Hand haltend; ihm zur Seite sind zwei Könige, und hinter dem sitzenden Manne ein stehender in bittender Stellung. Mit griechischer Unzial „Anastatis.“ Revers: Albertus Ierosolimitanus patriarcha. Im Jahre 1805 dto. Mergentheim den 28. August transumirte in Gegenwart des Hochmeisters Anton Victor, Erzherzogs, und des damaligen Landcomthurs der Ballei Franken, jetzigen Hochmeisters Erzherzogs Maximilian, königliche Hoheit, diese Urkunde: Carolus, Primas Germaniae, archiepiscopus Ratisbonensis S. R. Imp. Elector, Archicancellarius. Auch dieses sogar in den Schriftzügen dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In dieser Bulle, bestätigt von Honorius III., Romae VI. Idus Dec. an. I., erklärt Innocenz III. den „fratribus hospit. sancte Marie Alem. Ierusalemitani," dass er auf ihre gerechten Bitten „hospitale sancte Marie Alemanorum Ierusalemitanum, in quo divino mancipati estis obsequio, ad exemplar felicis recordationis Celestini pape predecessoris nostri, sub beati Petri et nostra protectione" aufnimmt, und „presentis scripti privilegio" bestätigt. Cölestin III. war demnach der erste Papst, der den ritterlichen Orden der Hospitalbrüder in seinen und des apostolischen Stuhles Schutz genommen hatte. Die Schwierigkeiten in Hinsicht der Zeitrechnung, die sich hier durch Friedrich's von Schwaben Tod, 10. Jänner 1191, und Cölestin's Wahl, 30. März 1191, zu bilden scheinen, werden, glaube ich, leicht durch folgende Betrachtung gehoben:

Friedrich starb den 10. Jänner 1191. Cölestin III. wurde aber erst den 30. März 1191 gewählt; wie konnte nun Friedrich bei Cölestin intercediren lassen? Allerdings war damals Clemens III. am päpstlichen Throne; auch hat sich Friedrich vielleicht schon zu Ende November, denn die ältesten Traditionen des Ordens nehmen den 19. November 1190 als den Stiftungstag an, an Clemens III. gewendet, und daher dessen weiter unten zu besprechende Bulle vom 6. Februar 1191; aber in der Zeit, als die Briefe an Heinrich VI. unterwegs waren, oder bevor Heinrich die nöthigen Schritte thun konnte, starb Clemens den 27. März 1191, und unsere Quelle hat demnach ganz recht, wenn sie Heinrich VI. nicht bei Clemens, sondern bei Cölestin sich verwenden lässt; hatte ja Friedrich kaum drei Monate Zeit, um die ihm am Herzen liegende Angelegenheit im Lager vor Akkon auch nur in Gang zu bringen!

Uebrigens muss ich bei dieser Stelle bemerken, dass der Name des Papstes Cölestin III. bloss darum in unserer Quelle, so wie überhaupt in den Prolog zu der D. O. Regel gekommen zu sein scheint, weil seiner in den D. O. Bullen gleich von dessen Nachfolgern, Innocenz III. und Honorius III., wie wir oben sahen, Erwähnung geschah, als von einem Papste, welcher der Erste den Hospitalorden B. M. V. Ierosolimitanae in Accon bestätigte, während Clemens III. es eigentlich war, an den sich Herzog Friedrich von Schwaben durch seinen Bruder, den seit 15. August 1169 als römischen König anerkannten Heinrich VI. (seit 15. April 1191 Kaiser, † 28. September 1197) gewendet hatte, um die unter Conrad und Burkhart errichtete religiöse Genossenschaft der einfachen Spitalbrüder in den Schutz des apostolischen Stuhles zu nehmen. Diese Bulle trägt das Datum: Laterani VIII. Idus Februarii Pontf. an. IV. (6. Februar 1191). Sie befindet sich im D. O. Cent. Arch. in einem Vidimus: Bonifacii . . . Palentine civitatis episcopi et fr. Wilhelmi episcopi Aquilini dto. in civitate Veneceuli 1302 Indict. XV. ultima die mensis Ianuarii, ausgefertigt: „ad requisitionem et petitionem conventus et fratrum ordinis sancte Marie Domus Theuthonicorum," war also wirklich für den jetzigen deutschen Ritterorden ausgestellt [1]), weshalb der Papst auch ganz einfach in seinem Schreiben die Aufschrift gebraucht: Dilectis filiis fratribus Theutonicis ecclesie [2]) sancte Marie Ierosolimitane, und sich nicht des officiellen Titels Domus theutonicorum hospitalis etc. bedient, weil ein Ordenshaus noch nicht bestand. Als aber nach Akkons Eroberung den 15. Juli 1191 die Hospitalbrüder

Original nachgemalte Transumt liegt im Wiener D. O. Cent. Arch. Der Transument, Albertus II., seit 1204 Patriarch von Jerusalem, war den 14. September 1214 erschlagen, und die Kirche gibt ihm den Beinamen des Seligen. Gedruckt findet man diese Urkunde, doch mit einem ganz andern Datum und sehr fehler- und mangelhaften Unterschriften in Lucas David's preuss. Chronik Bd. II. S. 204 u. ff., dann bei Hennes, Cod. dipl. ord. theut. pag. 26, nach einer Bestätigung Honorius III. dto Rome VI. Idus Decemb. 1216, deren Orig. gleichfalls im D. O. Cent. Arch. in Wien liegt; nach unserem Exemplare aber sammt Siegelbeschreibung etc. findet man die obcitirte Urkunde in Wal's Recherches Tom. I. pag. 369. — [1]) Mit zwei wohlerhaltenen ovalen grünen Siegeln von rothem Wachse, und mit ähnlichen rothen und grünen Seidenfäden. Stammt aus dem zu Botzen ehedem befindlichen Archive der Ballei an der Etsch und im Gebirge. Abgedr. in Hennes' Cod. dipl. Vorrede I. Vergl. Voigt's Geschichte Preussens II. S. 32 und 33. — [2]) Dass das Wort ecclesia in dieser Stelle so viel bedeutet wie ordo oder religio, ist bekannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein förmliches Haus aufgebaut, an dem Caplan Conrad einen geistlichen Vorsteher erhielten, und durch feierliche Profess einen religiösen Orden constituirten, da ward eine neue Anerkennung von Seite des apostolischen Stuhles nöthig, und diese Anerkennung erfolgte auf Kaiser Heinrich's VI. Bitten, der seit 1194 König von Sizilien war, durch Papst Cölestin III., welcher den 8. Jänner 1198 starb. Diese Bulle, obgleich sich auf selbe, wie oben erwähnt, gleich Innocenz III. in der oben citirten Urkunde bezieht, bestätigt von Honorius III. vom Jahre 1216 VI. Idus Decembris [1]), ist jedoch bis jetzt nirgends zum Vorschein gekommen [2]), weshalb auch ihr Datum unbekannt ist. Schon im Jahre 1639 hat sich der deutsche Orden vergebliche Mühe gegeben, diese Bulle in seinen Archiven aufzufinden [3]). Auch die späteren Nachforschungen ergaben sich als fruchtlos. Dass aber eine solche wirklich existirte, oder überhaupt, dass Cölestin III. wirklich den deutschen Ritterorden anerkannt und ihm Gnaden ertheilt hatte, glaube ich zu entnehmen aus einem Transumt dto. in curia Treveren domus theut. 1. Juli 1375, einer im Jahre 1372 von einem D. O. Priester zu Trier aufgestellten Ablasstafel, in welcher obenan Cölestin III. mit der Bemerkung steht: „cuius etiam tempore idem ordo primo fuit institutus et ab eo laudabiliter confirmatus“ [4]). Nach dieser Auseinandersetzung kann unser Text keiner weitern Schwierigkeit unterliegen. Friedrich wendet sich an Papst Clemens III., und dieser genehmigte den 6. Februar 1191 die ganz arme religiöse Genossenschaft, der nicht einmal der Platz gehörte, worauf ihr Zeltspital stand. Heinrich VI. hingegen erwirkte von Cölestin III. die Bestätigung der zu einem Hospitalorden umgestaltete Verbrüderung, welche schon in Akkon ein Haus sammt Kirche aufgebaut hatte. Doch ein Ritterorden war dieser Hospitalorden, als ihn Clemens III. in seinen Schutz nahm, noch nicht.

6. Mittlerweile entsagten auch andere Männer der Welt, und traten nach abgelegter Profess in den Orden dieses Hospitals, — was alles sich noch während Akkons Belagerung ereignete.

Beweis:

Hermanni Corneri Chron. l. c. pag. 793 sagt: „Plures venerunt honorabiles viri de Theutonicis peregrinis et se illis (Capellano et Camerario) iunxerant in dicto servitio infirmorum. Fridericus etiam dux scripsit Coelestino pape.“ Also geschah dies noch während Akkons Belagerung.

7. Nach Akkons Eroberung, also nach dem 15. Juli 1191, kauften die Brüder des genannten Marien-Hospitals einen zwar vor dem Thore des heiligen Nicolaus, aber doch noch innerhalb der Stadtmauern liegenden Garten, dessen ein Theil ihnen schon früher als Almosen zugefallen war, und bauten daselbst eine Kirche, in welcher Herzog Friedrich († 21. Jänner 1191) [5]) begraben wurde, ein Spital und andere ihren Zwecken entsprechende Gebäude, um sich den Kranken und Armen zum beständigen Liebesdienste weihen zu können.

Beweis:

Dusburg l. c. cap. 2. „Post captionem civitatis Achonensis predictae, idem frater Henricus emit quendam hortum, infra muros ante portam s. Nicolai, in quo ecclesiam et hospitale et man-

---

[1]) Beide im Orig. im D. O. Cent. Arch. Honorius' Bulle, transumirt im Jahre 1297, 1320, 1375 u. s. w., ebendaselbst. — [2]) Im Venator vom Marianischen deutschen Ritterorden, in Hartknoch u. s. w. kommt allerdings eine Bulle Cölestin's III. vor, doch dass sie unecht ist, hat schon Duellius gezeigt. Vergl. Voigt l. c. S. 46. — [3]) Ersichtlich aus der Vorrede zum Dipl. ord. Theut. Iuncetanum, Cod. Ms. chart. Nr. 86. — [4]) Orig. im D. O. Cent. Arch. Von den dem deutschen Orden durch Cölestin III. verliehenen Ablässen geschieht auch Erwähnung im Cod. Ms. chart. sec. XV. Nr. 69 des D. O. Cent. Arch., in welchem ein Summarium aller dem Orden durch die Päpste ertheilten Indulgenzen, fol. 246—260 aus den Zeiten des Papstes Johann XXII. angesetzt ist. Auch im Cod. Nr. 129 sec. XV. fol. 113 kommen Cölestin III. Indulgenzen mit demselben Beisatze: cuius etiam tempore etc., wie oben vor. — [5]) In dem erwähnten Gumpoldskirchner Breviere sec. XIV. liest man zum 21. Jänner: Fridericus dux svevie.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

siones diversas extruxit, Deo ibi cum suis fratribus serviens et infirmis. In qua ecclesia idem dux Fridericus de Svevia . . . est sepultus.“ Bis auf den frater Henricus ganz mit unserer Quelle übereinstimmend. Warum unsere Quelle den Walpot „Hermann“ und nicht, wie sein wahrer Name war, Heinrich nennt, lässt sich nur vermuthen. Es mochte in der ursprünglichen Aufzeichnung ein einfaches H. gestanden haben, welches der Copist als Hermann ausschrieb. Dass aber Dusburg unter diesem fr. H. sich unsern Hermann denkt, ist klar, und aus unserer Quelle ganz erwiesen, dass „Hermannus, qui cognominabatur Walpoto, et frater erat eiusdem domus,“ aber auch zugleich von Geburt aus miles, was gewiss nicht ohne Grund hervorgehoben wird. Er gehörte also einem Rittergeschlechte und wahrscheinlich einem reichen an, so dass er immerhin aus seinen Mitteln den Rest des Gartens kaufen konnte. Indess ist es viel wahrscheinlicher, dass Dusburg, da er einmal an Heinrich den ersten Hochmeister hatte, ganz willkürlich ihn, als den Leiter, und nicht die Hospitalbrüder den Garten kaufen, und die nöthigen Gebäude, was gewiss nicht in einem, auch nicht in zwei Jahren geschieht, aufführen lässt.

8. Damals war ein Kleriker der Obere, der Meister und Leiter des so entstandenen deutschen Hauses. Auch hier ist die Quelle ganz naturgetreu. Ein Kleriker, der herzogliche Caplan Conrad, und ein Laie, der herzogliche Kämmerer Burkhard, übernahmen nach dem Abzuge der Lübeker und der von Bremen das Hospital. Was ist natürlicher, als dass der Laie sich dem Kleriker unterwarf? Der religiöse Verein war ja schon da, und folglich auch seine erste Bedingung: die freiwillige Unterordnung unter einen Oberen. Nur unter dieser Bedingung war ja eine Anerkennung dieses Ordens von Clemens III. möglich. Diese Conjectur wird aber auch durch eine Urkunde dto. Acchon IV. Idus Februarii 1191 bestätigt, in welcher frater Conrad genannt wird: „preceptor hospitalis Alemannorum“ [1]).

9. So blieben die Sachen, bis um das Jahr 1194, in welchem Kaiser Heinrich VI. sich Sizilien unterwarf, der Ruf zu einem neuen Kreuzzuge erscholl [2]), und wirklich im Jahre 1196 und 1197 ein gewaltiges deutsches Heer nach Palästina übersetzte [3]).

10. Zwar gingen später bei der Nachricht von dem Tode des Kaisers Heinrich VI. († 28. September 1197) einzelne in die Heimath wieder zurück; doch hatte dieser Kreuzzug den Erfolg, dass viele der anwesenden deutschen Fürsten und Grossen darüber nachdachten, wie es nützlich und schön wäre, dem oftgenannten Marien-Hospital auch die Regel des Templerordens zu geben [4]).

11. Um diese Gedanken ins Leben zu rufen, traten die damals in Akkon anwesenden deutschen Fürsten und Grossen, deren Namen nicht genannt werden, im Monate März 1195 in dem Ordenshause der Templer zusammen zur gemeinsamen Berathung, kamen überein, zu einem so heilsamen Werke auch die einheimischen Prälaten und Barone einzuladen, und fassten den Beschluss, dass das obgenannte Spital wie bis jetzt, also auch fernerhin in Hinsicht der Kranken- und Armen-

---

[1]) Auf diese sowie noch auf vier andere später vorzubringende Urkunden bin ich aufmerksam geworden durch Toppen's Geschichte der preussischen Historiographie, wo S. 263 ein Cod. ord. Theut. manusc. im geheimen Archive zu Berlin n. 40 angeführt, und aus demselben jene fünf Urkunden zu den Jahren 1191, 2. Februar und 10. Februar, dann Februar 1193, ferner zum Jahre 1194 und vom Monate März 1196 citirt werden. Durch die besondere Güte des Ober-Bibliothekars und Geheimrathes Pertz wurden mir diese Urkunden abschriftlich mitgetheilt, wofür ich öffentlich danke. — [2]) Nach Wilken's Geschichte der Kreuzzüge Bd. V. S. 4 machte sich Heinrich VI. auf seinem am Osterfeste 1195 (2. April) zu Bari gehaltenem feierlichen Hoflager verbindlich, den bereits fürs nächste Jahr proclamirten Kreuzzug bedeutend zu unterstützen. — [3]) Oliveri histor. regum terrae sanctae apud Eccard II. pag. 1394 sagt: Imperatore Henrico in Sicilia constituto, secunda expeditio transmarina fuit ordinata etc., dann Raumer's Geschichte der Hohenstauffen Bd. III., Wilken's Geschichte der Kreuzzüge V. S. 11 u. ff. und Böhmer's Kaiserregesten ad h. a. pag. 151. — [4]) Guil. de Nangis pag. 19, Bernard Thesaurar. pag. 818. Raumer l. c.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pflege nach der Regel der Johanniter, in Hinsicht der Pflichten der Kleriker, Ritter und anderer Brüder aber nach der der Templer sich wird zu halten haben.

§. 5.

Fortsetzung der Prüfung der aus Rom gebrachten Quelle zur Festsetzung der Stiftung des deutschen Ordens. — Urkunden aus der Wiegenzeit des Ordens. — Abermals eine neue Quelle. — Verschiedene Benennungen des deutschen Ritterordens.

Wir hatten im vorigen Paragraph gesagt, dass im Monate März 1195 die damals in Akkon anwesenden deutschen Fürsten und Herren sich im Hause der Templer beriethen, wie das Hospital des Hauses sanct Mariens der Deutschen zu Jerusalem in einen Ritterorden umzuwandeln.

Dieser Punct unterliegt durch die angesetzte Datirung einer besonderen Schwierigkeit. In unserer Quelle liest man ganz deutlich: „quod factum est anno Domini M. C. LXXXX quinto Mense Marcio.“ Und doch passen alle die erzählten Begebenheiten, und alle die Namen der anwesenden deutschen fürstlichen Pilger erst zum Jahre 1196 und 1197. Dass das Wort quinto zur Jahreszahl, und nicht zum Monate gehört, zeigt der Ausdruck mense. Wir haben demnach hiemit allerdings die Zeit der durch Cölestin III. und Kaiser Heinrich VI. mit Erfolg bewirkten Anregung des neuen Kreuzzuges, aber nicht die der Anwesenheit der genannten Fürsten vor Akkon. Anzunehmen, dass hier ein Copirfehler zu Grunde liegt, scheint schon darum höchst unwahrscheinlich zu sein, weil die ganze Zeile zur besseren Auszeichnung mit einem Rothstrich durchzogen ist, und zwischen quinto und Mense ein Punct gewesen zu sein scheint, der aber gerade in den Rothstrich hineinfällt; also ganz consequent der Schreibweise der übrigen Ziffern. Wie ist nun in diese Stelle eine Ordnung zu bringen? Ganz einfach dadurch, dass man die einzelnen Sätze trennt, und die erzählten Begebenheiten chronologisch festhält. Unsere Quelle beginnt: „Procedente itaque tempore,“ es musste demnach von der ersten Errichtung dieses religiösen, und von Clemens III. bestätigten deutschen Spitalvereins, von der Begründung des Hauses in Akkon, und der Wahl des Caplan Conrad zum Vorsteher irgend eine Zeit verflossen sein. Diese Zeit ist hier näher bestimmt durch die Worte: „quum romanus Inperator henricus ante dictus regnum Sycilie suo dominio subiugavit.“ Dies geschah im Sommer des Jahres 1194, denn im November dieses Jahres war Heinrich als König von Sizilien gekrönt. Wir hätten demnach den Zeitraum gefunden, in welchen unsere Quelle die weiter zu erzählenden Begebenheiten versetzt haben will; denn was weiter von dem Beginne des zweiten Kreuzzuges (1195—1196) und vom Tode Heinrich's VI. (28. September 1197) erzählt wird, gehört zur Orientirung des später Gesagten. An die erzählte Thatsache des Jahres 1194 im November schliesst sich unmittelbar an: „pluribus autem principibus et magnatibus alemanie qui aderant, utile et honestum visum est“ etc. „qui aderant“ etc., also im März 1195. Die Namen der Anwesenden werden jetzt noch nicht angeführt; es heisst nur im Allgemeinen, dass qui aderant im Hause der Templer zusammentraten, die Prälaten und Barone terrae sanctae qui tunc haberi poterant, nach Akkon einluden, und festsetzten, ut domus sepedicta ordinem hospitalis s. Iohannis Ierosol. haberetur. Es war demnach im März 1195 der Beschluss zu dieser Reform gefasst, consilio constituerunt, aber noch nicht durchgeführt. Die Durchführung geschah erst nach der Landung des neuen Kreuzheeres in Akkon im Monate September 1196, bei welchem viele angesehene deutsche Fürsten und Prälaten, deren Namen unsere Urkunde anführt, sich befanden. Dass jedoch vor Heinrich's, Königs von Jerusalem, Tode, welcher, wie bekannt, im September 1197 durch einen Sturz vom Fenster in Akkon erfolgte, dieser Beschluss statt haben musste, ist des genannten Königs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anwesenheit Beweis genug. Ja es scheint, dass, als die Berathenden beisammen sassen, man von Kaiser Heinrich VI. Tode noch gar keine Kenntniss hatte. Wir hätten demnach die Zeit zwischen September 1196 und September 1197 als jene, in welchem der Hospitalorden in einen Ritterorden förmlich und rechtskräftig umgewandelt wurde, und zu der bis jetzt befolgten Johanniterregel auch die der Templer erhielt. Denn die obcitirte Bulle Innocenz's III. dto. Viterbii V. Kal. Iul. 1209 sagt ausdrücklich: „Ad hec ordinationem factam in ecclesia vestra iuxta modum templariorum in clericis et militibus, et ad exemplum hospitalariorum in pauperibus et infirmis, sicut provide facta est, et a vobis recepta et hactenus observata, devotioni vestre auctoritate apostolica confirmamus." Dasselbe bestätigt auch der Prologus der D. O. Statuten. Damals, 1196, landeten die Genannten, oder wenigstens der grössere Theil derselben am 22. September im Hafen vor Akkon. Oliver sagt l. c.: in qua (expeditione transmarina) fuerunt regni theutonici barones, Conradus Maguntinae sedis Archiepiscopus et S. R. E. Cardinalis, Conradus imperialis aulae cancellarius, Henricus comes palatinus, Henricus dux Brabantiae et plures alii, qui congregati apud Accon, Marescalcum fecerunt Hinricum de Caladin iustitiarium optimum; Ducem autem Brabantiae, virum strenuum, modestum et castum, Capitaneum elegerunt. Ferner sehe man Voigt's Geschichte Preussens II. S. 645 u. ff., wo mit Anführung der Quellen zu jedem einzelnen Namen unsere Ansicht erhärtet ist. Selbst Dusburg nennt in Cap. I. seiner Chronik alle Namen unserer Quelle, nur dass er den Fridericus dux Sveviae unchronologisch hineinmischt [1]).

Unsere Quelle unterscheidet demnach genau:

a) Die Zeit während Akkons Belagerung bis 10. Juni 1190. In dieser Zeit legten die Männer aus Lübek und Bremen das Zeltspital an.

b) Die Zeit vom Juni 1190 bis 15. Juli 1191. Der Kämmerer Burkhard und der Caplan Conrad übernahmen die Leitung dieses Zeltspitals, legten nach der Johanniterregel die Profess ab, und nachdem auch Andere ihrer Verbrüderung beitraten, stifteten sie den deutschen Hospitalorden.

Aus diser Zeit besitzen wir schon drei Urkunden. Die eine vom 2. Februar 1191 lautet:

„De concordia inter domum nostram et domum hospitalis sancti Iohannis de terra et hereditate Galopini."

„Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod ego frater Garnerius de Neapoli, Dei permissione sancte domus hostitalis Ierusalem humilis minister, similiter et fratres nostri, concedimus et quietam clamamus ac in pace dimittimus tibi, fratri Gerardo magistro hospitalis Alamannorum, quod est in Accon, et omnibus fratribus eiusdem hospitalis, futuris et presentibus, illam calumpniam et controversiam, quam erga vos habuimus de terra et hereditate Galopini, quam nobis post decessum suum dederat, ut eam habeatis, teneatis libere, et quiete in pace omni tempore possideatis, ita ut nullus successorum nostrorum, nec ipse Galopinus vel aliquis heredum suorum prenominatam terram deinceps valeat calumpniare. Ut autem ista concessio rata semper maneat et inconcussa, sigilli nostri impressione testiumque subscriptione presentem corroboravimus cartam. Huius rei sunt testes frater Guillelmus de Meleriis domus Acconensis baiulus, frater Robertus eiusdem domus ecclesie prior, frater Robertus thesaurarius, Petrus Falcero [2]), Selet, Pipinus, filius Frederici, Hubertus Vulpis, Cornele Maial, Iacobus de la Clare Pisanus, Bauduinus et multi alii."

„Factum est hoc dominice incarnationis anno M. C. LXXXXI. mense Februario, secundo die ipsius mensis" [3]).

---

[1]) Ueber den Reichskanzler und Bischof von Würzburg, Conrad, sagt Wilken l. c. S. 15 nach Arnold Lubecen, dass er schon 1195, als er in Apulien die kaiserlichen Angelegenheiten besorgte, den Auftrag erhielt, zum Behufe der Kreuzfahrt, welche im nächsten Jahre vollzogen werden sollte, das Nöthige zusammenzubringen. — [2]) Falco cod. (Falconio?) man sehe die nachfolgende Urkunde. — [3]) Cod. ord. Theut. (in tabulario regio Berolin.) f. 22 vers. n. 40.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die zweite Urkunde vom 10. Februar 1191 lautet:

„De terra apud Accon, in qua sunt domus nostre et hospitale iuxta portam sancti Nicholai, quam dedit nobis rex Guido."

„Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod ego Guido, per Dei gratiam in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex octavus, pro redemcione et salute anime mee et pro salute anime sponse mee, bone recordationis domine Sibille venerabilis regine, dono, trado, concedo et in perpetuum confirmo tibi, fratri Curaudo, hospitalis Alamannorum preceptori, fratribusque et infirmis eiusdem domus terram apud Accon, in qua domus vestre sunt et hospitale, secundum continentias et divisas inferius subnotatas, ut ipsam terram vos vestrique successores habeatis, teneatis quiete, et libere in posterum possideatis, ita siquidem, quod si aliquis hanc donationem meam contenderit, vel calumpniaverit, eam ad opus vestrum successorumque vestrorum ab omnibus controversiis, querelis et calumpniis liberare, absolvere teneor et faciam pacificare. Unde Femianus et Dulcis uxor eius cum filio eorundem nomine Iohanne et heredibus suis aliis, qui predictam terram calumpniabant, eam in presencia mei et curie mee liberam et quietam vobis concesserunt, et quicquid iuris ibi habebant, pretermiserunt. Ideoque ego cambium in alio loco eis fieri feci et alternationem; vos autem de domus vestre elemosinis quingentos solidos (bizantinnos?) [1]), et equum unum mihi prebuistis. Divise vero prefate terre tales sunt et taliter consistunt: a duabus gradibus turis perforate, ita quod gradus remaneant extra clausuram vestram, a parte turris, prout divisa est inter vos et fratres sancti Thome, usque in stratam publicam, que extenditur ad portam sancti Nicholai, ab inde siquidem ad plateam et curiam, sicut strata est hospitalis Armeniorum, a platea equidem illa usque ad murum civitatis, et exinde prout murus adiacet terre usque ad predictos gradus, hoc tamen retento, quod hedificium vel aliquid aliud in muro vel iuxta murum non faciatis, quod pretaxatos gradus ad muros gentes ad defensionem civitatis ascendere impedire valeat vel descendere. Ut igitur huius donationis, concessionis et confirmationis mee auctoritas vobis et successoribus vestris stabilis permaneat et inconcussa et in eternum indissoluta, presentem paginam sigilli mei impressione muniri et subscriptorum testium appositione coroborari precepi, quorum nomina sunt haec: Theobaldus episcopus Acconensis, frater Robertus de Sablolio magister templi militum, frater Garnerius de Neapoli magister hospitalis Ierusalem, Gaufridus de Lezigniaco, comes Ioppensis, Aymericus conestabilis, frater Adam Brion templi militum senescalcus, frater [2]) Guillelmus de Viliers preceptor hospitalis Acconen, Ugo de Tyberiade, Guillelmus fortis, Ugo Martini, mariscalcus, Galuegnus de Cheniche, Galterius bellus vicecomes, Reinerius de Gibeleto, consules Pisani, videlicet Bartholomeus de Tegrin, Selletus, Petrus de Falconio, et de aliis Pisanis filius Frederici, Robertus Vulp, Iacobus de Clar, Aselmus bellus, Baldoinus de Cipro."

„Datum est apud Acchon per manus Petri, cancellarii nostri et ecclesie Tripolitane venerabilis episcopi, anno incarnati verbi M. C. XC. I. indictione decima, quarto ydus Februarii."

Diese beiden Urkunden, deren Aechtheit nach ihren inneren Kriterien nicht dem mindesten Zweifel unterliegt, bestätigen wohl zur Genüge unsere in den Puncten 2, 7 und 8 nach der angeführten Quelle ausgesprochene Ansichten. Conrad wird Preceptor hospitalis Alemanorum in Accon genannt [3]). Galopinus, Femianus und Dulcis, sowie König Guido von Lusignan, gewöhnlich als der neunte König von Jerusalem angenommen, erscheinen als des neuen Ordens erste Wohlthäter.

---

[1]) Im Cod. ist die Abkürzung ꝑ — [2]) Frater wird wohl die richtige Lesart sein. — [3]) Wie es kommt, dass in der Urkunde vom 2. Februar 1191 Frater Gerardus als „Magister hospitalis Alemannorum, quod est in Accon" erscheine, bleibt mir ein Räthsel. Töppen glaubt in seiner Historiogr. S. 263 den Curaudus und Gerardus für eine Person zu nehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die dritte Urkunde ist die des Papstes Clemens III. dto. Laterani VIII. Idus Febr. Pontf. an. IV. (6. Februar 1191), von welcher schon S. 45 d. W. gesprochen wurde.

c) Die Zeit vom 15. Juli 1191 bis März 1195. In diese Zeit, während welcher noch immer Conrad preceptor hospitalis Alemannorum in Accon gewesen sein mochte, fallen die nachfolgenden Urkunden; die eine, dto. Accon mense Februari 1193, lautet:

„De casali Cafresi et de vauta, que est in Accon iuxta portam sancti Nicolai, que est continua muris civitatis."

„In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod ego Henricus Trecensis comes palatinus assensu et voluntate domine Ysabelle uxoris mee, illustris quondam regis Almirici filie, pro salute anime mee et antecessorum meorum dono et in liberam et perpetuam elemosinam concedo tibi Henrico, hospitalis Alemannorum in Accon priori, et omnibus fratribus ibidem Deo servientibus et servituris et universis eiusdem hospitalis infirmis quoddam casale in territorio Acconensi situm, quod vocatur Cafresi, cum omni iure suo et cum universis pertinenciis suis. Dono quoque vobis in elemosinam quandam vautam in Ackon iuxta portam, que dicitur porta sancti Nicolai, sitam, que videlicet vauta est continua muris civitatis Acconensis. Ut autem huius mee elemosine donatio et concessio vobis, predicto priori hospitalis Alemannorum in Accon, et universis eiusdem fratribus atque infirmis rata in eternum et stabilis permaneat, presentem cartam sigillo meo et testibus subscriptis precepi muniri et roborari. Huius rei testes sunt Balianus de Ybelino, Raginaldus Sydoniensis, Hugo Tyberiadis, Raymundus de Scandelion, Balduinus de Bethan, Nicolaus de Malli, Milo Breibanz, Bernardus de templo Acconensis vicecomes, Silet consul Pisanorum Accon, Symon Pisanus, Raymuldus Antelme, Wido Antelme."

„Actum anno dominice incarnationis M. C. XC. III. mense Februario."

„Datum Accon per manum domini Ioscii Tyrensis archiepiscopi regnique cancellarii. Nota Radulfi."

Die Zweite, dto. mense Octobris 1194, hat den tenor:

„Libertas, quam dedit comes H. domui, ne de indumentis et victualibus, que emuntur ad usus proprios aliquod ius vel consuetudo in regno Ierusalem solvatur."

„Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod ego Henricus Trecensis comes palatinus assensu et voluntate domine Ysabelle uxoris mee, illustris quondam regis Amalrici filie, dono pro salute anime mee, et in liberam et in perpetuam elemosinam concedo tibi, Henrico ecclesie Alamannorum, que est in Accon, priori, cum omnibus eiusdem fratribus et infirmis, ut sicut templarii et hospitalarii de indumentis et victualibus, que sibi ad proprios usus emunt, nullum ius nullamque consuetudinem in terra mea dant, ita et vos de universis indumentis ac victualibus, que ad vestros proprios usus emeritis, in tota terra mea nullum ius nullamque consuetudinem detis. Quod ut ratum habeatur, presentem cartam sigillo meo et testibus subscriptis confirmavi. Huius rei testes sunt: Hugo Tyberiadis, Rainaldus Sydoniensis, Radulfus Tyberiadis regni senescalcus, Azmarus Cesariensis, Balduinus de Bethan, Galterus de Bethan, Dietericus de Orta, Milo Brebanz, Thomas camerarius Acconensis vicecomes."

„Factum est hoc anno dominice incarnationis M. C. XCIIII. mense Octobris."

„Datum per manum domini Ioscii Tyrensis archiepiscopi regnique cancellarii."

Beide diese Urkunden nennen uns den Heinrich als Prior hospitalis oder auch ecclesiae Alamannorum in Accon. Stand also Conrad nicht mehr seit dem Jahre 1193 an der Spitze dieses Hospitals? oder blieb er Preceptor, während bei der grösseren Ausdehnung der Krankenpflege man noch einen Prior wählte? Ich würde mich für die erstere Ansicht entscheiden, weil in Schenkungs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Urkunden nicht der Name des zweiten, sondern des ersten Vorstehers einer religiösen Genossenschaft vorzukommen pflegt, wenn nicht Heinrich kurz darnach als Praeceptor erscheinen würde. Dass aber dieser Henricus kein anderer ist, als jener H., von welchem unsere Quelle sagt: „qui cognominatur Walpoto et frater erat eiusdem domus," wird wohl keinem Zweifel unterliegen, wenn wir die Urkunde vom Monate März 1196, die gleich nachfolgen wird, mit diesen beiden vergleichen [1]).

12. Der Beschluss, dass das deutsche Spital in Akkon zu der Johanniter- nun auch die Templerregel annehme, und so zu einem Ritter-Hospitalorden umgewandelt werde, wurde jedoch erst durchgeführt, als im September des Jahres 1196 ein neues Kreuzheer in Akkon landete, und als auf die Nachricht von Kaiser Heinrich's VI. Tode sich viele zur Heimreise rüsteten. Dies, sowie die Anführung jener Namen, welche wir auch in Oliveri historia l. c. S. 49 d. W. lesen, berechtigen uns zur Annahme des Jahres 1197 [2]).

13. Erst nachdem diese neue Ordensregel für das Hospitalhaus angenommen wurde, wählte man einen Profess dieses Hospitals, den Ritter und Hospitalbruder Heinrich (Hermann hat unsere Quelle), zugenannt Walpot, zum Meister des Ordens.

Beweis:

Wir haben allerdings gesehen, dass ein Henricus schon in den Urkunden von 1193 und 1194 als Prior erscheint; er musste demnach im deutschen Hause zu Akkon schon als Professbruder gelebt haben. Nun wurde er zum Meister, also zum Haupte des Ordens erwählt. In einer Urkunde vom Monate März 1196 erscheint er auch wirklich zum erstenmale als solcher. Die Urkunde lautet:

„De quadam Gastina in Iope et quibusdam vineis extra Iopen, quas dedit domui comes Henricus."

„Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod ego Herricus Trecensis comes palatinus et regni Ierusalem dominus, assensu et voluntate domine Ysabelle, uxoris mee, illustris quondam regis Amalrici filie, dono et in perpetuam elemosinam concedo tibi, fratri Herrico, domus hospitalis Alamanorum in Accon preceptori et eiusdem domus fratribus et infirmis quandam Gastinam terre ad domos faciendas in castello Iopen sitam, et quasdam vineas extra Ioppen sitas. Ut autem hec mea donatio et helemosina rata et inconcussa permaneat, presentem cartam sigillo meo et testibus subscriptis precepi communiri. Huius rei testes sunt: Hugo Tyberiadis, Rainaldus Sydoniensis, Radulfus senescalcus, Iohannes marescalcus."

„Actum anno dominice incarnationis M. C. XC. VI. mense Marcio."

„Datum Acchon per manum domini Ioscii Tyrensis archiepiscopi regnique cancellarii" [3]).

14. Diesem übergab der Grossmeister der Templer die geschriebene Regel des Tempelordens, auf dass sie von nun an in dem Hospitalhause befolgt werden solle, worauf der edle Ritter Hermann von Kirchheim in Gegenwart der bei der Wahl und Uebergabe der Tempelregel An-

---

[1]) Wal führt im 2. Bande seiner Recherches S. 229 n. eine Stelle an aus Martène ampl. collect. Vol. 6. Cap. 28, coll. 62, nach welcher von einem Charthäuser die Behauptung aufgestellt ist, dass der deutsche Orden unter Cölestin III. im Jahre 1194, und zwar aus dem Johanniterorden entstand. So ganz unrecht scheint der Anonymus nicht zu haben. — [2]) Wilken's Geschichte der Kreuzzüge Bd. V. S. 16 und 20. — [3]) Man könnte einwenden, wenn Heinrich Walpot erst im März 1196 erwählt, und 1197 förmlich und rechtskräftig als Meister des Ordens angenommen wurde, worauf dann die päpstliche Bestätigung von 1198 (siehe S. 54 d. W.) erfolgte, und wenn er im Jahre 1200 starb, wie konnte er dann 10 Jahre, wie Voigt l. c. II. S. 54 angibt, regiert haben? Woher wissen wir aber, dass Heinrich 10 Jahre regiert habe? Die älteste Quelle, Dusburg, sagt einfach: „praefuit multis annis et obiit nono Calend. Novembris et sepultus est Accon." Die Regierungsdauer erfahren wir erst aus dem nach dem Jahre 1414 verfassten Hochmeister-Verzeichnisse, welches der Chronik des Johannes von Pusilge, von Voigt und Schubert unter dem Namen „Annalen des Johannes Lindenblatt," Königsberg 1823, herausgegeben, angehängt ist. Eine viel zu späte Quelle, als dass sie ältere, urkundliche Nachrichten entkräften könnte!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wesenden die feierliche Profess als erster Ritterbruder für das Marien-Hospital ablegte, und vom Grossmeister des Tempelordens einen weissen Mantel erhielt, mit dem Bedeuten, dass sich dieses weissen Mantels von nun an alle Ritterbrüder des oftgenannten Hospitals, wie es die Tempelregel vorschreibt, zu bedienen haben werden.

Beweis:

Dass die D. O. Regel in ihrem militärischen Theile die Tempelregel sei, beweist eine einfache Vergleichung der D. O. Statuten mit Münter's Statutenbuch des Ordens der Tempelherren, Berlin 1794. Da aber neben der Templer- auch die Johanniterregel im Orden galt, so mussten diese beiden in ein Ganzes verschmolzen werden, und daher der Schluss des Prologus in unserem Codex bibl. Regin. „Hinc est etiam, quod nos . . . ad ordinem et intelectum redegimus," ein Schluss, der in die wenigsten Exemplare durch die Copisten überging. Ueber das Tragen des weissen Mantels und die daraus später mit den Templern entstandenen Streitigkeiten kann man nachlesen in Voigt's Geschichte l. c. S. 64 u. ff. [1]), und de Wal Recherches I. pag. 2 sqq. und 375. Die in beiden Werken citirten Bullen befinden sich im D. O. Cent. Arch. in Wien. — Was unsere Quelle von Hermann von Kirchheim sagt, steht isolirt da, kann aber vernünftiger Weise in so lange nicht bezweifelt werden, so lange unsere Quelle nicht widerlegt ist, oder sich Documente vorfinden, welche jene Thatsachen in Abrede stellen [2]).

15. Nach geschehener Wahl schickten die damals in Akkon anwesenden deutschen und nicht deutschen Prälaten und Fürsten den Meister H. (einrich) und mit ihm den Bischof von Passau, Wolfer [3]), an Papst Innocenz III. mit der von ihnen allen unterzeichneten Bitte: der apostolische Stuhl möge dem Jeros. Hospital st. Mariens der Deutschen die vereinigten Ordensregeln der Johanniter und Templer bestätigen. Und Innocenz III. willfahrte gnädig der billigen Bitte, und

---

[1]) Voigt citirt in seiner Geschichte Preussens II. S. 35 n. 1. eine Bulle Innocenz III. dto. Later. V. Kal. Aug. anno XIV., nach welcher der Gebrauch des weissen Mantels für die D. O. Ritter schon von „quibusdam nostris predecessoribus romanis pontificibus vobis extiterit confirmatus." Mir ist diese Bulle ganz fremd, und um so auffallender, als Innocenz III. dto. Laterani VI. Kal. Sept. an. XIII. (abgedr. bei Hennes l. c. pag. 9), also das Jahr früher, sich erst durch den Patriarchen von Jerusalem informiren lassen musste, was es denn für ein Bewandtniss mit diesem Kleide habe. Konnte er nicht falsch berichtet worden sein? Wäre in den römischen Regesten eine hierauf sich beziehende Bulle vorhanden, er hätte sie gewiss citirt, und die nachfolgende Bulle des Papstes Honorius III. dto. Verolami XV. Kal. Maii an. VI. (17. April 1222, abged. bei Hennes l. c. pag. 64. Orig. im D. O. Cent. Arch.), um den Templern das Lächerliche des Streites zu zeigen, wäre überflüssig geworden. Viel Licht über diese Mantelfrage gibt eine Bulle desselben Papstes, Honorius III., dto. Laterani XII. Kal. Febr. an. V., also vom Jahre 1221 (Orig. im D. O. Cent. Arch. in Wien): „Honorius III. universis episcopis et prelatis mandat, quatenus eos, qui crucem nigram assumebant, aut signum deferunt, quibus fratres ord. theut. vel eorum homines sunt signati, cum non sunt de professione aut collegio fratrum theut. omni cum severitate compellere studeant, ut a tanta stultitia, qua homines in eleemosinis colligendis decipiunt, desistant." Ueber eine andere Klage des deutschen Ordens wegen des unbefugten Kreuztragens in Palästina, werden wir bei den Wappen des Ordens das Nähere berühren. — [2]) Bachem nennt in seinem Versuche einer Chronologie der Hochmeister des deutschen Ordens den ersten Deutschmeister Hermann, nur bemerkt er, dass sein Zuname unbekannt sei. Wie, wenn wir hier den Zunamen hätten, und nun wüssten, dass der erste Deutschmeister Hermann von Kirchheim hiess? Dass ein Deutschmeister Hermann bereits 1219 urkundlich vorkommt, hat Bachem l. c. gezeigt, dass aber diese Würde schon 1214 bestand, macht eine Urkunde Friedrich's II. dto. apud Hagenau X. Kal. Febr. 1214 ersichtlich, in welcher er dem deutschen Orden das Vorrecht ertheilt, „ut quicunque pro tempore fuerit Magister et praecipuus procurator omnium bonorum ord. theut. in Alemania, quotiescunque ad curiam imperialem accesserit, in familia curiae imperialis unacum uno socio fratre et sex equitaturis sit adscriptus et . . . provisus." (Orig. im D. O. Cent. Arch. in Wien.) Kaiser Heinrich VII. bestätigt dieses Fridricianum dto. Aquisgrani VI. Kal. Apr. 1227 „ut quicunque Praeceptor, sive Commendator in Alemania extiterit, cum septem personis et totidem equis, tamquam familiae regiae in Curia regia adscriptus, omnibus necessariis provideatur." — [3]) Von ihm existiren die ältesten mit dem Namen des Patriarchen versehenen Münzen von Aquileja. Carli delle Monete pag. 180 sqq. Im Jahre 1204 wurde Wolfer oder Wolgerus Patriarch von Aquileja.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

indem er kraft seines Apostolats die verlangten Ordensregeln bestätigte, theilte er dem neugewählten Meister Heinrich die nöthige Macht und Würde (Auctorität).

Beweis:

Innocenz's III. Wahl setzt die römische Curie auf den 9. Jänner 1198 und seine Krönung auf den 22. Februar desselben Jahres. Da nun der neue Meister H. und der Bischof von Passau, Wolfer, welcher 1204 Patriarch von Aquileja wurde, nicht an Cölestin III., welcher den 8. Jänner 1198 starb, sondern schon an den Neuerwählten geschickt wurden; das Concil aber wirklich im Jahre 1197 versammelt gewesen war, indem Heinrich VI. schon den 20. Mai und 18. Juli 1197 den Orden mit Ländereien in Sizilien beschenkt [1]), so musste erst im Anfange des Jahres 1198 die Deputation in Rom angekommen sein. Erst jetzt ward der Orden der fratrum domus hospitalis s. Marie Theutonicorum in Ierusalem als ein Ritterorden förmlich anerkannt und bestätigt. Die Bestätigungsbulle, wie sie bei Hennes pag. 5 vorkommt, trägt das Datum Laterani XI. Kal. Mart. und wird von Baluze, der die päpstlichen Regesten vor sich hatte, in das Jahr 1198 versetzt. Sie fehlt dem D. O. Cent. Arch. Die Bestätigungsworte aber „Specialiter autem ordinationem factam in ecclesia vestra iuxta modum templariorum in clericis et militibus et ad exemplum Hospitalariorum in pauperibus et infirmis, sicut provide facta est, ut a vobis recepta et hactenus observata, devotioni vestre auctoritate apostolica confirmamus“ kommen wieder vor in der ältesten Originalbulle, welche das D. O. Cent. Arch. aufbewahrt, in der schon einmal angeführten [2]) des Papstes Innocenz III. dto. Viterbii V. Kal. Iulii 1209, worin den Brüdern auch das Recht, sich den Meister zu wählen, ertheilt wird: „Auctoritate insuper apostolica vobis concedimus, ut eligendi Magistrum, qui vobis et domui vestre presit, habeatis plenariam potestatem.“ Also war früher dieses Recht dem Orden noch nicht eingeräumt?

Fassen wir die hier angeführten und, wie wir glauben, nach Möglichkeit bewiesenen 15 Puncte zusammen, so wird sich die Geschichte der Entstehung, sowie des Namens des ritterlichen deutschen Ordens folgendermassen gestalten:

Einige Männer aus Bremen und Lübek errichteten während Akkons Belagerung (also zwischen den Jahren 1189 und 1191) für das Christenheer ein Feldspital, und übergaben die Leitung desselben nach Herzogs Friedrich von Schwaben Ankunft, also nach dem October 1190, den herzoglichen Dienern, dem Caplan Conrad und dem Kämmerer Burkhard. Diese nahmen die Johanniterregel an, legten feierliche Profess ab, liessen auch Andere zur Profess zu, erkannten den Caplan Conrad, also einen Kleriker, als ihren Meister, liessen durch Friedrich's von Schwaben Zuthun um die Bestätigung des neu gestifteten Hospitalordens beim Papst Clemens III. ansuchen, und bauten in Akkon, nachdem diese Stadt im Juli 1191 in die Hände der Christen fiel, das erste Ordenshaus, und nannten es das Hospital st. Mariens der Deutschen in Jerusalem, in der Voraussicht, einstens in Jerusalem das Haupthaus aufzurichten. Hier wurden sie bestätigt von Cölestin III. Zu einem Ritterorden ward derselbe erst im Jahre 1195 im Monate März, vorzüglich durch Zuthun der Templer, umgestaltet, welche ihm neben der Johanniterregel nun auch die ihrige zur Basis legten, und es gegen das Jahr 1197 dahin brachten, dass der aus einem ritterlichen Geschlechte entsprossene Hospitalbruder, und seit 1193 Prior des Hauses, Heinrich Walpot, zum Meister gewählt, und der Ritter Hermann von Kirchheim mit Uebernahme des weissen Mantels der erste Profess-Ritterbruder wurde. Papst Innocenz III. bestätigte den 19. Februar 1198 diesen so entstandenen deutschen Ritterorden. Dies also die Entstehungs-Geschichte des ritterlichen deutschen Ordens nach einer Quelle, die — es sei dies zu meiner Rechtfertigung gesagt, weil ich es gewagt, gegen

---

[1]) Mongitoris Monumenta dom. mansionis s. Trinitatis. — [2]) Siehe S. 44 d. W.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine allgemeine Ansicht aufzutreten — die, sage ich, nicht isolirt dasteht. Das D. O. Cent. Arch. bewahrt einen kostbaren Codex, Ms. chart. sec. XV. 4⁰. Nr. 69, 260 Blätter, welche, die sogenannte alte Preussenchronik, von Voigt in seiner Geschichte Preussens so oft erwähnt, und dann die Schicksale des 13jährigen Städte- oder Bundeskrieges zum Jahre 1440 erzählt [1]). Und diese Chronik fängt gerade mit unserem Documente an, jedoch der Art, dass wohl Eine Quelle, aber eine verschiedene Recension sich herausstellt. Es lautet:

„Noch cristi vnnsers herrenn geburt Tusent hundert Jar nach in dem Nuntzigstenn Jare do dy statt Acon von dem cristglawbigenn menschenn vmbligt, vnnde mit gotes hulff aus denn hennden der vnglawbigenn erlangt vnnd ervbert was, do habenn etzliche cristglaubige manne von Bremenn vnnd lübecke, mit Barmhertzigkeyt bewegt, eynn Spitall vnnder eynen Sigell eyns schyffs, das mann eynn Kockt nennet, gebawet vnnd aufgericht, vnder welches sy gar vyll vnnd manchenn Kranckenn vorsameltenn, vnd das bemelt spitall mit grosser andacht vorsorgtenn, bisz zw der Zwkunfft Hertzog Friderichs vonn Swabenn, der do eynn Sone keyser Friderichs war, der do auff denn wege seyner walfart, do er tracht zw Hülffe zukomenn dem heyligenn lanndt vnnd der vorberurten vmblegung, bey hermenienn gestorbenn ist [2]). Do nuhe dy bemeltenn Burger vonn Bremenn vnnd ire gesellschafft vonn lübeck wyder woltenn zw lannde zyhenn, do habenn sy auff anregenn des vorbenanten Hertzogs vnd der andernn von dem adell aus Tewtschenn landenn Inn dem heere, das berürt Spitall mit allenn seynen almussen, der dann gnuck warenn, vnd was dar zw gehort, des bemelten hertzogenn Capplann vnd Kemerer [3]) zuv dem spitall der krankenn vbergebenn vnnd beweyst, dann keynn Spitall mher Inn dem heer was dan das alleynn. Also habenn dy gedachtenn Capplann vnd kemerer der werldt vorsacht, vnd In eynn geystlich lebenn getretenn, vnd das spitall Inn der ere der heyligenn gebererym gotes der Jungfrawenn marienn angefangen, vnd nantenn es das spitall Sandt marien des Tewtschen hawss vonn Jherusalem In verhoffnung der erlangung des heyligen lanndes, vnnd so das heylig lanndt zw der gotlichenn Zeyrde wyderbracht wurde, das alsdann Inn der Statt zw Jherusalem des selbigen Hauses hewpt vnnd Zueflucht wurde gehaltenn. Vnder des habenn etzliche gute manne der werldt wydersagt, vnnd dy geystligkeyt des selbigenn hawss empfangen vnnd gehorsam gethann. Der offtgenant hertzog Friderich vonn Swabenn, der was aus gotlicher annsehung zw der forderung dysser geringen anfahung beflyssen, vnnd schickett seyne bothenn vnd brife ann seynen Bruder Konig Heinrich, der dar nach Romischer Keysser wartt, bittennde, das er bey dem pabst celestino, der auff dy Zeeytt dy Romischen kirchenn vorwest, dy bestetigung des Selbigenn Spitall fordernn wollt, vnnd das ist also vonn der Romischenn

---

[1]) Se. Exc. Graf Haugwitz, Landcomthur der Ballei Oesterreich, hat diese Handschrift vor einigen Jahren in Köln gekauft. Sie ist durchgängig sehr gut erhalten; ein anderes Exemplar Nr. 56 vom Jahre 1494 stammt aus Botzen, und ist Geschenk des Landcomthurs der Ballei Etsch, Grafen Attems; ein drittes fand ich in der königlichen Bibliothek zu Stockholm, welches als Copie gleichfalls im D. O. Cent. Arch. unter Nr. 85 liegt; ein viertes, doch nicht die Preussenchronik, sondern bloss den Bundeskrieg behandelnd, secl. XVI. hat die Nr. 65. Das vollständigste, richtigste und älteste Exemplar ist Nr. 69, weshalb ich auch dasselbe zur Grundlage der Bearbeitung und Herausgabe dieser für den deutschen Orden unstreitig wichtigsten Chronik gewählt habe. Durch Verwendung des hohen Ministeriums des Aeussern wurden mir noch zwei Exemplare dieser Chronik aus Berlin und Königsberg zur Benützung nach Wien geschickt, so dass ich aus sechs verschiedenen Recensionen den richtigen Text herstellen kann. Ob und wann jedoch diese Arbeit der Oeffentlichkeit wird übergeben werden können, hängt nicht von mir, sondern vom hohen deutschen Ritterorden ab, dessen Eigenthum die Codices sind. Doch in keinem ist, mit Ausnahme des Nr. 69, unsere Quelle weiter enthalten. Eine umständliche Recension dieser Chronik gibt uns Töppen in seiner Geschichte der preuss. Historiographie S. 42 u. ff. und nennt sie hier die Zamehl'sche Chronik. — [2]) Man sieht, dass hier die leoninischen Verse des lateinischen Textes fehlen. — [3]) Die Namen des Caplans und des Kämmerers fehlen hier.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kirchen confirmirt [1]). Do nuhe dy Statt Aconn erwunnenn wart, do kaufftenn dy brüder eynn gartenn Zewüschenn denn Mawernn vor Sandt Niclaus pfortenn, So ist auch eynn teyll des Selbigenn gartenn vonn etzlichenn cristglawbigenn menschenn vmb gotes willenn dar zew gegebenn, In welchenn sy das Spitall, Kirchenn vnd mancherley wonhewsser bawetenn, got dem herrenn vnnd denn kranckenn sychenn menschenn dar Innen zew dynenn, vnnd sy hetenn eynenn Brister des selbigenn Hawss zew eynen meyster. Inn der Selbigenn kirchen ist auch Hertzog Friderich begraben, noch dem er dan gebethenn hat, als er sterbenn solt. Do nuhe etzliche zeyt vorginge, vnnd keyser Heinrich obgnant Im das kunigreych zew Siciliennn vnnderthenig gemacht, do kam eynn grosses here, beyde vonn fürstenn vnnd herrnn aus Tewtschenn lanndenn, dem heyligenn lande zeu Hülffe, vnnd do sy etzliche Zeyt do gewesenn warenn, vnnd hortenn, das keyser Heinrich gestorbenn was, do gedachtenn sy wyder zeu lannde zu zeyhenn. Also wartt von vyll Fürstenn vnnd herrenn aus Tewtschen landenn gut vnd erlich angesehenn, das dem obgnanten Spitall der ordenn der templer wurde gegebenn, vnnd sulchs zeuuorordenn, do kamen alle prelatenn, Fürstenn vnnd Herrenn aus Tewtschenn lanndenn, dy zeugegenn warenn Inn dem lande, (im) des Tempell hawss zusammenn, vnnd vorheyschtenn zew eynen Sulchenn heylsamenn rathe Alle prelatenn vnd Grauenn des lanndes, dy mann als dann gehabenn mocht. Dy selbigenn habenn Inn eynen gemeynen rath ausgesatzt, das das obberürt hawsse denn ordenn des Spitals bey denn kranckenn vnnd armenn menschenn, wye ess dann bysz her gehabt, vnd denn ordenn des Tempels bey den bristernn, Ritternn vnnd andernn brüdernn hinfürder habenn solt [2]), vnnd das sy eynen Ritterbruder nuhe mher zw eynen Meyster behyldenn [3]). Vnnd dy prelatenn, Fürstenn vnnd ander von dem Adell, dy bey dyssenn ratslag gewessenn, Sindt dy, welcher namenn hür nach volget: Der Ernnwirdigst patriarch vonn Jherusalem, der durchluchtigst herre heinrich konig zew Jherusalem, dy ertzbischoue von Nassarenn, Thirenn vnnd cesarienn, dy bischoue von bathlehemitann vnnd Acon [4]), der meyster des Spitals sanndt Johanns, der meyster der Templer, vnnd vyll Brüdere vonn beydenn hewsserenn; dy Namenn der grauenn aus dem heyligenn lande sindt gewessenn, Radolfus Herre zew Tiberiadis, vnnd herre hugo seynn bruder, Reynoldt herre zew Sydonn, herre Eymar vonn cesaria, herre Johann vonn hibelynn, vnnd vyll annder von dem kunigreich zeu Jherusalem; vnd aus Tewtschenn lanndenn Sindt zeugegnn gewessenn, herre Conrat ertzbischoue zew Meyntz, Cunrat Bischoue zew Würtzburg kantzler des Romischenn reichs, Walther bischoue zew passaw [5]), der bischoue zeu zeytze, Gardolfus bischoue zeu halberstett, Heinrich pfaltzgraue am reyn vnnd hertzog zew Braunsweyg, Friderich hertzog zu österreich, Heinrich hertzog zeu prabant, der als dann Hewptmann des Heeres war, Hermann pfaltzgraue zeu Sachssenn, vnnd lantgraue zu doringenn, Cunrat marggraue zu Meyssenn [6]), Albrecht marggraue zu brandenburg, Heinrich vonn Callentin des reichs marschall; Aber der grauenn vnn herrenn sindt vast vyll dar bey gewessenn. Do nuhe der rath vnd der ordenn des vorberurten hawsse, vonn denn prelatenn, Fürstenn vnd herren Inn dem Tempell hawss, wye vorgesagt, beslossenn wartt, do habenn sy heinrich walpote [7]), der dann der erste Bruder des Tewtschen hausse gewessenn, an der Selbigenn statt zeu eynen Meyster gesatzt. Es hat auch eynn annder edeler ritter mit namenn Heinrich von

---

[1]) Diese zwei letzten Sätze sind im Latein versetzt. — [2]) Hier fehlt die im lateinischen Texte angesetzte Zeitbestimmung. — [3]) Dieser wichtige Satz folgt im Latein erst später. — [4]) Hier haben wir die deutliche Spur, dass der Chronist aus dem Latein übersetzte; er gebraucht die lateinischen Ausgänge, wie sie Rom bis zur Gegenwart den bischöflichen Sitzen gibt. — [5]) Der lateinische Beisatz: qui postea factus est Aquilegensis patriarcha, fehlt. — [6]) Das zweimal schnell aufeinander folgende Wort „marchio" hat hier die Auslassung der Worte „de landesberch, Theodoricus" veranlasst. — [7]) Hier ist der Name ganz richtig Heinrich geschrieben, dagegen bei dem Worte „Bruder" hat der Schreiber den Beisatz „Ritterbruder" ausgelassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kirchen [1]), an der Selbigenn statt das kleydt vnnd dy geistligkeit des Tewtschenn spitals, vonn denn henndenn des meysters des tempels entpfangenn. Wann dy Söne des Tewtschenn ordenns mochten noch zeur zeeyt Inn (ihn, den Heinrich) nicht vnnderweyssenn, vnnd zew eynenn gezeugknisse den vorberürtenn ordnung vonn allenn Brüdernn des Spitals sandt marienn Tewtschs ordenns allewege zuhaldenn, So hat er Bruder heinrich eynenn weyssenn mantell vnnd denn ordenn vnnd (nach der) regell des tempels beschribenn, vor jdermeniglich vbergereicht [2]). Vnnd dy prelatenn vnnd Fürstenn aus Tewtschenn lanndenn, Auch alle dy Jhenenn, dy gegenwertig gewessenn sindt, habenn mit yrenn brifenn Meyster heinrich walpote mit herrnn wolgernn, Bischoue zeu putauienn [3]), zew vnnsrnn heyligenn vater dem pabst Innocentio geschickt, vnnd andechtiglich gebethenn, das er dem Hawsse das Spitall Sanndt Johanns bey dem kranckenn vnnd armenn, vnnd den ordenn des tempels bey Brysternn, ritternn vnnd andernn brüdernn, wye obenn ausgesprochenn ist, geruchte zeubestetigenn. Do also vnnser heyliger vater der pabst verhort vnnde vernamme Ire brife vnnd bethe, vnnd das sy vor rechtformig angesehenn wurdenn, Do vor jawortet er jrer bethe, vnnd also den ordenn des Spitals sanndt marienn des Tewtschenn hawsses mit sunderlichenn befreyhung vnnd gnadenn aus bebstlicher macht bestetigt, vnd denn Selbigenn Meyster dy macht befalche."

Beide diese Quellen erklären uns also vollständig die Gründung, sowie den Namen, den der hohe Orden bis zur Gegenwart trägt. Er nennt sich: geistlich ritterlicher Hospital-Orden vom deutschen Hause st. Mariens zu Jerusalem, in der Hoffnung, dass, wenn einstens die Stadt in die Hände der Christen falle, daselbst das Haupthaus, von welchem der Orden den Namen zu tragen hat, errichtet werden solle [4]).

Ich glaube, dass gerade diese gewiss schon in der ersten Zeit nur Wenigen bekannte Deutung Ursache der vielen Benennungen war, mit welchen man urkundlich den deutschen Orden seit jeher bezeichnet hatte. Wie in den ältesten Urkunden der deutsche Orden genannt wird, haben wir S. 49 u. ff. d. W. gesehen. Auch haben wir schon erwähnt, dass die Urkunden Kaiser Heinrich's VI. der Ausdrücke sich bedienen: fratres hospitalis Theutonicorum apud Hierusalem. Seit dem Jahre 1200 liest man: fratres de hospitali Teutonico in partibus transmarinis, oder auch de ultra mare; in Kaiser-Urkunden werden sie genannt: fratres domus hospitalis Theutonicorum in Jerusalem; Papst Innocenz III. gebraucht in einer Urkunde vom 27. August 1210 den Ausdruck: Magistro et fratribus hospitalis Theutonicorum Acconensis. Kaiser Friedrich II. nennt sie den 10. September 1216 fratres hospitalis sancte Marie, quod domus Theutonicorum in Acaron nuncupatur. Honorius III. schreibt ohne Ausnahme: Hermano magistro hospitalis sancte Marie Alemannorum Ierosolimitane; er benützt also den Namen Jerusalem als Eigenschaftswort, etwa so wie zum Beispiel in dem alten Ausdrucke s. Maria Lauretana. Dasselbe thut auch Papst Gregor IX. und seine Nachfolger durchgängig. Der Hochmeister Hermann bezieht das Eigenschaftswort auf das Spital: „frater Hermannus hospitalis sancte Marie domus Theutonicorum Ierosolimitani minister humilis," so schreibt er den 1. Jänner 1237. In Privat-Urkunden des 13. Jahrhunderts werden sie häufig bloss fratres de domo Theutonica genannt. Der Deutschmeister Conrad von Nürnberg nennt sich 1258: frater Conradus de Nuremberg hospitalis sancte Marie Theutonicorum in Alemania praeceptor [5]) u. s. w.

---

[1]) Wieder Heinrich und nicht Hermann, wie im Latein. Das Wort kirchen entstand wahrscheinlich aus der lateinischen Abkürzung. — [2]) Hier ist die Uebersetzung ziemlich frei geworden. — [3]) Aus Patauien ist Putauien geworden. — [4]) Vergl. S. 43 d. W. — [5]) Die Bezeichnungen des deutschen Ordens, wie selbe in manchen Chroniken vorkommen, hat Voigt in seiner Geschichte Preussens Band II. S. 44 zusammengestellt. Häufiger noch, als die dort angeführten, liest man, besonders seit dem 15. Jahrhunderte, die Bezeichnung: fratres ordinis ierosolimitani beate Marie Theutonicorum de Prussia, oder Ordo Cruciferorum de Prussia. So z. B. im Cod. chart. Nr. 89 im D. O. Cent. Arch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Also lauter Varianten gerade in dem Titel des Ordens, wozu sich in der Geschichte der religiösen Genossenschaften wird schwerlich eine Parallele finden lassen. Constanter war im 13. Jahrhunderte die Bezeichnung in der deutschen Sprache: Brüder von dem Spitale sante Marien des deutschen Hauses von Jerusalem. So gleich im ältesten Statutenbuche des D. O. Cent. Arch., etwa vom Jahre 1292. 12°. 214 Bl. Cod. 19. In der ältesten deutsch ausgestellten Urkunde des D. O. Cent. Arch. dto. in Pettau 31. August 1219 liest man einfach: Brüder von dem deutschen Hause. Der Ausdruck: „deutsche Herren" kommt in den Urkunden des D. O. Cent. Arch. zum erstenmale zum Jahre 1306 vor, und zwar in einer Urkunde des Ulrich von Walsse, Hauptmanns und Truchsess in Steier, vom 7. October. Im 14. Jahrhunderte kam die Benennung: fratres ordinis s. Mariae de Prussia, dann Marienbrüder vom deutschen Hause, deutsche Brüder der heiligen Maria, Kreuzherren u. s. w. auf. Auf den preussischen D. O. Münzen liest man zum Jahre 1351, in welchem Wynrich von Kniprode zur Hochmeisterwürde gelangte — der Erste, von welchem D. O. Münzen mit Aufschriften vorhanden sind — bis 1511, in welchem Jahre Albrecht von Brandenburg die Regierung antrat, den Titel: „Domini Prussie." Auf liefländischen Münzen kommt bloss der Titel des Meisters vor: „Magister Livonie." Welche Veränderungen dieser Titel in Folge der Zeiten wie in Preussen, so in Liefland und in Deutschland erlitten hatte, wird bei der Beschreibung der Münzen angeführt werden. Uebergehen wir jetzt zum Wappen des deutschen Ordens.

§. 6.

Der deutschen Ritter Ordenskleid. — Das Templerkreuz. — Der Mantelstreit. — Das schwarze Balkenkreuz, Woppen des deutschen Ritterordens. — Dessen Ehrenstücke. — Das Krückenkreuz von Jerusalem. — Der Reichsadler. — Der Hochmeister-Ring. — Ueber das Lilienkreuz. — Form des D. O. Kreuzes. — Art, dasselbe zu tragen. — Dessen Vorrang vor allen andern Decorationen. — Mainzer Confraternität. — Vorkommen des D. O. Kreuzes auf einigen österreichischen Silbermünzen. — Vereinigung des D. O. Kreuzes mit den Familienwappen. — Die Ballei-Siegel.

Da jeder religiöse Orden, um seine Verbrüderung auch äusserlich kund zu geben, sich durch irgend ein äusseres Zeichen vor dem Laienstande und vor ähnlichen Genossenschaften zu unterscheiden trachtet, so auch die vor Akkon entstandene, durch Papst Innocenz III. als Ritterorden bestätigte religiöse Vereinigung der Hospitalbrüder des deutschen Hauses st. Mariens zu Jerusalem. Ein weisser Mantel sollte als dieses äussere Zeichen dienen. Auch ganz natürlich. Der Meister des Tempels, Gilbert Horal (wenigstens fällt dessen Regierung zwischen 1196 und 1201), übergab ja dem Hermann von Kirchheim dieses Ordenskleid; er wollte „ut universi fratres milites memerate domus deinceps albis palliis utantur secundum regule templi instituta," wie unser Document S. 40 d. W. sagt. Die Ordenstracht der Templer war aber ein weisser Mantel mit einem rothen Balkenkreuze. Und da die D. O. Brüder unter diesem Kleide ihren schwarzen Rock [1]), den sie als Hospitaliter so gut wie die Johanniter trugen, beibehielten, so zeigten sie dadurch öffentlich ihre doppelte Herkunft und ihre doppelte Verpflichtung. Dass die Templer ein Balkenkreuz trugen, sieht man sowohl aus ihrem Statutenbuche, welches die Bibliotheca Corsiniana in Rom aufbewahrt [2]), als auch an dem leider in der Umschrift etwas beschädigten Siegel einer im D. O. Cent. Arch. liegenden Urkunde dto. In festo annuntiationis B. M. V. (25. März) 1305, welches der „Magister domus templi in hohingen et fratres" angehängt hatte, und das ein gegen die Mitte zu sich etwas verlierendes Balkenkreuz nachweist [3]). Dieses Balkenkreuz nun überging an den deutschen Orden, doch in der

[1]) Hartknoch's Altes und neues Preussen S. 261. — [2]) Siehe mein Iter Romanum I. pag. 103 u. ff. — [3]) Die Urkunde ist, doch nicht fehlerfrei, abgedr. bei Hennes l. c. S. 327.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Farbe verschieden, nicht roth, sondern schwarz. Wie aber gewisse traurige Erfahrungen die Templer nöthigten, im 22. Capitel ihrer Regel den Gebrauch des weissen Mantels allen, die nicht Tempelritter sind, zu verbieten, wollten sie dieses Statut auch auf den deutschen Orden ausgedehnt wissen, und erwirkten vom Papste Honorius III. sogar eine Bulle dto. Laterani VI. Kal. Sept. pontf. an. XIII. (27. August 1211) [1]), die, nach ihrem Wunsche, den D. O. Brüdern dieses Kleid „alba pallia, quae nuper portare coepisti" förmlich untersagte. Es scheint aber nicht, dass sie also-gleich dem Befehle gehorchten, aber auch, dass die Templer so lange nicht nachgaben, bis Honorius III. auf Kaiser Friedrich's II. Vorstellungen durch eine eigene Bulle dto. Verulami XV. Kal. Maii, Pontf. an. VI. (17. April 1222) auf eine fast ironische Weise diesem Streite ein Ende machte, besonders hervorhebend, dass „signaculo speciali" sich der Ordensmantel der deutschen Brüder „dum essent pauci et pauperes" von dem der Templer hinreichend unterscheide [2]). Dass dieses Kreuz von schwarzer Farbe war, erfährt man aus einer Bulle Innocenz's IV. dto. Lugduni XV. Kal. Maii, Pontf. an. IV. (17. April 1247), welche einen ähnlichen Streit des deutschen Ordens mit einem neu aufgekommenen dem Patriarchen von Jerusalem zu schlichten aufgetragen hat. Sie lautet:

„Patriarchae Hierosolimitano Apostolicae Sedis Legato."

„Quaedam in partibus transmarinis de novo dicitur apparere religio, de qua pro eo, quod cruce formata de corio nigro utitur, dilectus filius Magister et Fratres Hospitalis Sanctae Mariae Theutonicorum grave scandalum patiuntur, praesertim cum signum dictae Crucis sit ita conforme signo hospitalis eiusdem, ut eandem gestantes illius hospitalis fratres existere a pluribus existimentur. Cum autem dicti Magister et fratres a Nobis humili supplicatione petiverint, ut praefatae Religionis crucem ad illam formam mandaremus redigi, per quam dissimilis ab ipsorum Cruce valeat reputari, nos eorum supplicationibus annuentes, fraternitati tuae, de qua plenam in Domino fiduciam gerimus, per apostolicum scriptum mandamus, quatenus super hoc authoritate nostra provideas sicut videris expedire. Contradictores" etc. [3]).

Dieses einfache schwarze Balkenkreuz, wie es in Wal's Recherches auf dem Titelblatte abgebildet ist [4]), blieb das Abzeichen und somit Wappen des deutschen Ritterordens bis zum heutigen Tage, und es bildet mit gewissen Zusätzen und Abänderungen das charakteristische Merkmal aller D. O. Münzen von den Bracteaten angefangen bis auf die letzte Medaille, die der hohe Orden auf den am 2. April 1835 erfolgten Tod des Hoch- und Deutschmeisters, Erzherzogs Anton Victor, prägen liess. Zu den Zusätzen rechnen wir die Ehrenstücke; zu den Abänderungen dessen Form-Verschiedenheit und die darauf sich fussende Art des Gebrauches.

Ehrenstücke wurden in der Heraldik eingeführt, um gewisse ausgezeichnete Thaten, und als ihre Folgen grosse Gnadenaustheilungen durch symbolische Zeichen auf die Nachwelt zu bringen. Solche Ehrenstücke sieht man auf jenem Kreuze, welches den jedesmaligen Hoch- und Deutschmeister oder dessen Coadjutor auszeichnet, und darum auch das Hochmeisterkreuz genannt wird. Sie sind, diese Ehrenstücke, 1. ein in Lilien sich endendes goldenes Kreuz, welches auf dem schwarzen Ordenskreuze aufliegt, und 2. ein darauf gesetzter goldener Mittelschild mit dem nach rechts sehen-

---

[1]) Abgedr. bei Hennes l. c. S. 9 zum Jahre 1210, gewiss nicht richtig. — [2]) Am umständlichsten ist über diesen Streit Wal in seinen Recherches I. pag. 2—4. Dann Voigt l. c. II. S. 64 u. ff. Uebrigens hat Honorius III. in einer Bulle dto. Laterani XVII. Kal. Febr. Pontf. an. V. dem Magistro et fratribus hosp. st. Mar. Theut. Ierus. bewilligt „ut liceat vobis quemlibet sancte crucis signaculo signatum in fratrem recipere, si impedimentum aliquod canonicum non obsistit." Orig. im D. O. Cent. Arch. — [3]) Innocent. IV. Epist. I. num. 559. Vergl. Hurter's Innocenz III. Bd. IV. S. 375, und Voigt's D. O. Geschichte der 12 Balleien I. S. 292. — [4]) In einem Visitations-Berichte der Ballei Apulien und Sizilien von den Jahren 1440 bis 1449 im D. O. Cent. Arch. Bd. I., Wälschland, findet sich S. 221 ein solches Kreuz vor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den alten einköpfigen schwarzen Reichsadler (Taf. III., VII. und XVII.). Untersuchen wir nun, in wie weit sich diese Ehrenstücke historisch nachweisen lassen.

Die sogenannte alte Ordenschronik [1]) erzählt, dass König Johann von Jerusalem als Zeichen seiner Huld und königlichen Belohnung für die erspriesslichen Dienste und die Tapferkeit der D. O. Brüder, die sie im Jahre 1219 bei Damiette's Belagerung bewiesen hatten, dem Hochmeister Hermann von Salza und allen seinen Nachfolgern die ehrenvolle Erlaubniss ertheilt hatte, in ihrem schwarzen Kreuze das goldene Kreuz von Jerusalem (Taf. XIV., 154.) führen zu dürfen. Dusburg, sowie alle älteren Quellen, wissen zwar von dieser Auszeichnung nichts zu erzählen, auch die späteren Chronisten, ja selbst Hartknoch, sind hierin irrig und uneins [2]); nichts desto weniger muss diese Begabung als historisch richtig angenommen werden, weil das goldene Krückenkreuz von Jerusalem in allen bis jetzt bekannt gewordenen Secret-Siegeln der Hochmeister, und auf allen Münzen bis zu den Zeiten Johann's von Tiefen, also bis zum Jahre 1489, ohne Ausnahme vorkommt. Die Secret-Siegel vom Hochmeister Dietrich von Altenburg, 1335, bis auf Johann von Tiefen sind in Vossberg Taf. I., IV. und X., und die Münzen auf unseren Tafeln I. und II. abgebildet. Am deutlichsten erscheint die Krücke auf Taf. I. 23, 32 und 36. Die Rückseite der Halbschoter, Taf. I. 25, spricht nicht dagegen; die Hauptseite zeigt das Hochmeister-Kreuz, die Revers findet sich vor auch auf ungarischen Münzen, zum Beispiel auf den Groschen König Karl's, auf sizilianischen, zum Beispiel auf den Groschen König Robert's, auf einer Münze des Bischofs Guido von Lausanne u. s. w., und zeigt kein Lilien-, sondern nur ein mit Akanthusblättern verziertes Kreuz, ein sogenanntes Blumenkreuz. Eben so richtig ist es, dass Kaiser Friedrich II. die Ehre dieses so belegten Ordenskreuzes mit dem schwarzen deutschen Reichsadler im goldenen Felde erhöht hatte [3]). Eine Urkunde existirt zwar nicht über diese Gnadengabe, Dusburg ist hierüber in seiner Chronik pag. 27 die einzige alte Quelle; indess, da dieser Kaiserschild sich überall ohne Ausnahme dort vorfindet, wo das goldene Krückenkreuz angebracht ist, lässt sich Dusburg's Tradition vernünftiger Weise nicht bezweifeln. Voigt verlegt l. c. II. S. 151 u. ff. mit vieler Wahrscheinlichkeit, diese Auszeichnung in das Jahr 1226, mit der Bemerkung, dass damals Hermann von Salza und alle seine Nachfolger unter Einem zu Reichsfürsten erhoben wurden, und Papst Honorius III. ihn zum Zeichen dieser fürstlichen Er-

---

[1]) In den Analectis veteris aevi Ant. Mathaei in Tom. V. der zweiten Auflage vom Jahre 1738. 4°. eingerückt. Dr. M. Töppen spricht in seiner sehr dankenswerthen Geschichte der preussischen Historiographie von P. von Dusburg bis auf K. Schütz, oder Nachweisung und Kritik der gedruckten und ungedruckten Chroniken zur Geschichte Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Berlin 1853. 8°. SS. 290 über diese sogenannte Hochmeister-Chronik, nachdem er sie einer gründlichen Kritik unterzogen, und ihre Abfassung in das 16. Jahrhundert versetzt, S. 87 wie folgt: „Als Ganzes betrachtet, können wir die Chronik, wie sie uns einmal vorliegt, nur ein trauriges Machwerk nennen. Es fehlte dem Verfasser an wahrem historischen Interesse; die Vorliebe, die er für den Orden hegte, verführte ihn, die älteste Geschichte desselben zu seinen Gunsten zu fälschen, und hinderte ihn, die neueste anders als aus dem einseitigen Standpunkte eines Parteimannes darzustellen. Ueberall fanden wir Spuren der Flüchtigkeit und Willkür, die Autorität des Bischofs von Paderborn für erfundene Thatsachen missbraucht, die Chronologie der Ordens-Gebietiger nach Gutdünken gehandhabt, die Folge der Ereignisse gewaltsam verkehrt, die Zeit der Blüte des Ordens aus armseligen Brocken zusammengesetzt. Das Schlimmste ist, dass die Irrthümer und Fälschungen der Chronik, an sich schon so bedeutend, den nachfolgenden Chronisten und Geschichtschreibern den Anstoss zu neuen unseligen Missverständnissen und Verdrehungen gaben.“ In wie weit ich Gelegenheit hatte, diese Quelle zu prüfen, unterzeichne ich, besonders was die ältere Zeit anbelangt, unbedingt dieses harte, aber wahre Urtheil. Man muss also begreiflich finden, wenn ich dieser Quelle so wenig traue. — [2]) Man sehe, wie Wal in seinem Essai sur l'histoir de l'ordre teutonique Tom. I. pag. 97 u. ff. und dann S. 139 diese Irrthümer aufzählt. — [3]) Heraldisch muss dieser Adler mit ausgeschlagener rother Zunge, nur von einer Gesichtseite, zum Angriff geschickt, mit ausgebreiteten Flügeln, von sich spreizenden Füssen und Klauen und mit einem krausen, zierlichen Schwanze dargestellt werden; es kann demnach das Hoch- und Deutschmeister-Wappen, wie es in Wal l. c. I. abgebildet ist, nicht als Norm angesehen werden. Ueber den heraldischen Adler sehe man Hefner's Grundsätze der Wappenkunst S. 20 u. ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hebung mit einem kostbaren Ringe beschenkte, der nachmals bis in entfernte Zeiten von Meister zu Meister überging als ein Kleinod zum Andenken der einstigen Huld und Hochschätzung, die der Meister Hermann von Salza am heiligen Stuhle genossen hatte [1]). Wir sind der Ansicht, dass unserm Hermann, als einem geistlichen Fürsten, nicht bloss „in signum huius principatus Dominus Papa annulum obtulit," wie sich Dusburg l. c. pag. 27 ausdrückt, sondern, wie es bei kirchlichen Würdenträgern, Bischöfen und Aebten u. s. w. durchgängig der Fall ist, „in symbolum, quod ecclesiae sit desponsatus." Wurde ja der Hochmeister des deutschen Ritterordens in allen Jahrhunderten, und dies mit vollem Rechte, als ein geistlicher Fürst betrachtet, welcher iurisdictionem quasi episcopalem in suos ausübt, und bei allen öffentlichen Anlässen unmittelbar nach den Erzbischöfen den Rang einnahm. Es war also ganz natürlich, dass der Papst den Meister des Ordens durch den Ring gleichsam mit der geistlichen Jurisdiction bekleidet hatte. Darum blieb der Ring ein nothwendiger Theil der hochmeisterlichen Investitur, und sowie die Einhändigung des Ordens-Insiegels, das von dem Hochmeister'schen Wappen ganz verschieden war [2]), so gehörte die Uebergabe und Annahme des Ringes zur gültigen Wahl [3]). Und darum fehlte selbst in neuerer Zeit nie der Ring, wo der Hochmeister als solcher, wie zum Beispiel bei Einkleidungen, fungirte; er bildet, wie der Pontifical-Ring des Bischofs oder eines benedicirten Abtes, einen nothwendigen Theil der Abzeichen seiner hohen geistlichen Würde [4]).

Wie verhält es sich aber mit den Lilien, welche die Enden des goldenen Kreuzes zieren, und so aus einem Krückenkreuze ein Lilien-, ja in neuester Zeit sogar ein Szepterkreuz gebildet haben? (Taf. XVII. 176 und 177.)

Der D. O. Ritter und Geschichtschreiber Wal [5]) erzählt in seinem Essai sur l'histoire de l'ordre teutonique Tom. I. pag. 465 u. ff., dass Frankreichs König, Ludwig IX., der Heilige, dem deutschen Orden diese Auszeichnung verliehen hatte für die ihm von Seite einiger D. O. Ritter in Egypten

---

[1]) Voigt l. c. II. S. 153, zum Theile nach Hartknoch's Ansichten; bei Dusburg pag. 27. — [2]) Das Original-Insiegel war die thronende Madonna mit dem Jesukinde, ohne Kreuzabzeichen; abgebildet in Vossberg Taf. I. und in Wal's Recherches I. Im D. O. Cent. Arch. findet sich dieses Siegel in schwarzem Wachse vor auf Urkunden des Anno von Sangershausen dto. Hostradiz (in Mähren) 29. December 1272, des Dietrich von Altenburg dto. Marienburg 24. August und 15. September 1337, und des Ludwig von Erlichshausen dto. Marienburg 7. Februar 1451, dann den 6. October 1455 u. s. w. — [3]) Die ältesten Ordensstatuten, Cod. Nr. 19, und alle nachfolgenden erwähnen in den grossen Gewohnheiten des Ordens im Capitel: „in welcher Weise die Wählung geschehe," ausdrücklich des Ringes: „Der Bruder, der an des Meisters statt waz, der sol den, der da ist erwelt, füren für den alter, und sol im da vor allen den Brüdern daz ammet der meisterschafte mit deme vingerlinge vnd mit deme insigele entworten." Die S. 55 d. W. erwähnte Ordenschronik, Cod. Nr. 69, sagt, nachdem sie erzählt hat, wie Kaiser Friedrich und Papst Honorius durch Hermann von Salza versöhnt wurden: „da styes ym der Babst an seyn Hanth eyn Fyngerleyn vnd der keyser gab ym, das er ann denn Banernn vnde ann Wappenröcken solt fürenn des reichs Zeeychen." Der D. O. Schatz bewahrt einen solchen Hochmeisterring, welcher der Art eingerichtet ist, dass er wie ein Pontifical-Ring am Handschuh getragen werden soll. Seine zwei flachgeschliffenen in den Goldreif versenkten Diamanten, und ein ähnlich gearbeiteter und eingesetzter Rubin zwischen diesen, sowie die Form sprechen für den Schluss des Mittelalters. Meiner Ansicht nach ist dieser Ring einer von denen, mit welchen die Deutschmeister von Seite des Hochmeisters belehnt wurden. Vergl. Wal's Recherches I. pag. 295, Voigt's Geschichte Preussens Bd. IX. S. 474, dann was weiter unten im besonderen Theile bei den D. O. liefländischen Münzen über die Bestätigung des Meisters in Liefland gesagt wird. — [4]) Ueber die geistliche Macht des Hochmeisters siehe Grosscapitularia Nr. 393. — [5]) Wilhelm Eugen Josef Freiherr von Wal, geboren 29. Jänner 1736, Landstand des Fürstenthums Lüttich, wurde laut Aufschwörbrief dto. Altenbiesen 27. Juni 1774 von dem Hoch- und Deutschmeister Karl Alexander, Herzog von Lothringen, in der D. O. Ballei Altenbiesen aufgenommen. Im Jahre 1784 erschien der erste, und im Jahre 1790 der achte und letzte Band seiner D. O. Geschichte, für welche ihm der hohe Orden nebst einer anständigen Remuneration nicht bloss seinen Dank zollte, sondern auch im Grosscapitel zu Mergentheim 1791 den Beschluss fasste, dieses Werk, welches der apostolische Stuhl durch ein eigenes Breve vom 30. März 1808 gutgeheissen, zu vervollständigen, und in deutscher Sprache des Ordens würdig herauszugeben. G. Capitularia Nr. 353. Seine Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre teutonique, in 2 Bänden, erschienen 1807 zu Mergentheim. Er starb in der Nähe von Namure den 16. Mai 1818.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geleisteten tapferen Dienste, und setzt hinzu: „le Saint Roi fit expédier les letters patentes de cette concession à St. Jean d'Acre le 20 août de l'an 1250.“ Nach dieser Datirung sollte diese Begabung unter dem Hochmeister Heinrich von Hohenlohe geschehen sein, von dem es erwiesen ist, dass er nie in Egypten weilte; Wal gibt dies zu, findet aber in eben diesem Umstande den hohen Werth dieser königlichen Gnade „ce ne fut pas pour prédilection pour sa persone, de sort que ce furent les Chevaliers qui mériterent cet honneur à leur chef.“ Wäre der erwähnte Gnadenbrief vom 20. August 1250 vorhanden, dann würden freilich alle Zweifel schwinden; doch gerade dieser fehlt, und Wal glaubt, dass er bei der Zerstörung Akkons durch die Sarazenen im Jahre 1291 verloren ging. Wir fragen, wie kommt es, dass gerade dieser Brief verschwand, während die im Haupthause zu Akkon — das erste D. O. Archiv — damals aufbewahrten Urkunden sich bis zum heutigen Tage erhielten? Das D. O. Central-Archiv bewahrt 24 Transumte der im dortigen Ordens-Archive aufbewahrten Urkunden, die alle das Datum Akkon 1277 tragen, und unter diesen, sowie überhaupt in keiner älteren Quelle, die bis zum Jahre 1525 geschrieben wurde, findet sich auch nicht Eine Spur einer solchen Begabung. Dusburg weiss gleichfalls nichts davon, obwohl er 1326 seine Chronik abfasste, und die kaiserlichen Ehrenstücke, wie wir sahen, recht gut kannte. Caspar Schütz, welcher um das Jahr 1561 schrieb, ist der erste, welcher in seiner Historia rerum Prussicarum fol. 26 erzählt, „dass zu des Hochmeisters Landgraff Conradi Zeiten König Ludewig in Franckreich, den man den Heiligen nennt, als er in dem Zuge kegen den Sultan in Aegypten nach eroberung der festen Stadt Damiata gefangen, vnd sich neben seinem Volke mit grossen Summen Geldes gelöset, vnserm Deutschen Orden aus sonderlicher zuneigung vier Guldene Lilien in ihr Wappen gegeben“ [1]). Hartknoch bezieht sich bei Erzählung dieser Begebenheit, die den 20. August 1250 geschehen sein sollte, in seinem Alt- und Neu-Preussen S. 258 auf die Chronik des Caspar Henneberg, welche 1584 erschien, von der er jedoch selbst gesteht, „multo pluris aestimari potuisset, nisi tot anilibus historiolis esset defoedatum“ [2]). Am umständlichsten ist in diesem Puncte der historische Bericht vom Marianischen Teutschen Ritterorden des Joh. Caspar Venator vom Jahre 1680. Ludwig der Heilige kommt nach Akkon, besucht das deutsche Haus, und nachdem er hier „den weissen Schild mit einem vom Papste Cölestino gegebenen schwarzen, und vom König zu Jerusalem ertheilten guldenen Kreutz, sammt deme vom Kaiser hinzugesetzten Reichs-Adler besichtiget,“ sprach er: „So wollen auch wir diesem Schild ein Zierde zulegen“ [3]), und verlieh so die vier Lilien. Wir sehen, dass je jünger, desto umständlicher die Quellen werden. Venator benützte die sogenannte Maximilianische Chronik, Cod. Ms. chart. fol. Nr. 170, von welcher später bei der Regierung des Wolfgang Schutzper die Rede sein wird. — Nach unseren über diesen Gegenstand angestellten Forschungen ist nicht die Ordens- oder sogenannte Hochmeisterchronik [4]), wie sie Wal l. c. S. 465 citirt, die Hauptquelle dieser Erzählung; sondern jene „Cronica des hochlobwürdigen ritterlichen Teutschen ordens zu sampt der Edeln Lande Preussen vnd Leifflandt vrsprung vf das aller kurtzest begriffen,“ welche die drei Brüder und D. O. Ritter, preussischen Gebietes, Leo, Adrian und Faustin

---

[1]) Ueber die Glaubwürdigkeit dieses Chronisten siehe Töppen's Historiographie S. 252 u. ff. Als Gewährsmann gilt er erst von der Zeit des Städtebundes und des grossen Krieges, nicht aber für die älteste Zeit des Ordens. — [2]) Dissertatio I. pag. 9 de Scriptoribus hist. Prussiae. — [3]) Venator l. c. S. 36. — [4]) Diese häufig copirte Chronik erfuhr durch Zusätze oder Abkürzungen so viele Recensionen, dass es schwer hält, ihren ursprünglichen Text und die Zeit, wann sie angelegt wurde, zu ermitteln. Töppen glaubt l. c. S. 61, sie sei, wie oben gesagt, erst im 16. Jahrhunderte verfasst worden, und hat vielleicht darin vollkommen recht. Köhne's Zeitschrift für Münzkunde, Jahrgang II. S. 307, nennt in so fern richtig die Quelle dieser Erzählung des Praetorius handschriftliche preuss. Chronik, als Praetorius unsere Waiblinger Chronik wahrscheinlich benützte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Waiblingen [1]) — daher die Waiblinger Chronik genannt — für den Landcomthur der Ballei Etsch, Heinrich von Knöringen [2]), im Jahre 1528 mit allem Fleiss zusammengesucht [3]). Hier liest man im Cod. Nr. 95, welcher 419 Folio-Blätter enthält, pag. 145: „Der König Ludwig zog gehen Ackhers. Da er gar ehrlich empfangen wardt, verzog er ein weil vnd besahe das Regiment allenthalben vnd die Mauern vor der Statt Ackers. Er that auch besehen der Teutschen Herrn Hauss vnd auch ihr Wappen, das in der Bapst Celestinus hat gegeben, als den weissen Schild mit dem schwarzen Kreuz, auch das guldin Kreuz, das der König von Jerusalem dazu gegeben hat, vnd den guldin Schild mit dem schwarzen Adler, welchen Kaiser Friedrich der Ander darzu gegeben hat, vnd sprach, wir wollen das Wappen besern und zieren mit vier Lilien aus vnnserm Schild, da sie vnser beygedenkhen sollen, vnd gab dem Orden Brief darüber, vnd darzu zwei tausend Guldin zu ihrer notturft" etc. Offenbar schöpfte Venator aus dieser Quelle, die wohl nur der Tradition entspringen konnte. Als nämlich die Waiblingen und Schütz schrieben, war wirklich das Krückenkreuz schon vergessen, und ein Lilienkreuz an dessen Stelle getreten. Der Hochmeister Johann von Tiefen (1489—1497) ist der Erste, der sich dessen in seinem Secret-Siegel (Vossberg l. c. Taf. X.) bediente und dasselbe auch auf einige seiner Münzen (Vossberg ibid.) anbringen liess. Sein Nachfolger, Friedrich von Sachsen (1498—1510), welcher der Erste sein Familienwappen mit dem Hochmeisterkreuze auf sein Secret und mit dem Ordenskreuze auf die Münzen gesetzt hatte (Vossberg ibid.), eine Sitte, welche sich bis zur Gegenwart erhielt, sowie auch der letzte Hochmeister, Albrecht von Brandenburg (1511—1525), blieben bei der vom Hochmeister Johann eingeführten Neuerung, und da man nun dieser Erscheinung einen Grund unterlegen wollte, und dieser Grund, um das Lilienkreuz mit den andern Ehrenstücken in Einklang zu bringen, doch nur in Palästina gesucht werden konnte; so musste man nothwendig auf jenen Regenten verfallen, der dort im guten Andenken stand, und den die alten Chroniken mit dem deutschen Orden wenigstens in irgend eine Verbindung brachten, und dieser König war Ludwig IX., der Heilige zugenannt. Hat ja der Kölner Scholastiker Oliverius in seinem Berichte de captione Damiatae an den Kölner Erzbischof, Engelbert, als Augenzeuge die Theutonicos und die Frisones nur zu warm gerühmt [4]), als dass man nicht unter diesem Namen die „fratres domus Theutonicorum," die allerdings bei Damiatte mitgefochten, begriffen hätte. Dem Ordensgeschichtschreiber Wal ist es allerdings auffallend, warum unter den zahlreichen und umständlichen Chronisten gerade der von Ludwig geleiteten Expedition — man denke nur an Joinville und Wilhelm von Nangis — der D. O. Ritter so wenig Erwähnung geschieht, während die Templer und Johanniter so häufig gelobt werden; „soit qu'ils aient réservé tous les détails pour les guerriers de leur nation, ou que les Teutoniques ne leur parurent pas assez nombreux, pour faire un corps remarcable dans une aussi grande armée" — so sucht sich Wal diese Erscheinung zu deuten.

---

[1]) Diese genannten Ritter blieben dem Orden nach Albrecht's Verrath treu, und übergingen aus dem preussischen in's deutsche Gebiet. Das D. O. Cent. Arch. bewahrt von ihnen im Bande II. S. 51 u. ff., Preussen, manche Relationen. — [2]) Heinrich von Knöringen war Landcomthur der Ballei Etsch vom Jahre 1504—1533. Siehe Austria sacra von P. Marian, wo die Reihenfolge der Landcomthure zu lesen. — [3]) Das D. O. Cent. Arch. bewahrt drei Folio-Exemplare dieser Chronik, und zwar Cod. Nr. 95, 121 und 159; alle drei sind ziemlich aus der Gleichzeit, und mit gut gemalten Wappen; vom Jahre 1528 ist Cod. Nr. 95. Voigt citirt in seiner Geschichte Preussens Bd. II. S. 153 eine Chronik der Wallenrodischen Bibliothek zu Königsberg. Diese Chronik ist, nach den angeführten Sätzen zu urtheilen, unsere Waiblingische. Was Wal Bd. VII. pag. 198 über diese Chronik sagt, ist nur zum Theile richtig. Sie ist nicht so wortkarg, wie sie Wal angibt, und benützte fleissig die sogenannte Preussenchronik, doch Kritik fehlt ihr besonders in den älteren Partien. Man sehe ihre Würdigung in Töppen's Geschichte der preussischen Historiographie S. 89. Es ist nicht die unveränderte Hochmeister-Chronik, sondern eine ganz neue, mit vielen Zusätzen vermehrte Recension dieser Ordenschronik. — [4]) Sein Bericht ist abgedruckt in Gesta Dei per Francos. Tom. I. Pars altera pag. 1185—1192. Edit. Hanov. 1611 fol.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir glauben jedoch, dass die Chronisten nicht viel zu erzählen hatten, denn die D. O. Brüder hatten ja gerade damals schon ein anderes Feld ihrer Wirksamkeit in Preussen gefunden, ein Feld, das ihre ganze Thätigkeit in Anspruch nahm und nehmen musste. Im Oriente lebten im Haupthause unter einem Praeceptor hospitalis Acconensis gewiss nur wenig Brüder, und diese waren es, welche den König im Monate August 1250 in ihrem Hause begrüssten [1]). Hätte damals Ludwig den deutschen Orden mit seinen Lilien ausgezeichnet, wie wäre es möglich, diese Begabung von Seite der Hochmeister, besonders als der fromme König schon im Jahre 1297 durch Bonifaz VIII. heilig gesprochen wurde, so gänzlich ausser Acht zu lassen! Wenn der deutsche Orden auf diese von einem Heiligen herrührende Wappenvermehrung in einer Zeit, wo des Hochmeisters nahe Verwandte, die heilige Elisabeth [2]), zur Patronin im Orden erwählt wurde, und man ihr zu Marburg einen herrlichen Dom zu bauen anfing, wo, wie die alte Preussenchronik erzählt, der Glaube lebendig war, kein Gewicht legte, wer kann uns verargen, wenn wir das plötzliche Auftauchen jener Sage in einer Zeit, wo der Orden an Kraft, weil am Glauben, verloren hatte, mit Misstrauen beurtheilen, und im Namen der Geschichte es bedauern müssen, dass das historische Krückenkreuz dem unhistorischen, jetzt sogar unheraldischen Lilienkreuze des Hochmeister-Schildes weichen musste [3]). So viel von dem Hochmeister-Kreuze, welches stets auf der Hauptfahne des Ordens prangte [4]).

Das Kreuz des Meisters in deutschen und wälschen Landen und das des Meisters in Liefland war, wie die Siegel [5]) und die Münzen darthun, dem gewöhnlichen Ordenskreuze ganz gleich, also ein einfaches Balkenkreuz, dessen Enden aber je nach dem Geschmacke oder dem Geschicke des Stempelschneiders, besonders in Liefland, manchmal breiter, manchmal auch ankerartig geformt erscheinen (Taf. XIX.). Ueberhaupt mochte die Form dieses Kreuzes, sowie auch die Art und Weise, dasselbe wie auf den weissen Mänteln, auf welchem selbst der Hochmeister stets das einfache Balkenkreuz trug [6]), so an dem Cürass, später am Kleide zu tragen, so verschieden gewesen

---

[1]) Ersichtlich aus Ludwig's Briefe „de captione et liberatione sua." In Gesta Dei etc. pag. 1196—1200. — [2]) Die Canonisations-Bulle Gregor's IX. dto Perusii Kal. Iunii Pontf. an. IX. liegt in zwei Exemplaren im D. O. Cent. Arch. — [3]) Ganz richtig bemerkt Köhne's Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Jahrg. II. S. 307 in dem gründlichen Aufsatze über die Entstehung des königl. preussischen Wappens, „dass die Veränderung des Krückenkreuzes in ein Lilienkreuz aus Missverständnissen, namentlich der Stempelschneider, herrühre." — [4]) Ueber die verschiedenen Ordensfahnen schrieb Vossberg eine vortreffliche Abhandlung in Köhne's Mémoires de la société imperial d'archéologie 1850, pag. 392 u. ff. unter der Aufschrift: „die Fahnen des deutschen Ordens und seiner Verbündeten, welche in Schlachten und Gefechten des 15. Jahrhunderts eine Beute der Polen wurden," mit 55 Abbildungen. Diese Abhandlung erschien auch selbstständig und mit dem Originaltexte des Dlugoss unter dem Titel: „Banderia Prutenorum, oder die Fahnen des deutschen Ordens und seiner Verbündeten" etc. wie oben. Nach der Dlugoss'schen Handschrift herausgegeben von Vossberg. Berlin 1849. Die k. k. Ambraser Sammlung in Wien besitzt ebenfalls zwei schöne D. O. Fahnen aus den Zeiten des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Maximilian († 1618). Sie sind beschrieben in dem guten Werke: „Die k. k. Ambraser Sammlung von Dr. von Sachen." Wien 1855. Theil I. S. 155 und 218. — [5]) Deutschmeister'sche Siegel, die thronende Madonna mit dem Jesukinde in rothem Wachse, findet man zum Beispiel an den Urkunden des Eberhard von Sawnssheym dto. in vigilia Assumpt. B. M. V. 1430, an den des Andreas von Grumbach vom 1. Februar 1498, und Hartmann von Stockheym vom 24. September 1505. Ein schönes Siegel des Meisters von Liefland, Walther von Plettenberg, zum Jahre 1526 ist Bd. II. S. 120 Liefland. — [6]) Auf allen alten Denkmälern sieht man den Mantel des Hochmeisters mit dem einfachen Balkenkreuze, wie bei allen Ritterbrüdern, geziert, so zum Beispiel auf dem Denkmale des Hochmeisters Conrad von Thüringen († 1241) in der Elisabethkirche zu Marburg, gezeichnet in Vossberg's Geschichte der preussischen Münzen etc. S. 115; auf jenem des Lothar von Braunschweig († 1335). Ibid. S. 56 auf einer Iniziale der Urkunde von 1337, durch welche Kaiser Ludwig der Baier dem deutschen Orden das ganze Land Lithauen etc. zum ewigen Besitz überweist. Voigt's Geschichte Preussens IV. S. 559. Hier sieht man den sitzenden Kaiser im vollen Ornate, wie er den vor ihm knienden Hochmeister, Dietrich von Altenburg († 1341), mit dem erwähnten Lande belehnt. Sein Ordensmantel zeigt das einfache Kreuz und die Kapuze, Kogel oder Caps. Abgedr. in Köhne's Mémoires de la société imperiale d'archéologie etc. 1850, Taf. XIII.; auch Heinrich von Plauen († 1413) trägt auf dem Mantel dieses einfache Kreuz, Vossberg l. c. S. 134. Ja sogar auf den in Kupfer gestochenen Bildnissen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein, dass Walter von Cronberg, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, und Meister des deutschen Ordens in deutschen und wälschen Landen, sich genöthigt sah, in einem eigenen Patente dto. Mergentheim vff Montag nach dem suntag Exaudi (22. Mai) 1531 festzusetzen: „Ordnen, setzen und wöllen wir, das alle Person unsers ordens, vff das sie darmit bezeugen, das sie glyder desselben vnsers ordens seyen, in jrem gehen, an jren menteln, vnd in jrem wandern oder raysen, an jren Wappenröcken schwarze angenette creutz tragen, vnd sich dero, wie es bei etlichen in missbrauch kommen, die an die helss zu henken vnd zuuorauss in silber gefasst, enthalten" etc. [1]). Es war also im Jahre 1531 das Kreuz am Halse zu tragen noch als ein Missbrauch angesehen, weshalb auch auf Cronberg's Münzen (Taf. IV. 60 und 61) das Ordenskreuz nach der obcitirten Verordnung auf dem Kleide des Meisters aufgenäht erscheint. So das Hochmeister-Kreuz auf der Brust, aber auch auf dem Rücken aufgenäht, hatten es die Hoch- und Deutschmeister Walter von Cronberg und Wolfgang Schutzper, als sie im „schönen Talar vom weissen Damast mit grossen weiten Aermeln" sich persönlich unterm freien Himmel belehnen liessen [2]). Heinrich von Bobenhausen, sein dritter Nachfolger, hingegen trägt das Kreuz (Taf. V. 67) schon wieder am Halse, welche Sitte, nachdem man vergebens im Grosscapitel vom Jahre 1593, gehalten im December zu Mergentheim [3]), eine Uniformität beantragt hatte, erst durch das Grosscapitel zu Mergentheim 1606 auf Sonntag Oculi (26. Februar), wo genau die Grösse und auch der Unterschied zwischen den landcomthurlichen und den Ritter- und Priesterkreuzen [4]) angegeben, allgemein sanctionirt wurde, und sich mit geringen Abänderungen bis zur Gegenwart erhielt [5]). Solche Abänderungen fanden statt im Jahre 1741, wo verordnet wurde, dass ein aus schwarzem Atlas geformtes, mit einer schmalen, silbernen Borde eingefasstes, ausgeschweiftes Kreuz (Taf. XIV. 145) auf den Röcken auf der linken Brust, und am Halse das bis jetzt üblich gewesene schwarz emaillirte und weiss eingefasste goldene Kreuz von den Priestern an einer dreifachen schwarzseidenen Schnur, von den Rittern aber an einem breiten schwarzen Bande nach Art der Maltheser getragen werden solle [6]). Also vom Jahre 1606—1741 war das schwarze Kreuz nur auf den weissen Mänteln und am Halse getragen,

---

der Hochmeister bis auf Franz Ludwig erscheint erst mit Johann Caspar von Ampringen das Hochmeister-Kreuz auf dem D. O. Mantel, auf den Münzen aber erst seit Franz Ludwig. Eine vollständige Sammlung dieser Bilder besitzt die Bibliothek der Ballei Etsch. — [1]) Orig. im D. O. Cent. Arch. Grosscapit. Bd. 8. Eine ältere Verordnung vom Jahre 1503 in Voigt's D. O. Geschichte I. pag. 294. Dessen ungeachtet hat man, besonders in Liefland, bis zur Auflösung des Ordens daselbst im Jahre 1562 das D. O. Kreuz an einem Bande, sehr oft auch an einer goldenen Kette (daher vielleicht der Ausdruck: „equites aurati" im Verzeichnisse der im Jahre 1548 in Liefland lebenden D. O. Rittern, Bd. 8 Lieff. S. 152) am Halse getragen. Ein treugebliebener liefländischer Ordensritter und später Hauscomthur zu Zwetzen, Ballei Thüringen, Caspar von Hesfeblt, berichtet dto. Zwetzen 21. Juni 1579, also nach 16 Jahren, dass er in Liefland keine adeligen Ordenspersonen mehr weiss „in den Comthureien und Vogteien, die das Creutz lieb vnd am Halse trugen." (Org. Bd. 8. Lieff. S. 170. D. O. Cent. Arch.) Als der Erzherzog Maximilian Ernst auf seinem Krankenbette in Graz den 12. Juli 1615 in den deutschen Orden eingekleidet wurde, ward ihm das „Ordenss Creutz an einer schönen gewundenen guldenen Ketten recht angehenkt, der weiss Ordensmantel aber also vmbgelegt, weit aussgebreitet, dass er dass Haupt kaum angerürt vnd hinden überss Bett hinabgehangen." (Original-Relation des bei dieser Einkleidung gegenwärtigen D. O. Priesters Heinrich Loen an den Hochmeister Erzherzog Maximilian. Biogr. Erzherzog Maximilian Ernst's.) — [2]) Venator's historischer Bericht vom Marianischen Ritterorden S. 247 nach einem Orig. des D. O. Cent. Arch. — [3]) Orig. im D. O. Cent. Prompt. Bd. 14, dann Grosscapitularia Nr. 202. — [4]) Das Priesterkreuz unterscheidet sich nach den Bestimmungen des Mergentheimer Grosscapitels vom 18. September 1791 von dem Ritterkreuze bloss dadurch, dass jenes bei unadeligen Priestern mit keinem Helme geziert ist. Die vom Adel tragen das übliche Ritterkreuz. Das landcomthurliche Kreuz, welches auch die Rathsgebiethiger tragen, nicht aber die Statthalter, unterscheidet sich von dem Ritterkreuze nur durch die Grösse. — [5]) Im genannten Grosscapitel vom Jahre 1606 erhielten die im Jahre 1442 gegebenen, durch die letzten zwei Jahrhunderte aber wesentlich geänderten D. O. Statuten eine neue Revision, und in diesen nach dem damaligen Hoch- und Deutschmeister genannten Maximilianischen Statuten handelt das Cap. 7 von der Kleidung und dem Kreuze. — [6]) Grosscapitularia Nr. 299, 300 und 302.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Röcke und Uniformen, welche 1764, 1780 und 1805 Veränderungen erhielten, kam es erst seit 1741, doch mit dem schon 1773 ausdrücklich gegebenen Verbote, das kleine D. O. Kreuz nur mit Hoch- und Deutschmeister'scher Bewilligung im Knopfloche tragen zu dürfen [1]).

Wie kommt es aber, dass man bei den D. O. Münzen in den verschiedenen Wappen und auf den Bildern der Hoch- und Deutschmeister nie irgend einen Orden, nicht einmal bei den aus dem Hause Habsburg-Oesterreich stammenden das goldene Vliess, antrifft? Der Grund dieser Erscheinung liegt in der alten Ordens-Observanz, welche im Grosscapitel vom Jahre 1801 §. 9 mit folgenden Worten erneuert wurde:

„Wie dann §. 9 das Verbott, nach welchem nach der ordensgesetzlichen Verfassung, alten Herkommen, und löblichen Gewohnheit, mit und neben dem Ordenskreuz kein anderes Ordenszeichen getragen werden soll, noch darf, von dem unter seinem höchsten Oberhaupt versammelten General-Kapitel anmit erneuert wird, und solle zu desto unverletzlicher Befolgung dieses nun erneuerten Verbotts, in den Reversalien, so ein jeder, der in den Orden tritt, vor dem Ritterschlag und Einkleidung auszustellen hat, namentlich und insbesondere eingetragen werden, und worauf die sämmtlichen Herrn Landkommenthuren, dass solches in die Reversalien von nun an eingerückt — auch dass das Verbott von denen der Ballei einverleibten Ordens-Rittern nicht übertreten werde, den Bedacht zu nehmen, im unverhoften Uibertrettungsfalle aber an den zeitlichen Herrn Hoch- und Teutschmeister zu weitern ernstlichen Einschreitungen den alsbaldigen Bericht zu erstatten haben“ [2]).

Diesen Grundsätzen zu Folge musste sich der Hoch- und Deutschmeister Karl Alexander in seiner Wahl-Capitulation vom Jahre 1761 eigens verreversiren, neben dem hohen Ordenskreuze keinen andern Orden zu tragen, — eine Bestimmung, welche bis zur Gegenwart in voller Kraft steht [3]), und höchstens bei Verleihung des Maria Theresien-Kreuzes eine Ausnahme erleidet. Als nämlich dieser militärische Orden nach der Schlacht bei Kolin für ausserordentliche Thaten hoher Officiere gestiftet wurde, ward die Frage aufgeworfen, ob ein D. O. Ritter diese Auszeichnung annehmen dürfe? Nach gepflogener grosscapitularischer Berathung ward vom Hoch- und Deutschmeister, dem Churfürsten Clemens August, dto. Bonn 3. August 1758 an alle Landcomthure die Verordnung erlassen: „wann D. O. Ritter eine solche heldenmässige That verrichten, wodurch sie des Theresianischen Militär-Ordens und dessen Zeichens sich würdig gemacht haben, dass sie dasselbe jedann doch nicht annehmen noch begehren, sondern Uns und dann auch als ihren vorgesetzten Landcomthuren das ganze Factum umständlich vorhero gehorsamst berichten, und der ferneren gnädigsten Weisung darüber abwarten sollen“ [4]). Dieser Verordnung zu Folge wurde noch in demselben Jahre, 1758, ein Document vom F. M. L. Charl Dux d'Ursel eingeschickt, um für den D. O. Ritter und Obersten Max Wilhelm von Stetten wegen dessen glänzender That bei Hochkirch vom 14. October die Er-

---

[1]) Die hieher einschlagenden Actenstücke liegen bei den betreffenden Grosscapiteln. Seit 1805 wird das Kreuz auf dem Rocke von Silber, schwarz und weiss emaillirt, getragen. „In Zügen contra Turcam führen die Ordensherren graue Röcke und das schwarze Creutz vorn dran, die jungen Ritterbrüder aber, so selbst Hauben und Spiess führen und an Knechtstatt reiten, des Meisters Farb, aber ohne Creutz, doch in lagern und zu haus ist ihnen Creutz zu tragen unverbothen.“ Aus Prompt. Nr. 49 S. 13. — [2]) Das gegenwärtige D. O. Statutenbuch, gedruckt in Wien 1840 4°., enthält Cap. VII. der Regel S. 14 dasselbe Verbot mit diesen Worten: „Das in Gemässheit dieser Ordensregel erlassene Verbot, dass neben dem Deutsch-Ordenskreuze kein anderer fremder Orden getragen werden darf, und wovon nur wenige Hoch- und Deutschmeister'sche Dispensations-Fälle Ausnahmen für Militär-Orden gestattet haben, wird aufrecht erhalten, und bei strenger Ahndung ist jedem Ordensgliede untersagt, einen andern Orden anzunehmen, zu tragen, oder seinem Wappen beizufügen.“ — [3]) Die Ordensgeschichte könnte mehrere Beispiele dieser Achtung vor dem D. O. Kreuze selbst aus der Gegenwart anführen; doch diese eben so angenehme als interessante Arbeit: die Verdienste des hohen deutschen Ordens um Staat und Kirche zu schildern, wen wird sie beglücken? und wann? — [4]) Die Original-Acten hierüber unter den Militariis Nr. 175.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

laubniss zur Annahme des Maria Theresienkreuzes zu erwirken [1]). Auf Münzen jedoch und Siegeln darf neben dem D. O. Kreuze kein anderer Orden angebracht werden. Eine ehrenvolle Ausnahme bildet das Siegel des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzogs Karl Ludwig (Taf. XVII. 175), worauf das Grosskreuz des Maria Theresien-Ordens sichtbar ist. Dieses verdankt sein Dasein dem Grosscapitel vom Jahre 1801, in welchem §. 8 beschlossen wurde:

„Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof von Cölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, gebohrner Legat des heiligen apostolischen Stuhles zu Rom, königlicher Prinz zu Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen etc., Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister des Deutschen Ordens in deutsch und welschen Landen, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol, Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg etc. und

„Wir in Capitulo generali versammelte Landkommenthuren, Bevollmächtigter Gewalthaber und Rathsgebiethiger des preussisch und des deutschen Gebieths urkunden und bekennen hiemit:

„Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Carl Ludwig, königlicher Prinz zu Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, General-Gouverneur und Capitain im Königreiche Böhmen, kaiserlicher, des heiligen Roemischen Reichs, auch Kaiserlich königlicher Feldmarschall, Hofkriegsraths-Präsident, und bestellter Obrist über ein Regiment zu Fuss und über ein Uhlanen-Regiment etc. etc. am ersten dieses Monats Junius in Unsern ritterlichen hohen deutschen Orden an- und aufgenommen, auch am dritten eben besagten Monats zum Coadjutor und künftigen Nachfolger am Hoch- und Deutschmeisterthum einmüthig erwählet, und respective postuliret worden, hierbei aber die Verbindlichkeit eintritt, dass Hoch- und Höchstdieselben nach dem bei Unserm hohen Orden seit dessen Ursprung bestehenden unverletzten Gesetz, ununterbrochenen Herkommen und Gewohnheit, vermög welchen neben dem Ordenskreuz kein anderes Ordenszeichen, es bestehe worin es immer wolle, ohne Rücksicht von wem, und wie es erlanget werde, getragen werden darf und soll, die seither getragenen Ordenszeichen des goldenen Vliesses und des Maria Theresien militair-Ordens, gleich dieses von allen in den hohen deutschen Ritterorden aufgenommenen Durchlauchtigsten Erzherzogen, Herzogen und fürstlichen Personen unweigerlich geschehen, ablegen müssten; Wir aber in Erwägung, dass Deutschland in den grossen Heldenthaten des von Freunden und Feinden verehrten durchlauchtigsten Erzherzogs Carl Ludwig, Unsern nunmehrigen Herrn Coadjutorn, seine Rettung gefunden, aus eigener Bewegniss einstimmig beschlossen haben, dass der Durchlauchtigste Herr Coadjutor Erzherzog Carl Ludwig das Grosskreutz des Maria Theresien militär-Ordens beibehalten, und solches mit und unter dem Deutschordens, und respective Hochmeisterischen Kreutz, jedoch dass bei diesen, als dem in Stand und Würde sich auszeichnenden Hauptorden allenthalben der gebührende Vorzug beobachtet, daher auch das deutsche Ordenskreutz ober und über dem Maria Theresien Ordenszeichen getragen werde, tragen können und mögen;

---

[1]) Die Original-Acten hierüber unter den Militariis Nr. 177. Der Orden prüfte strenger als das damalige Armee-Obercommando, und Stetten scheint die Erlaubniss nicht erhalten zu haben. Wenigstens zeigt ein Bericht des Landcomthurs von Oesterreich, Karl Graf Colloredo, dass er die Thaten der eben damals in derselben Schlacht kämpfenden D. O. Ritter Herberstein und Erpach eben so, wenn nicht höher, als die des Stetten anschlage. Im Jahre 1801 hatte der hohe Orden dem D. O. Ritter und Comthur der Ballei Franken, Grafen von Merveld, k. k. F. M. L., lieber den Austritt aus dem Orden bewilligt, als zuzugeben, dass er wider die Verordnung vom Jahre 1758 das Maria Theresien-Kreuz trage. Die Verhandlungen hierüber theils bei Merveld's Biographie, theils in den Milit. Nr. 175. Gegenwärtig zählt der deutsche Orden ein Maria Theresien-Kreuz, welches auf dem Schlachtfelde verdient wurde. Der Landcomthur von Oesterreich, Graf Haugwitz, Excellenz, ist damit geziert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Wir aber auch die unnachlässige Bedingniss, und die feierlichste Reservation, wie dieses am verbindlichsten geschehen kann und mag, beigefügt haben, und beifügen, dass diese nie geschehene, auch in der Zeitfolge nicht weiter eintreten sollende Ausnahme von der Ordensgesetzmässigen Verfassung, alten Herkommen und Gewohnheit, nur auf den Durchlauchtigsten Herrn Coadjutorn Erzherzog Carl Ludwig, als ein schuldiges Dankopfer ausschliessend eingeschränkt, daher solches von irgend Einem andern, Er seye, wer Er wolle, zur Nachahmung oder zum Beispiele jetzt, oder in Zukunft nicht angezogen, noch sich hierauf berufen werden solle und könne, und damit dieses um so mehr Kraft und Wirkung haben, sofort die vorbemerkte — nur für diesen einzigen Fall beschehene Ausnahme um so unverfänglicher sein möge, so werden der Durchlauchtigste Herr Coadjutor über die unabweichliche Festhaltung der Bedingnisse und Reservationen, und dass insbesonders der bei dieser grosscapitularischen Versammlung diessfalls abgefasste Schluss allenthalben gehandhabet werden solle und wolle, noch einen besondern verbindlichen Revers ausstellen."

„So beschlossen, geschehen und gegeben in Capitulo generali, Wien am neunten des Monats Junius nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im Ein tausend acht hundert und ersten Jahre" [1]. (Folgen die Unterschriften.)

Mit Ausnahme dieses Siegels trägt, wie oben gesagt wurde, nicht eine einzige D. O. Münze neben dem D. O. Kreuze irgend das Abzeichen eines fremden Ordens, sowie umgekehrt Niemand, der nicht ein Profess des hohen Ordens ist, das D. O. Kreuz tragen oder im Wappen führen darf. Ausnahmen von dieser Regel bilden nur die Münzen des Churfürsten von Mainz, Friedrich Karl Josef von Erthal, vom Jahre 1794 und 1795, und die kaiserlich österreichischen Silbermünzen aus den Jahren 1808 bis 1815, von denen die ersteren das churfürstlich Mainzische Wappen, die letzteren das kais. österreichische in Vereinigung mit dem D. O. Hochmeister-Kreuze führen. Der Grund hievon ist folgender:

Der Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig, Herzog von Pfalz-Neuburg und seit dem 3. März 1729 Churfürst und Erzbischof von Mainz, vermittelte den 5. October 1729 zwischen dem Erzstifte Mainz, dem Hoch- und Deutschmeisterthume und den beiden D. O. Balleien Franken und Elsass, eine sogenannte Confraternität quoad suffragia, „damit dardurch ein Theil des anderen aufrichtiger, guter Freundschaft und Hilf im Leben nicht nur, sondern auch nach dem Tode zu geniessen habe," und bestimmte: „zu einem äusserlichen Zeichen und steter Erinnerung der brüderlichen Lieb und Verbindnuss, jedesmal von denen regierenden Erzbischöfen und Hoch- und Deutschmeistern gleich nach angetretener Regierung bei der Gratulation einander, und zwar ein in die Regierung gekommener Herr Erzbischof und Churfürst einem zeitlichen Herrn Hoch- und Deutschmeister ein Pendule, worauf das Bildnuss des heiligen Martini formiret, hingegen ein erwählter Herr Hoch- und Deutschmeister einem Herrn Erzbischofe und Churfürsten zu Mainz gleichfalls eine dergleichen Pendule, worauf das hohe Ordenskreuz zu sehen, von welchen eines unter 300 Reichsthaler nicht stehen solle, zu schicken, um solche nach Belieben, und wenigstens auf deren Patronen-Festtägen ober deren respectiven erzbischöflichen und Ordens-Kreuz zu tragen; nicht weniger solle auch von jedem aus denen Prälaten und Domkapitularen, auch Landkomthuren, Rathsgebiethigen, Komthuren und hohen Ordens-Rittern obgedachte von Gold in Form einer Pendule gefertigten Symbola, welche ihre churfürstliche Durchlaucht dero Dom-Kapitularen gnädigst zustellen werden, respective an einem schwarzen (bei den D. O. Rittern), oder violfarben Band oder Schnur (bei den Domherrn) eingelassener, über das sonst zu tragen gewöhnliche Symbolum oder Ordens-

[1] Grosscapitel vom Jahre 1801.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kreuz getragen werden, nach eines Praelaten oder Domkapitularen Absterben aber die Testamentarii oder Erben gehalten sein, solches wiederum zur Churfürstlichen Kammer . . . zu liefern" etc. Nach dieser Bestimmung trugen demnach der Hoch- und Deutschmeister, sowie alle Ritter der Ballei Franken und Elsass über dem D. O. Kreuze als Coulant das Bild des heiligen Martin, Symbolon des Erzstiftes Mainz (Taf. XVIII. 190), die Mainzer Capitularen hingegen trugen am Halse dieses Stiftzeichen auf dem Ordenskreuze der Art, dass dieses nur in seinen Enden sichtbar war. So standen die Sachen bis zum Jahre 1779. Da begehrte der Churfürst und Erzbischof von Mainz, Friedrich Karl Josef von Erthal, für sich und sein Capitel die Sanctionirung der seit einiger Zeit eingerissenen Sitte, dieses Confraternitäts-Zeichen, — das D. O. Kreuz auf einem Sterne liegend und mit einem runden feuerfarbenen Schilde, welcher die Buchstaben S. M. (st. Maria) zeigt, — gestickt auf den Kleidern zu tragen. Seine Bitte wurde ihm durch den Hoch- und Deutschmeister Karl Alexander, Herzog zu Lothringen, gewährt, aber nie zugestanden, das D. O. Kreuz im Wappen oder gar auf Münzen zu führen. Und doch weiss man, dass in den Jahren 1794 und 1795 Churmainzische Thaler-, Zwanzig- und Zehnkreuzer-Stücke geprägt wurden, welche das Hochmeister-Kreuz tragen [1]). Der jetzt regierende Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Maximilian Josef, ist der letzte der D. O. Ritter, welcher noch als Landcomthur der Ballei Franken diese Confraternitäts-Pendule getragen hatte. Nach der Suspension des hohen Ordens in Deutschland löste sich diese von selbst auf [2]).

Das Vorkommen des D. O. Hochmeister-Kreuzes auf den kaiserlich österreichischen Silbermünzen von den Jahren 1808 bis 1815 hat seinen Grund im XII. Artikel des den 26. December 1805 mit Frankreich abgeschlossenen Pressburger Friedens. Hier liest man: „La dignité de Grand-Maître de l'Ordre Teutonique, les droits, domaines et revenus, qui antérieurement à la présente guerre dépendoient de Mergentheim, chef-lieu de l'Ordre, les autres droits, domaines et revenus qui se trouveront attachés à la Grande-Maîtrise à l'épopue de l'échange des ratifications du présent traité, ainsi que les domaines et revenus, dont à cette même époque le dit Ordre se trouvera en possession, deviendront héreditaires dans la personne et la descendance directe et masculine par orde de primo géniture de celui des princes de la maison Impériale qui sera designé par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche." Es überging demnach nach diesem Artikel die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters erblich an das Haus Oesterreich für irgend einen vom regierenden Monarchen zu bestimmenden Prinzen und dessen Nachkommen. Es hat allerdings Kaiser Franz I. schon am 17. Februar 1806 auf dieses sein Recht zu Gunsten seines Bruders, des damaligen Hoch- und Deutschmeisters Erzherzogs Anton Victor verzichtet; als aber durch den Wiener Friedensschluss vom Jahre 1809 der deutsche Orden seine sämmtlichen in den damaligen rheinischen Bundesstaaten gelegenen Besitzungen verlor, und ihm nur die in den österreichischen Staaten und dann in der freien Stadt Frankfurt am Main vorhandenen Güter verblieben, die erst im Jahre 1834 unter gewissen Bedingungen dem deutschen Orden zum Lehenseigenthume überantwortet wurden; damals, sowie das Jahr früher, suchte Oesterreich durch die Annahme des Hochmeister-Kreuzes in sein Wappen sein gutes Recht auf die in Deutschland secularisirten D. O. Besitzungen der Mitwelt wenigstens in Erinnerung zu bringen, und prägte deshalb die obberührten Silbermünzen, die, besonders als Zweigulden-Stücke, jetzt schon zu den Seltenheiten gehören [3]).

---

[1]) Die hier einschlagenden Documente liegen unter der Aufschrift „Confraternität" im D. O. Cent. Arch. Nr. 50—61. — [2]) Wal in den Recherches II. S. 230 u. ff. — [3]) Actenstücke hiezu siehe Grosscapitularia Nr. 379. Ehren- oder Devotions-Ritter, wie etwa die Maltheser, besitzt der deutsche Orden keine. Nur ward im Grosscapitel zu Mergentheim im Jahre 1764 in Rücksicht der grossen Verdienste, welche sich der erste Meister des deutschen Ordens, Heinrich Walpot von Bassenheim,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir sagten, dass das D. O. Kreuz in verschiedener Form das charakteristische Merkmal der D. O. Münzen abgibt, und dass es bald einfach, bald mit Zusätzen erscheint. Zu diesen Zusätzen gehören, wie wir sahen, die Ehrenstücke im Hochmeister-Kreuze, welches anfangs allein, später mit dem Familienwappen in Verbindung erscheint. Es frägt sich nun, wann fing man an, das D. O. Kreuz mit dem Familienwappen in Verbindung zu bringen? — Diese Sitte erscheint auf den Münzen zum erstenmale unter dem Hochmeister Friedrich Herzog von Sachsen, welcher den 29. September 1498 zur Regierung kam, doch nur so, dass sein Familienwappen, der sächsische Rautenschild, als Trennungszeichen oben in der Legende erscheint; auf Siegeln mag zum erstenmale neben dem Ordenskreuze das Familienwappen vorkommen auf einer Urkunde vom Jahre 1464 des Deutschmeisters Ulrich von Lentersheim [1]), unter Albrecht hingegen ist schon der Brandenburg'sche Adler, also das Familienwappen mit dem D. O. Kreuze in Verbindung, eine Sitte, die von dieser Zeit an auf den liefländischen Münzen von Johann Freitag von Loringhof, und auf den Hoch- und Deutschmeister'schen durchgängig befolgt wird, so dass nicht nur der Hoch- und Deutschmeister, sondern auch die Ordensritter ihr Familienwappen mit dem Ordenskreuze verbinden. Die Hoch- und Deutschmeister legen das Hochmeister-Kreuz auf ihr Familienwappen, die Landcomthure setzen ins erste und vierte Feld das D. O. Kreuz, ins zweite und dritte ihr Wappen, und die Comthure und einfachen Ritter legen ihr Wappen so auf das Ordenskreuz, dass vom Letzteren nur die Ecken zum Vorschein kommen, eine Einrichtung, welche erst seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, besonders als im Grosscapitel vom Jahre 1671 verordnet wurde, an D. O. Kirchen und Gebäuden „des hohen Ordens Preussisch und Deutsches Kreuz sammt eines selbiger Zeit regierenden Herrn Hoch- und Deutschmeisters Wappen am vornehmsten Ort beizufügen" allgemein gültig und angenommen wurde, indem noch 1599 sowohl bei Landcomthuren als bei Rittern, doch schon mit der oben angesetzten Sitte, die im 16. Jahrhunderte beginnt, vermischt, ihr Familienwappen ohne Ordenskreuz vorkommt [2]), ja auffallend genug auf den Ballei-Siegeln das Ordenskreuz gar nicht erscheint [3]). Diese tragen fast durchgängig solche Embleme, die sich auf Christum den Herrn, oder den Schutzheiligen, welchem die Ballei, sowie etwa eine Diöcese, geweiht war, beziehen. So zeigt nach den Urkunden des 16. Jahrhunderts die zum preussischen Gebiete gehörige Ballei Elsass und Burgund, zu welcher auch die Besitzungen in der Schweiz gehörten, den Abraham, wie er den Isaak opfert, Symbol des neuen Opfers; die Ballei an der Etsch und im Gebirge die Madonna mit dem

---

erworben, auf Bitten des damaligen Chur-Mainzischen Geheimrathes, Oberst-Stallmeisters und Chur-Rheinischen Directorial-Gesandten, dann im Jahre 1764 des kaiserlichen und des Reichs Kammer-Präsidenten, Johann Maria Rudolf Grafen Waldbott zu Bassenheim, beschlossen worden, den jedesmaligen Stammhalter des genannten Hauses älterer Linie zum Erbritter des hohen Ordens zu ernennen, mit dem Rechte, nach zurückgelegtem 24. Jahre das comthurliche Kreuz am Halse und auf dem Rocke linker Seite der Brust, aber nicht am Mantel, gestickt, oder im Wappen zu führen, doch unter der Bedingung, dass er jedesmal den zeitlichen Hoch- und Deutschmeister um die Erneuerung dieser Gnade ansuche, keinen andern Orden trage (mit dem der Burg Friedberg eigenen kaiserlichen St. Josef's-Orden wurde im Jahre 1776 eine Ausnahme gemacht), bei der katholischen Religion verharre und keine Missheirat eingehe. Fehle eines von diesen Stücken, dann höre diese Gnade auf. Auch sie hat bereits ihr Ende erreicht. Das Diplom über diesen Gnadenbezug ist dto. Mergentheim 28. September 1764 und vom Hoch- und Deutschmeister Karl von Lothringen unterzeichnet. D. O. Cent. Arch. Biotr. Walpott und Bach. Prompt. Bd. XIV. Ueber das sogenannte Bocholz'sche goldene Zeichen, welches in Form eines Agnus das Bocholz'sche Wappen auf der einen, und auf der andern Seite das D. O. Kreuz in Email hatte, und von dem jedesmaligen Besitzer des D. O. Lehen, Oberhausen, in Aachens Nähe, getragen werden musste, siehe Wal's Recherches II. pag. 239, und Bach. Prompt. Bd. XIV. — [1]) Abgebildet bei Wal Recherches I. Fig. 14. Wenn auf den Ducaten des Hochmeisters Heinrich von Plauen (1410—1413) sein Familienwappen vorkommt, so widerspricht dies nicht unserer Behauptung, indem dies Wappen nur als Nebenverzierung in einem kleinen Schildchen in der Umschrift angebracht ist. — [2]) Siehe Bal. Oest. General-Visitation Bd. I. — [3]) Wohl aber erscheint das Hochmeisterkreuz auf dem sogenannten Sigillum ad causas, von welchem bei der Medaille Taf. XVII. 173 umständlich gesprochen wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jesukinde und einem knienden Ritter [1]); die Ballei Oesterreich den Simson, wie er mit den Löwen kämpft; die Ballei Coblenz den mit seinem Blute die Jungen ätzenden Pelikan, Symbol der ewigen Liebe. Von den zum deutschen Gebiete gehörigen trägt als Siegel die Ballei Franken Christum auf der Eselin reitend, und die Hand zum Segen hebend; die Ballei Hessen wegen Marburg die heilige Elisabeth mit Brod und einem Labetrunke; die Ballei Biesen wegen Köln die Anbetung der heiligen drei Könige; die Ballei Westphalen einen geharnischten berittenen Ordensritter mit dem Ordensschilde und der Ordensfahne; die Ballei Sachsen ebenfalls den auf der Eselin reitenden Heiland mit dem Palmenzweige; und die Ballei Lothringen wieder die heilige Elisabeth, wie sie einen Armen aufnimmt. Die Ballei Utrecht [2]) aber den zum Weltgericht sitzenden Heiland mit der Palme und dem Schwerte [3]) und die Ballei Thüringen die Krönung der heiligen Jungfrau durch Christum zum Siegel gewählt [4]). Auffallend, dass unter den durchaus religiösen Gegenständen nur die Ballei Westphalen sich eines Symbols bedient, welches sonst nur dem Ordensmarschall in der Preussenzeit gebührte [5]). Dass der Anordnung dieser Siegel Ein Gedanke, nämlich die Verherrlichung des Welterlösers, zu Grunde lag, ist schon nach diesen wenigen Andeutungen leicht zu errathen, besonders als sich auch die Ursache der Ausnahmen nachweisen und wieder auf den Hauptgedanken zurückführen liesse. Aber es lässt sich dieser Eine Gedanke auch noch weiter verfolgen; es lässt sich zeigen, dass diesen D. O. Siegeln ein tiefer mystischer Sinn unterlag, ein Sinn, der zugleich auch mit den praktischen Vortheil hatte, die zu einer Ballei gehörigen Commenden, so oft sie sich ihrer Petschaft bedienten, an ihre Abhängigkeit von der Ballei, was gewiss nicht ohne Bedeutung ist, zu erinnern. Versuchen wir diese hier ausgesprochene Ansicht an den Insiegeln der Ballei Oesterreich zu rechtfertigen.

Das älteste Siegel der Ballei Oesterreich, welches sich im D. O. Cent. Arch. erhielt, ist auf einer Urkunde vom Jahre 1335. Obwohl am oberen Rande etwas beschädigt, zeigt es doch im rothen Wachse ganz deutlich einen auf einem Löwen sitzenden Mann mit langem fliegendem Gewande und einer Gloriola um das Haupt, der den Rachen des Löwen zu zerreissen sich bemüht. Die Umschrift lautet: „ + S. Preceptoris Austrie frat. theutonic.“ Die Arbeit ist ganz gut, die Buchstaben sogar zierlich. Diese Stampiglie erscheint auch noch auf einer Urkunde vom Jahre 1409, und erhielt erst im Jahre 1494, aber bloss in der Umschrift, eine Veränderung, die nun gelesen wird: „ + S. Preceptoris Austrie ac Styrie frat. theuton.“ Die Figur blieb die alte [6]). So erhielt es sich bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts, noch 1524 kommt es unverändert vor, im Jahre 1625 hingegen verlor es die Umschrift, eine Anomalie, die sich sonst im ganzen deutschen Orden nicht wieder

[1]) Vor diesem Ritter steht der Ordensschild; Heinrich von Knöringen, Landcomthur dieser Ballei, hat im Jahre 1522 sein Familienwappen beigesetzt, welches jedoch seine Nachfolger bis zur Gegenwart unterliessen. — [2]) Baczko hat in den Beiträgen zur Kunde Preussens III. 1820 pag. 299 einige Nachrichten über den noch jetzt bestehenden Utrechter Zweig des deutschen Ordens fragmentarisch gegeben. Eine Geschichte dieser Ballei ist zu lesen in der Adelszeitung 1840 pag. 30 und 35. Das reiche Material zu ihrer Geschichte bewahrt das D. O. Cent. Arch. unter der Rubrik „Verlorene Balleien“ in 3 Folianten. — [3]) Auf einer Urkunde vom 31. October 1588 ist als Siegel Christus mit zwei Schwertern im Munde. Das Domcapitel zu Olmütz führte ein ähnliches apokaliptisches Siegel. — [4]) Diese Siegel findet man ziemlich gut erhalten unter andern auf einem Capitel-Recesse dto. Heilbronn 7. November 1566. Orig. im D. O. Cent. Arch. Militaria Nr. 127. — [5]) Abgedr. bei Vossberg I. pag. 12. Einen ähnlichen Reiter führte noch im 16. Jahrhunderte der Landmarschall von Liefland im Wappen. Wal's Recherches I. Taf. I. 7. Zudem hatte Westphalen auch noch die Eigenschaft, dass es eine Zeit hindurch sein Siegel in ovaler Form hatte, während der Orden sonst durchgängig in runder Form siegelte. Das Siegel der Ballei Thüringen ist auffallend ähnlich dem bei Vossberg I. pag. 11 abgebildeten Grosscomthurs-Siegel. Voigt's D. O. Geschichte I. S. 151 sagt, dass man über die Amtssiegel der Landcomthure nicht genau unterrichtet ist. Das D. O. Cent. Arch. kann hierüber ziemlich befriedigende Auskünfte ertheilen. — [6]) Dieses Siegel ist bei Duellius pag. 129 Nr. 98, doch sehr unähnlich, abgebildet. Auf dem Siegel ist kein Kreuz sichtbar. Unsere Tafel XVII gibt eine getreue Abbildung von demselben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

findet, und sogar grosscapitularischem Beschlusse entgegen ist, und wurde durch den ungeschickten Graveur zu einer wahren Carricatur heruntergesetzt. Und sollte man es glauben, dieses roh gestochene, schrecklich verzeichnete Bild erhielt sich als Ballei-Siegel von dem genannten Jahre 1625 bis zum Schlusse des Jahres 1856, demnach volle 231 Jahre — so viel vermag die Achtung vor dem Hergebrachten — wo ein besseres, doch wieder ohne Umschrift, gestochen wurde. Es erinnert dieses Bild alsogleich an das 13. Capitel des Buches der Richter, und zwar an Vers 5, wo es heisst: „Also ging Samson mit seinem Vater und mit seiner Mutter hinab nach Thamnata. Und als sie zu den Weinbergen der Stadt kamen, da zeigte sich ein junger Löwe, grimmig und brüllend, und kam ihm, der von seinen Eltern etwas getrennt war, entgegen. Vers 6. Aber der Geist des Herrn gerieth über Samson, und er zerriss den Löwen, wie man ein Böcklein in Stücke reisst, und hatte doch gar nichts in seiner Hand.“ — Also nicht der Herkules, sondern der Samson in seinem Kampfe mit dem Löwen stellt dieses Ballei-Siegel vor, eine Deutung, die noch durch den Heiligenschein und durch eine Abbildung dieses Wappens vom Jahre 1658 (Cod. Nr. 136), wo Samson ganz so, wie in der Raphaël'schen Bilder-Bibel, erscheint, unterstützt, aber völlig erhärtet wird durch die Betrachtung jener Siegel, deren sich die zur Ballei gehörigen Commenden bedienen. So hat Wien den Christuskopf ganz im byzantinischen Styl, und zwar im rothen Wachse bis 1363, dann im weissen bis 1409, wo wieder das rothe beginnt, zum Wappen; die Commende Neustadt trägt, wie die Ballei Coblenz, den seine Brust zerreissenden Pelikan; Friesach die Friedenstaube mit dem Oelzweige, später, im 15. Jahrhunderte, das alte Wappen von Friesach, wie es auch auf den Münzen vorkommt (Wellenh. Nr. 9848), nämlich das Agnus Dei mit der Siegesfahne, und Gross-Sonntag die flammende Kugel [1]. Nun, welchen Sinn wollte man diesen Symbolen unterlegen? gewiss keinen andern, als den, welchen die katholische Kirche darin wahrnimmt. Sie nennt Samson das Vorbild Jesu Christi [2]; es hat demnach der deutsche Orden die Ballei Oesterreich Christo dem Herrn, dem Ueberwinder des Todes, geweiht, und darum der Christuskopf, der Spiegel der Vollkommenheit, im Siegel der Commende Wien, darum der Pelikan, die unendliche, sich selbst vergessende Liebe, von Neustadt, darum die Taube, der kluge und keusche Friedensbote, von Friesach, darum der globus igneus von Gross-Sonntag. Und so wie bei dem Insiegel der Ballei Oesterreich, so liesse sich eine gleiche Symbolik auch bei den andern Ballei-Siegeln nachweisen, wenn es der Zweck dieser Schrift erheischen würde. Genug daran, dass das D. O. Kreuz, welches das charakteristische Merkmal der D. O. Münzen abgibt, und wie wir sahen, seit dem Jahre 1671 sogar auf allen wichtigeren D. O. Gebäuden und in den Wappen der Ordensritter vorkommen muss, in den Ballei- und Commenden-Siegeln nicht erscheint. Und hiemit wäre unser allgemeiner Theil geschlossen. Nun zum besondern.

---

[1]) Diese Siegel sind abgedruckt in Duellius: Friesach Nr. 4 und 97, Gross-Sonntag Nr. 55, Neustadt Nr. 71, und Wien Nr. 74. Die Commende Graz und Laibach behielten ihre Kirchenpatrone, weil diese von den Kirchen, als sie an den deutschen Orden kamen, schon geführt wurden, daher nicht nothwendig war, neue Wappen zu bilden. Die Commende Linz, als die jüngste, existirt nur noch in einigen Capitalien, hatte auch nie ein eigenes Siegel geführt. Gross-Sonntag wird in den Urkunden in sancto Dominico, oder Magna Dominica genannt, nach Suidas soviel wie der „Tag der Auferstehung, magnus dominicus dies Paschae.“ Wie mag dieser sonderbare Name entstanden sein? — [2]) Als eine Curiosität sei hier noch bemerkt, dass der Samson, wie er auf dem ältesten Siegel der Ballei Oesterreich vom Jahre 1335 vorkommt, sich auch auf der Façade der St. Stephanskirche, rechts vom Riesenthore, in einer eigenen Nische vorfindet. Was mochte der D. O. Unterthan, Christof Horn aus Dünkelspiel, welcher zwischen den Jahren 1359 und 1368 als Steinmetz beim Dombau beschäftigt war, und im nahen D. O. Hause, wo urkundlich nachweisbar noch der Convent-Tisch bestand, gewiss eine freundliche Aufnahme fand, sich gedacht haben, falls er die Uebereinstimmung dieses Steinbildes mit dem Ballei-Wappen gekannt hatte? Oder steht jenes mit diesem in irgend einer Verbindung?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf